

**Sitzungsbericht**

|        |                                      |      |
|--------|--------------------------------------|------|
| Nr. 52 | Ausgegeben in Bonn, am 30. März 1951 | 1951 |
|--------|--------------------------------------|------|

**52. Sitzung  
des Deutschen Bundesrates  
in Bonn am 16. März 1951 um 13.00 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Staatspräsident  
Dr. Schühly, Minister d. Innern

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Schlögl, Staatsmin. f. Ernähr., Landw. u.  
Forsten  
Dr. Koch, Staatssekretär  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Dr. Conrad, Senator  
Dr. Klein, Senator

Bremen:

Harmssen, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister  
Dr. Dudek, Senator  
Prof. Dr. Schiller, Senator  
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident  
Zinnkann, Staatsmin. d. Innern  
Dr. Troeger, Staatsmin. d. Finanzen  
Fischer, Staatsmin. f. Wirtschaft u. Arbeit

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Dr. Krapp, Minister f. Justiz  
Albertz, Min. f. Vertriebene, Soz.- u. Gesund-  
heitsangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz  
Lübke, Ernährungsminister  
Dr. Schmidt, Wiederaufbauminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kult.-Minister

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen  
Dr. Andersen, Min. f. Wirtschaft u. Verkehr  
Asbach, Min. f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene

Württemberg-Baden:

Dr. Frank, Finanzminister  
Stetter, Arbeitsminister  
Herrmann, Minister f. Landwirtschaft

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

Mitteilung . . . . . 202 A  
Zur Tagesordnung . . . . . 202B/C

Entwurf eines Gesetzes zur **weiteren Verlän-  
gerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes**  
(Bundestags-Drucks. Nr. 1993) . . . . . 202 A (D)  
Beschlussfassung: Kein Antrag nach  
Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 202 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der  
Mineralölbewirtschaftung** (Initiativgesetzent-  
wurf des Bundesrats) (BR-Drucks. Nr. 249/51) 202 C  
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-  
richterstatter . . . . . 202 C  
Dr. Schiller (Hamburg) . . . . . 203 A  
Beschlussfassung: Annahme . . . . . 203 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des  
Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Ar-  
beitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 247/51)

Entwurf eines Gesetzes über die **Bemessung  
und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstüt-  
zung** (BR-Drucks. Nr. 248/51) . . . . . 203 B  
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 203 B

Beschlussfassung: Zu dem Gesetzent-  
wurf zur Änderung des Gesetzes  
über Arbeitsvermittlung und Ar-  
beitslosenversicherung wird ein  
Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG  
nicht gestellt. Dem Gesetzentwurf  
über die Bemessung und Höhe der  
Arbeitslosenfürsorgeunterstützung  
wird zugestimmt . . . . . 203 C

Entwurf einer Verordnung zur **Durchführung  
des § 13 des Gesetzes über die Versorgung  
der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**  
(BR-Drucks. Nr. 225/51) . . . . . 203 C  
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 203 C  
Beschlussfassung: Zustimmung . . . . . 203 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats** (BR-Drucks. Nr. 217/51) . . . . . 203 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 203 D, 205 A
- Zinn (Hessen) . . . . . 204 D
- Kopf (Niedersachsen) . . . . . 204 D
- Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . . . 205 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat lehnt eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab . . . . . 205 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart** (BR-Drucks. Nr. 171/51) . . . . . 205 B
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 205 B, 208 A, 208 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 206 D
- Herrmann (Württemberg-Baden) . . . . . 207 C
- Dr. Brandes (Niedersachsen) . . . . . 207 D
- Harmssen (Bremen) . . . . . 208 B
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 208 C/209 A
- Entwurf eines Gesetzes über eine **Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 235/51) . . . . . 209 A
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 209 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 209 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 227/51) . . . . . 209 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 209 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- (B) Entwurf eines Gesetzes über die **Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 226/51) . . . . . 209 D
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 209 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 209 D
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. **Richtlinien für die Besteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Zeit ab 1. 1. 1950 zwischen dem Bundesgebiet einerseits und Berlin (West) andererseits** (BR-Drucks. Nr. 181/51) . . . . . 209 D
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 210 A
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 210 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 236/51) . . . . . 210 A
- Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 210 A, 216 B
- Dr. Schmidt (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 211 B, 214 B
- Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 213 B
- Dr. Oberländer (Bayern) . . . . . 214 C
- Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 215 A
- Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 215 B, 219 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 215 D
- Dr. Frank (Württemberg-Baden) . . . . . 216 C
- Dr. Lukaschek, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen . . . . . 217 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 218 B
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 219C/D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet** (BR-Drucks. Nr. 186/51) . . . . . 219 D
- Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 219 D
- Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 220 A
- Entwurf eines **Bundesgesetzes über das Paßwesen** (BR-Drucks. Nr. 179/51) . . . . . 220 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 220 A, 220 D, 221 C, 222 A, 222 C
- Dr. Lauffer (Niedersachsen) . . . . . 221 B, 222 D
- Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 221 C
- Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 222 A
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 221 C/223 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln** (BR-Drucks. Nr. 222/51) . . . . . 223 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 223 A
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . . 223C/D
- (D) Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung der Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 228/51) . . . . . 224 A
- Dr. Lauffer (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 224 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 224 A
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung der Prioritätsfristen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 242/51) . . . . . 224 A
- Dr. Lauffer (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 224 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . . 224 B
- Entwurf eines Gesetzes betr. die **Aufhebung von Kriegsvorschriften** (BR-Drucks. Nr. 224/51) . . . . . 224 B
- Dr. Lauffer (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 224 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 224 D
- Zinn (Hessen) . . . . . 225 C, 226 A, 226 B, 226 C, 226 D, 227 C
- Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 226 A, 226 B, 226 C, 226 D
- Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 227 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . . 227 C

|   |                                   |   |                        |
|---|-----------------------------------|---|------------------------|
| (A) Entwurf eines Gesetzes über die <b>richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 223/51) . . . . .   | 227 C                             | Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)   | 234 C (C)              |
| Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 227 C                             | Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . .   | 234 D                  |
| Beschlußfassung: Annahme mit Än-<br>derungen . . . . .  | 228 A                             | Dr. Niklas, Bundesminister für Ernäh-<br>rung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .   | 235 B                  |
| Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung und<br/>Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes</b><br>(Initiativantrag des Bundesrates in seiner 47.<br>Sitzung) (BR-Drucks. Nr. 245/51) . . . . .                          | 228 B                             | Beschlußfassung: Die Verordnung<br>wird abgelehnt . . . . .   | 235 C                  |
| Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 228 B                             | Entwurf einer <b>Zweiten Durchführungsverord-<br/>nung zum Tierzuchtgesetz über die Körung<br/>von Bullen</b> (BR-Drucks. Nr. 185/51) . . . . .   | 235 C                  |
| Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .   | 228 C                             | Dr. Brandes (Niedersachsen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 235 D                  |
| Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des<br>Gesetzes über den <b>Ablauf der durch Kriegs-<br/>oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fri-<br/>sten</b> (BR-Drucks. Nr. 244/51) . . . . .                               | 228 C                             | Beschlußfassung: Zustimmung mit<br>Änderungen . . . . .   | 236 A                  |
| Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 228 C                             | Entwurf eines Gesetzes über die <b>Errichtung<br/>einer Bundesstelle für den Warenverkehr der<br/>gewerblichen Wirtschaft</b> (BR-Drucks. Nr.<br>241/51) . . . . .  | 236 A                  |
| Beschlußfassung: Kein Antrag auf<br>Anrufung des Vermittlungsaus-<br>schusses . . . . .   | 228 D                             | Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-<br>richterstatter . . . . .  | 236 A                  |
| Entwurf eines Gesetzes über den <b>Verkehr<br/>mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)</b><br>(BR-Drucks. Nr. 187/51) . . . . .  | 228 D                             | Beschlußfassung: Kein Einspruch . . . . .   | 236A/B                 |
| Dr. Schlögl (Bayern), Bericht-<br>erstatter . . . . .   | 228 D                             | Entwurf einer Verordnung zur <b>Verlängerung<br/>der Geltungsdauer der Verordnung zur Än-<br/>derung von Preisen für Steinkohle, Steinkoh-<br/>lenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Re-<br/>vieren Ruhr und Aachen</b> (BR-Drucks. Nr.<br>237/51 a) . . . . .  | 236 B                  |
| Beschlußfassung: Annahme mit einer<br>Streichung in § 9 Abs. 2 . . . . .  | 229 B                             | Entwurf einer Verordnung zur <b>Verlängerung<br/>der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr.<br/>78/50 über die Preise für Roheisen, Walz-<br/>werkerzeugnisse und Schmiedestücke vom<br/>11. Dezember 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 251/51) . . . . .   | 236 B                  |
| Entwurf einer <b>Ersten Durchführungsverord-<br/>nung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für<br/>Zucker</b> (BR-Drucks. Nr. 177/51) . . . . .  | 229 C                             | Dr. Klein (Berlin), Bericht-<br>erstatter . . . . .   | 236 B                  |
| Dr. Brandes (Rheinland-Pfalz), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 229 C                             | Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)   | 236 C                  |
| Beschlußfassung: Annahme mit einer<br>Änderung in § 9 Abs. 3 Ziff. 1 der<br>Satzung . . . . .   | 229 D                             | Beschlußfassung: Der Verordnung<br>für Kohle wird unter Beschrän-<br>kung der Verlängerung bis zum<br>31. Dezember 1951, der Verord-<br>nung für Eisen ohne zeitliche Be-<br>schränkung zugestimmt . . . . .  | 236 D                  |
| (B) Entwurf einer Verordnung zur <b>Änderung<br/>und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 59/50<br/>über Getreidepreise für die Monate Oktober<br/>1950 bis Juni 1951</b> (BR-Drucks. Nr. 231/51) . . . . .                | 229 D                             | 11 <b>Verordnungen, gestützt auf das Wirt-<br/>schaftssicherungsgesetz</b> (BR-Drucks. Nr. 230/<br>51) . . . . .  | 236 D                  |
| <b>Entschließung des Deutschen Bundesrates zur<br/>Getreide- und Brotpreisfrage</b> (Antrag des<br>Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 253/51) . . . . .   | 229 D                             | Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-<br>richterstatter . . . . .  | 236 D                  |
| Fischer (Hessen), Antragsteller . . . . .   | 229 D, 232 D                      | Beschlußfassung: Zustimmung mit<br>Änderungen . . . . .   | 237 B                  |
| Brauer (Hamburg) . . . . .  | 231 A                             | Entwurf eines Gesetzes zur <b>Verlängerung der<br/>Wahlperiode der Landtage der Länder Baden<br/>und Württemberg-Hohenzollern</b> (BR-Drucks.<br>Nr. 246/51) . . . . .  | 237 C                  |
| Harmssen (Bremen) . . . . .   | 231 A, 232 D                      | Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)   | 237 C,<br>240 B, 241 D |
| Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 231 A, 232 A, 232 B, 232 C, 233 A | Dr. Schühly (Baden) . . . . .   | 239 A, 241 A           |
| Dr. Schlögl (Bayern) . . . . .  | 232 A                             | Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . . .  | 239 B                  |
| Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)   | 232 D                             | Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . .   | 241 B                  |
| Dr. Niklas, Bundesminister für Ernäh-<br>rung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .   | 233 A                             | Beschlußfassung: Anrufung des Ver-<br>mittlungsausschusses . . . . .  | 242B/C                 |
| Beschlußfassung: Der Verordnung<br>wird mit den auf BR-Drucks. Nr.<br>231/2/51 enthaltenen Änderungen<br>zugestimmt. Der Entschließungsan-<br>trag des Landes Hessen findet un-<br>ter Streichung der Ziff. 1 Annahme | 232 C,<br>233 C                   | Verordnung zur <b>Ergänzung der Verordnung<br/>über Sachverständige für den Kraftfahrzeug-<br/>verkehr vom 6. Januar 1940 und Entschei-<br/>dung über den Übergang von Befugnissen<br/>nach § 3 der Verordnung über Sachverständ-<br/>ige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Jan-<br/>uar 1940</b> (BR-Drucks. Nr. 188/51) . . . . . | 242 C                  |
| Entwurf einer Verordnung zur <b>Ergänzung<br/>der Verordnung zur Auflösung oder Über-<br/>führung von Einrichtungen der Verwaltung<br/>des Vereinigten Wirtschaftsgebietes</b> (BR-<br>Drucks. Nr. 183/51) . . . . .  | 233 C                             | Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .   | 242 D                  |
| Dr. Brandes (Niedersachsen), Bericht-<br>erstatter . . . . .  | 233 C                             | Nächste Sitzung . . . . .   | 242 D                  |

(A) Die Sitzung wird um 13,08 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 52. Sitzung des Deutschen Bundesrates, begrüße die Bundesratsmitglieder, die Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse.

Der Sitzungsbericht über die 51. Sitzung vom 2. März 1951 liegt vor. Werden dagegen irgendwelche Einwendungen erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich darf die Herren aufmerksam machen auf die Drucksache Nr. 238/51 mit dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers wegen des Sitzes der Bundesbehörden.

Dann muß ich zurückkommen auf den

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (Bundestags-Drucks. Nr. 1993).**

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung, noch bevor der Bundestag das Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes verabschiedet hatte, beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Dieser Beschluß war s. Zt. wegen der 21tägigen Einspruchsfrist der Alliierten Hohen Kommission vorweggenommen worden. Nachdem die Bestimmung über die Frist inzwischen weggefallen ist, wird es zweckmäßig sein, den **Beschluß der letzten Sitzung** heute zu bestätigen, damit wir das im Protokoll haben. Ich darf wohl annehmen, daß dagegen keine Erinnerung besteht und daß alle Länder einverstanden sind. — Es ist so **beschlossen**.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Die Punkte

(B) 8, 9, 14 und 22:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes,

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 184/51),

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft

sind weggefallen.

Als Ergänzung der Tagesordnung soll noch aufgenommen werden der

**Entwurf einer Anordnung zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung vom 6. Januar 1940 (BR-Drucks. Nr. 188/51).**

Der Bundesrat hat der Anordnung mit einigen Änderungswünschen zugestimmt. Die Bundesregierung hat diese Änderungswünsche aufgenommen und nur noch einige formalrechtliche Änderungen vorgenommen. Der Rechtsausschuß hat sich mit der Angelegenheit befaßt und hat keine Erinnerung zu erheben. Ich darf wohl annehmen, daß wir diesen Punkt auf die Tagesordnung setzen können.

Weiterhin wäre noch ein Initiativantrag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Mineralölbewirtschaftung (BR-Drucks. Nr. 249/51)** (C)

auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich darf nun fragen, ob gegen die Tagesordnung, wie sie jetzt mit den beiden Nachträgen und den von mir vorgetragenen Ergänzungen vorliegt, ein Einspruch erhoben wird? — Das ist nicht der Fall.

Dann schlage ich vor, zunächst den Initiativantrag des Wirtschaftsausschusses über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Mineralölbewirtschaftung (BR-Drucks. Nr. 249/51)**

zu beraten.

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft ist vom Bundestag wider Erwarten nicht verabschiedet, sondern zur nochmaligen Beratung an die Ausschüsse für Wirtschaftspolitik, für Verkehrswesen und für Ernährung überwiesen worden. Im Hinblick auf die vom Bundestag beschlossenen Parlamentsferien besteht daher keine Möglichkeit, ihn rechtzeitig vor Ablauf der geltenden Regelung über die Bewirtschaftung von Mineralöl und die Preisbildung, d. h. bis zum 31. März 1951, zu verabschieden. Das bedeutet, daß ab 1. 4. 1951 mit der Bewirtschaftung auch die Preisbildung entfällt, ohne daß eine entsprechende Regelung an die Stelle der bisherigen tritt. Der Wirtschaftsausschuß glaubte, diese Entwicklung wirtschaftspolitisch nicht vertreten zu können, und hält im Hinblick auf die unzureichende Bevorratung und die noch immer bestehende Importabhängigkeit die Durchführung einer Bewirtschaftung für unerlässlich, ebenso Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiete des Mineralölszolls, da andernfalls die Importe von Rohöl, auf die die deutschen Raffinerien angewiesen sind, zu hoch belastet würden. Der Wirtschaftsausschuß hat ihnen daher den in BR-Drucks. Nr. 249/51 vorliegenden Initiativantrag zur Annahme empfohlen. Aus dem Abstimmungsergebnis im Wirtschaftsausschuß konnte geschlossen werden, daß die Länder im Bundesrat den Entwurf annehmen würden. Da der Bundestag heute Mittag in die Ferien gegangen ist, hat der Herr Präsident sich gestern bereit erklärt, außerhalb der normalen Geschäftsordnung und ungeachtet der Bestimmung des Art. 76 Abs. 3 GG den Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Vorwegnahme eines Beschlusses des Bundesrates dem Präsidenten des Bundestages zuzuleiten. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich daher, die Vorlage des Wirtschaftsausschusses anzunehmen.

Ich darf abschließend mitteilen, daß der Versuch, auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft ab 1. April 1951 einen rechtlosen Zustand zu vermeiden, voraussichtlich fehlschlagen dürfte, da der Bundestag weder den Initiativantrag des Bundesrates, den sie jetzt bitte sanktionieren wollen, noch einen entsprechenden Initiativantrag aus der Mitte des Bundestages behandelt und sich bis Anfang April vertagt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und möchte dazu folgendes sa-

(A) gen. Es besteht auch fristmäßig ein kleines Durcheinander. Ich mußte also diesen Weg wählen, weil sonst keine Möglichkeit gewesen wäre, die Sache noch zu Ende zu bringen. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Ich möchte nur noch einmal bitten, daß wir diesen Beschluß fassen, auch wenn im Augenblick der Bundestag nicht mehr in der Lage ist, den Entwurf zu beraten. Es wird im April eine Pause von wenigen Tagen eintreten. Trotzdem ist diese Initiative des Bundesrates angebracht, damit der gesetzlose Zustand im April möglichst kurz wird.

**Präsident Dr. EHARD:** Es soll ja vermieden werden, daß vom 1. April ab ein gesetzloser Zustand eintritt. Die Verlängerung wird bis zum 30. Juni vorgeschlagen. Bis dahin wird wohl eine Regelung zustandezubringen sein. — Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Der Berichterstatter hat im Anschluß an den Antrag des Wirtschaftsausschusses vorgeschlagen, den Entwurf als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Eine Erinnerung wird dagegen nicht erhoben. Ich darf daher feststellen, daß so beschlossen ist.

Generell bitte ich noch um die Ermächtigung, die Reihenfolge der Tagesordnung vielleicht in dem einen oder anderen Punkt abzuändern, weil eine Reihe von Wünschen an mich herangetragen worden sind, einige Dinge vorwegzunehmen oder anders zusammenzustellen. Wenn im einzelnen eine Erinnerung gegen meinen Vorschlag erhoben wird, bitte ich, mir das zu sagen. Zunächst würde ich empfehlen, die Punkte 32, 33 und 28 vorwegzunehmen.

(B)

Wir kämen also jetzt zu den Punkten 32 und 33:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 247/51);

**Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung** (BR-Drucks. Nr. 248/51).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die beiden Gesetzentwürfe zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sind vom Bundestag gestern verabschiedet worden, und zwar in einer Form, die nicht alle Änderungswünsche, die vom Bundesrat s. Zt. beschlossen wurden, berücksichtigt. Es war keine Möglichkeit mehr für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, sich mit dem jetzt beschlossenen Gesetz zu beschäftigen. Die allgemeine Auffassung des Ausschusses und auch s. Zt. wohl des Bundesrates ging aber dahin, alles zu tun, um diese notwendige **Anpassung der Arbeitslosenunterstützung an die veränderten Lohnverhältnisse** und eine gewisse Erhöhung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in Übereinstimmung mit dem Versicherungsprinzip möglichst schnell wirksam werden zu lassen. Ich möchte mir daher gestatten, vorzuschlagen, den beiden Gesetzentwürfen zuzustimmen. Sollte sich herausstellen, daß insbesondere die materiellen Wünsche, die der Bundesrat gehabt hat, bisher nicht berücksichtigt wurden, dann erscheint es mir angebracht,

diese materielle Ergänzung lieber später gesondert vorzunehmen, als etwa jetzt das Wirksamwerden der beiden allgemein erwarteten Gesetze durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzögern. (C)

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Bundestag hat, soweit ich unterrichtet bin, diese Gesetze einstimmig angenommen. Es würde wohl für den Bundesrat außerordentlich schwierig sein, wenn auch der eine oder andere seiner Wünsche nicht erfüllt worden ist, jetzt eine Verzögerung des Inkrafttretens dieser Gesetze herbeizuführen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kann ich wohl annehmen, daß Übereinstimmung darüber besteht, in bezug auf das Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen** und dem Gesetz über die **Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den in Zusammenhang damit stehenden Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 225/51).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung, die schon im Vorweg von der Bundesregierung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik abgestimmt worden ist und gegen die auch der Finanzausschuß keine Einwendungen erhoben hat. Ich darf Sie bitten, diesem Änderungsvorschlag zuzustimmen. (D)

**Präsident Dr. EHARD:** Der Herr Berichterstatter, dem ich vielmals danke, beantragt Zustimmung. Auch hier handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, worauf ich aufmerksam mache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es die einstimmige Meinung des Bundesrates ist, dem **Verordnungsentwurf zuzustimmen**.

Ich schlage nunmehr vor, zu Punkt 1 der Tagesordnung überzugehen:

**Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats** (BR-Drucks. Nr. 217/51).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarates zugestellt. Vor der Stellungnahme des Bundesrates gemäß Art. 76 Abs. 2 GG muß kurz auf die Vorgeschichte dieser Vorlage hingewiesen werden. Der Bundestag hat am 15. Juni 1950 beschlossen, nur Mitglieder aus seiner Mitte in die Beratende Versammlung des Europarates zu entsenden. Der Bundesrat hat daraufhin am 23. Juni 1950 einstimmig in einer **Entschließung** seinen Willen dahingehend bekundet, daß jeder

(A) deutsche Staatsangehörige, der zum Deutschen Bundestag wählbar ist, auch für die Straßburger Versammlung wählbar sein sollte. Er hat sich weiter mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, daß von den 18 nach Straßburg zu entsendenden Delegierten 12 vom Bundestag und 6 vom Bundesrat zu wählen seien; in gleicher Weise sollten die Stellvertreter gewählt werden. Der Bundesrat hat damals auch die Herren Ministerpräsidenten Dr. Ehard und Kopf beauftragt, mit den Fraktionsführern des Bundestages zu verhandeln, um zu einer Verständigung zwischen Bundestag und Bundesrat in dieser Angelegenheit zu kommen. Die in Aussicht gestellte **interfraktionelle Besprechung**, an der die beiden Beauftragten des Bundesrates teilnehmen sollten, ist nie zustande gekommen, und der Bundestag hat die vom Bundesrat geäußerten Wünsche in keiner Weise berücksichtigt. Daraufhin hat der Bundesrat am 28. Juli 1950 einstimmig folgende **Entschließung** gefaßt:

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. 7. 50 die Mitglieder der nach Straßburg zum Europarat zu entsenden deutschen Delegierten unter Nichtachtung der Stellungnahme des Bundesrates gewählt. Der Bundesrat drückt sein Befremden darüber aus, daß weder die Bundesregierung noch der Bundestag auf seine schriftlich übermittelten Beschlüsse geantwortet haben. Ganz besonders bedauert der Bundesrat, daß der Bundestag es abgelehnt hat, auch Nichtmitglieder des Bundestages, die für die Straßburger Versammlung besondere Eignung haben, zu wählen. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, daß die vom Bundestag gewählte Delegation für Straßburg nur so lange bestehen bleibt, bis auf Grund des vom Bundesrat verlangten Gesetzes für die Wahl zur **Beratenden Versammlung des Europarates**, auf dessen beschleunigte Vorlage er besteht, eine Neuwahl vorgenommen werden kann.

(B) In Kenntnis dieser Vorgeschichte hat nunmehr die Bundesregierung unter völliger Außerachtlassung der Wünsche und Entschließungen des Bundesrates einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich vollkommen dem Vorgehen des Bundestages im Sommer vorigen Jahres angleicht und sich nicht einmal in der Begründung zu der damals erfolgten Stellungnahme des Bundesrates äußert. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß entscheidende Gründe dafür sprächen, das bei der ersten Wahl angewandte Verfahren beizubehalten, vor allem weil eine möglichst enge Verbindung zwischen der Beratenden Versammlung und den Parlamenten der einzelnen Mitglied-Staaten hergestellt werden müsse. Dagegen ist gewiß nichts einzuwenden. Aber neben den parlamentarischen Vertretern, deren Bedeutung und Wichtigkeit in keiner Weise unterschätzt werden sollen, gibt es erfreulicherweise auch in Deutschland viele nicht nur bedeutende, sondern auch international bekannte und anerkannte Vertreter des europäischen Gedankens, deren Mitwirkung in der Beratenden Versammlung in Straßburg wertvoll sein würde. Es ist nie die Absicht des Bundesrates gewesen, aus seiner Mitte Vertreter nach Straßburg zu entsenden; denn dazu dürfte es den Mitgliedern der Länderkabinette an Zeit fehlen. Aber angesichts der Exklusivität des Bundestages hat es der Bundesrat für seine Pflicht gehalten, auch **Nicht-Parlamentari-**

ern den Weg nach Straßburg zu öffnen. Von der Richtigkeit seiner Überlegungen und Willenskundgebungen ist der Bundesrat heute noch überzeugt, zumal auch in anderen Ländern die Exklusivität eines Parlaments für Straßburg durchaus nicht als richtig erachtet und verlangt wird. Man darf vielleicht die Hoffnung hegen, daß der Bundestag selbst der Auffassung des Bundesrates mehr Verständnis entgegenbringen wird, als es der Bundesregierung möglich gewesen ist. Der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates, der sich eingehend mit der Vorlage befaßt hat, empfiehlt dem Hohen Hause, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage abzulehnen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, der Bundesrat möge es ablehnen, zu dem vorgelegten Entwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen, weil die Bundesregierung die beiden eingehenden Beschlüsse des Bundesrates vom 23. Juni und insbesondere vom 28. Juli 1950 nicht berücksichtigt hat. Die Bundesregierung hat es auch nicht einmal der Mühe wert gefunden, sich in der Begründung mit diesen Beschlüssen auseinanderzusetzen. Wenn der Bundesrat es ablehnt, Stellung zu nehmen, wäre die Wirkung die, daß die Bundesregierung nun entweder nachträglich eine Ergänzung oder Änderung ihrer Stellungnahme herbeiführt oder daß sie den Entwurf unverändert an den Bundestag weiterleitet. Je nach der Beschlußfassung des Bundestages würde der Entwurf in der dort beschlossenen Form an den Bundesrat zurückkommen. Die Situation für den Bundesrat wäre dann insofern eine andere, als es sich um ein Gesetz des Bundestages handelt, zu dem er natürlich Stellung nehmen kann und Stellung nehmen muß. Aber hier handelt es sich, glaube ich, um eine sehr beachtliche Prestigefrage, wenn die Bundesregierung es nicht der Mühe wert findet, zu einem wiederholten Beschluß des Bundesrates irgendwie Stellung zu nehmen und noch nicht einmal in der Begründung darauf hinweist. Es wird nur hervorgehoben, daß Bundestag und Bundesrat angeregt hätten, die Materie durch ein Gesetz zu regeln.

**ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zu erklären, daß Hessen gegen den Entwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung keinerlei sachliche Einwendungen zu erheben hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie würden also gegen den gestellten Antrag stimmen?

(Zinn: Jawohl!)

**KOPF** (Niedersachsen): Die Begründung, die Sie, Herr Präsident, der Sache gegeben haben, kann ich nicht ganz teilen. Ich wäre damit einverstanden, daß wir zu diesem Gesetzentwurf keine Stellung nehmen, weil die Bundesregierung sich zu unseren Vorschlägen nicht geäußert hat, aber nicht, weil sie sie nicht berücksichtigt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann bin ich falsch verstanden worden, Herr Ministerpräsident Kopf! Ich habe nur hervorgehoben, daß die Bundesregierung sich nicht dazu geäußert, keine Stellung genommen hat, und zwar nicht einmal in der Begründung. Sie hätte sich nach meiner Auffassung — das wollte

- (A) ich sagen, nicht mehr — irgendwie damit auseinandersetzen müssen. Also sind wir wieder einig.  
(Kopf: Wie immer! — Heiterkeit.)

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Nachdem der Bundesrat zweimal seine Stellung in besonderen Resolutionen festgelegt und präzisiert hat, sollte er m. E. jetzt diese Stellungnahme von früher wiederholen und sie der Bundesregierung zuleiten, damit auch das Parlament Gelegenheit hat, sich mit dieser Stellungnahme des Bundesrates auseinanderzusetzen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben also zunächst einmal den Antrag des Auswärtigen Ausschusses, zu beschließen, daß der Bundesrat es ablehnt, zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen, weil die Bundesregierung die Entschlüsse des Bundesrats nicht berücksichtigt oder sich mit ihnen nicht auseinandergesetzt hat.

(Kopf: Keine Stellung dazu genommen hat!)

— Keine Stellung dazu genommen hat! Am weitesten ginge wohl: nicht berücksichtigt hat! Ich weiß nicht mehr genau, wie der Herr Berichterstatter formuliert hat.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich habe beantragt, die Stellungnahme abzulehnen.

- Präsident **Dr. EHARD**: Das ist also der eine Antrag. Dagegen ist, soviel ich sehe, das Land Hessen. Der zweite Antrag — der von Herrn Minister Dr. Süsterhenn gestellt ist — wäre der, daß die damalige Stellungnahme erneut der Bundesregierung zugeleitet wird. Ich darf wohl zunächst über den ersten Antrag, eine Stellungnahme abzulehnen, abstimmen lassen. Wer ist außer Hessen gegen diesen Antrag? — Dann ist dieser Antrag gegen die Stimmen des Landes Hessen **angenommen**. Somit kann ich feststellen, daß der zweite Antrag gegenstandslos geworden ist.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart** (BR-Drucks. Nr. 171/51).

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf auf BR-Drucks. Nr. 171/51 sieht für Tabakerzeugnisse besonderer Eigenart in der jeweils niedrigsten Preisklasse die **Einführung eines Beimischungszwanges** vor, und zwar von 50 % Inlandstabak bei Feinschnitt und bei den sogenannten Schwarzen Zigaretten, weiter von 50 % Tabakrippen bei Pfeifentabak und von 100 % Tabakrippen bei Kautabak. Nach § 69 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 war der frühere Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart besonders zu regeln, wenn die normale Steuerbelastung die der Eigenart des Erzeugnisses entsprechende Belastungsfähigkeit überstieg. Der frühere Reichsminister der Finanzen hatte entsprechend dieser Ermächtigung **Steuererleichterungen** zugelassen. Diese Steuererleichterungen sind in der Absicht gewährt worden, den deutschen Tabakpflanzern den Absatz ihres Rohtabaks zu gewährleisten. In der Nachkriegszeit bestand zunächst

kein Bedürfnis, die Tabakerzeugnisse besonderer Eigenart steuerlich besonders zu berücksichtigen. Die entsprechenden Vorschriften wurden daher zum Teil aufgehoben, zum Teil als gegenstandslos angesehen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, im Hinblick auf die fehlenden Absatzmöglichkeiten für den in den letzten Erntejahren gewonnenen Inlandstabak den **Absatz an Inlandstabak** sicherzustellen, um einerseits die Notlage der deutschen Tabakpflanzern zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit der deutschen Rauchtobakindustrie zu erhalten und um andererseits eine Einschränkung des deutschen Tabakanbaus im Interesse der Einsparung von Devisen für die Einfuhr von Auslandstabaken zu vermeiden. Das Gesetz will diese Zwecke erreichen, ohne gleichzeitig Steuerausfälle herbeizuführen. Es fragt sich jedoch, ob es zur Erreichung dieser Ziele nicht notwendig sein wird, für den Mischtabak einen niedrigeren Preis und einen niedrigeren Steuersatz einzuführen.

(Sehr richtig!)

Diese Angelegenheit könnte vielleicht zurückgestellt werden, wenn wir heute schon die absolute Gewähr hätten, daß es zu einer starken Drosselung der Tabakeinfuhr kommt. Wenn nämlich der ausländische Tabak in weitaus geringerem Maß als bisher in das Inland kommt, wird sich naturgemäß ein stärkerer Verbrauch inländischen Tabaks ergeben. Daraus könnte man nun die Frage ableiten, ob es nicht überhaupt zweckmäßig wäre, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzustellen und abzuwarten, wie sich die Drosselung des Imports auswirkt. Aber wenn man diese Frage nicht bejahen sollte, dann muß man doch davon ausgehen, daß die Beimischung von Inlandstabak in größerem Umfang zwangsläufig eine **Qualitätsverschlechterung** der Tabakerzeugnisse zur Folge hat, da die Inlandstabaksorten sowohl geschmacklich als auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit, insbesondere nach der Brennbarkeit usw. für die alleinige oder überwiegende Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht voll geeignet sind. Der Qualitätsverschlechterung wird durch eine Preisherabsetzung entweder auf dem Wege der Ermäßigung des Steuersatzes oder — bei gleichbleibendem Steuersatz — durch Schaffung niedrigerer Preisklassen im Tabaksteuergesetz Rechnung getragen werden müssen, weil sonst die Absicht des Gesetzgebers, den Absatz und den Verbrauch von Inlandstabaken sicherzustellen, nicht erreicht werden kann. Hierbei ist jedoch weiter zu berücksichtigen, daß die Tabakindustrie auch in der Lage sein muß, die Tabakerzeugnisse besonderer Eigenart in den in Aussicht genommenen Preisklassen bei den vorgesehenen Steuersätzen herzustellen. Eine **Verbindung von Preisermäßigung und Herabsetzung** des Steuersatzes wird sich daher nicht immer vermeiden lassen.

Nach der Begründung zu den §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfes beabsichtigt die Bundesregierung, die Qualitätsverschlechterung der Tabakerzeugnisse bei den Schwarzen Zigaretten, dem steuerbegünstigten Pfeifentabak und dem Kautabak aus Tabakrippen durch **Schaffung billigerer Preisklassen** bei gleichem Steuersatz zu berücksichtigen. Sie hat aber eine gleiche Regelung bei dem steuerbegünstigten Feinschnitt abgelehnt, vor allem mit dem Hinweis darauf, daß der Neigung des Verbrauchers zum Selbstdrehen von Zigaretten hierdurch in unerwünschter Weise Vorschub geleistet werden würde, wodurch Ausfälle an Tabaksteuer eintreten

(A) müßten. Die Bundesregierung bzw. der Herr Bundesfinanzminister verläßt damit bewußt die bisherige Relation in der Besteuerung der einzelnen Tabakerzeugnisse. Die Bundesregierung hat sogar keine Bedenken, eine Abwanderung der Verbraucher, die den steuerbegünstigten Feinschnitt wegen seiner Beimischung von Inlandstabak ablehnen, in die höheren Preisklassen oder zur Zigarette in Kauf zu nehmen. Durch eine derartige Abwanderung würde aber — abgesehen von dem voraussichtlichen Rückgang des Konsums an Feinschnitttabak — das Ziel des Gesetzentwurfes, den Absatz des Inlandstabaks sicherzustellen, vereitelt werden.

Im Finanzausschuß des Bundesrats hat sich daher eine Reihe von Ländern für die Einführung einer **Preisklasse von 30 DM bei einem Steuersatz von 50 %** eingesetzt. Dieses Ziel verfolgt auch Ziff. 1 des Ihnen vorliegenden Antrages Bremens (BR-Drucks. Nr. 171/4/51). Maßgebend hierfür war u. a. die Erwägung, daß die auf langen Erfahrungen beruhende Systematik und innere Relation der Steuerbelastung der verschiedenen Tabakerzeugnisse nicht gefährdet werden sollten.

Mit Rücksicht auf die vom Herrn Bundesfinanzminister geltend gemachte Befürchtung hoher Steuerausfälle bei dieser Regelung empfahl die Mehrheit des Finanzausschusses auf Grund eines Vorschlages von Sachverständigen der Länder die Ihnen vorliegende **neue Fassung des § 1 Abs. 1**, wonach dem Feinschnitt in den beiden unteren Preisklassen mindestens 50 % inländischer Tabakblätter und dem Feinschnitt der niedrigsten Preisklasse darüber hinaus noch 10 % Tabakrippen beizumischen sind und der Steuersatz der niedrigsten Preisklasse auf 52 % ermäßigt wird. In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses wurde nun in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums dieser Abs. 1 dahin geändert, daß in Satz 2 „außer“ durch „innerhalb“ ersetzt wird, so daß die 10 %ige Quote an Tabakrippen in die 50 %ige Beimischung von Inlandstabak hineinfällt. Wenn der Bundesrat diesem Änderungsvorschlag zustimmt, sollte er in Übereinstimmung mit der Begründung zum Beschluß des Finanzausschusses gleichzeitig empfehlen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Preisklassen für das Bundesgebiet einheitlich durch Verordnung festgesetzt werden und daß insbesondere in der Anordnung über die Tabaksteuer vom 14. Februar 1949 anstelle der beiden untersten Preisklassen für Feinschnitt von 35 und 40 DM **Preisklassen von 32 und 36 DM** treten.

Die in Abs. 4 des bisherigen § 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Ermächtigung, die schon aus grundsätzlichen Erwägungen als viel zu weitgehend hätte gestrichen werden müssen, wird damit gegenstandslos, da sie nach der Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers nur dazu dienen soll, allenfalls auch die Preisklasse von 40 DM bei Feinschnitt zum Beimischungszwang heranzuziehen. Der Abs. 4 des § 1 ist daher auf jeden Fall zu streichen.

Der Finanzausschuß empfiehlt ferner, den **Abs. 2 in § 3** zu streichen, da die dort vorgesehene Kennzeichnung nicht für erforderlich gehalten wird. Weiterhin schlägt er zu § 6 vor, das Gesetz erst einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, weil die vorgesehene Frist von 14 Tagen für die Industrie nicht ausreichend wäre.

Das sind die Vorschläge, die ich Ihnen namens des Finanzausschusses vorzutragen habe. Als Vertreter eines Landes, das den Tabakbau pflegt und

das auch eine entsprechende Schneidegutindustrie hat, bin ich nicht in der Lage, mich für den Vorschlag des Bundesrats-Finanzausschusses zu erwärmen. Nach Anschauung unserer Fachleute ist es allerdings richtig, einen 50%igen Beimischungszwang einzuführen. Es ist ferner richtig, den Steuersatz auf 50 % und nicht auf 52 % zu ermäßigen. Endlich halten wir es in Übereinstimmung mit dem bremischen Antrag für richtig, die unterste Preisklasse nicht auf 35, sondern auf 30 DM festzusetzen. Wir lehnen also einen Steuersatz von 50 % ab. Wir lehnen die unterste Grenze von 32 DM ab, und wir halten auch eine Preisklasse von 36 DM zwischen 30 und 40 DM nicht für erforderlich. Auf jeden Fall aber müssen wir die Tabakrippenbeimischung ablehnen, gleichviel ob sie in der Beimischungsgrenze von 50 % oder neben der Beimischungsquote von 50 % vorgeschrieben wird. Eine 10 %ige Beimischung von Rippentabak führt zu einer Verschlechterung des Feinschnitts, die der Raucher nur sehr widerwillig entgegennehmen wird. Der Einwand des Bundesfinanzministeriums, daß, wenn die Tabakrippen nicht beigemischt werden, eine zu billige Zigarette gedreht werden könnte, die dann der Maschinenzigarette eine unliebsame Konkurrenz machen würde, erscheint uns nicht berechtigt und zum mindesten deshalb nicht vertretbar, weil die Abwanderung, die alsdann vom steuerbegünstigten Pfeifentabak, dem Feinschnitttabak, der mit Tabakrippen durchsetzt ist, erfolgen wird, sich zweifellos auch in einem Rückgang des Konsums dieses steuerbegünstigten Feinschnitts auswirken würde. Derjenige, der sich den teuren Feinschnitttabak nicht leisten kann, wird seine Rauchlust zweifellos dämpfen, wenn er nichtschmackhaften Tabak rauchen soll. Im übrigen wurde ja auch von Sachverständigen festgestellt, daß es nicht ganz unmöglich ist, aus diesem mit Rippen durchsetzten Tabak wieder die Rippen herauszuschälen und dann erst recht zu drehen. Es würde also der vom Bundesfinanzministerium erhoffte Übergang zu den maschinengedrehten Zigaretten jedenfalls nicht in diesem Ausmaß stattfinden.

Vom Standpunkt der Tabakindustrie aus ist die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, sehr nachteilig. Sie wird in den Ländern, die in stärkerem Maße Tabak bauen und diesen Tabak zu Feinschnitt für die Pfeife, allenfalls auch zum Selbstdrehen von Zigaretten verarbeiten, sehr schmerzhaft empfunden werden. Wir treten deshalb dafür ein, daß man den Weg beschreitet, der eine Herabsetzung des Mindestpreises auf 30 DM vorsieht und bei einer steuerlichen Belastung von 50 DM auf eine 50 %ige Beimischung von Inlandstabak abzielt.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann gemacht hat, werden Ihnen einen leichten Vorgeschmack von der Kompliziertheit dieser Materie vermittelt haben. Die gesamte Materie ist aber in mehrfacher Hinsicht noch komplizierter. Sie werden immerhin daraus ersehen, wie gerade innerhalb des Tabakgewerbes die Interessen auseinandergehen. Auf der einen Seite steht die Fabrikzigarette, auf der anderen Seite der Rauchtobak. Aus diesem Rauchtobak kann man ja bekanntlich auch selbst Zigaretten drehen. Hier liegt das Dilemma. Sie wissen, daß



(A) das Bundesfinanzministerium sich seit längerer Zeit mit dem Vorschlag befaßt, die **Zigarettensteuer** erheblich zu senken. Von seiten der beteiligten Wirtschaftskreise ist anstelle der Zigarette mit einem Mindestpreis von 10 Pfg. eine Zigarette mit einem Preis von 7 1/2 Pfg. genannt worden. Wir haben uns sehr stark mit dieser Frage befaßt; denn es wäre natürlich äußerst erwünscht, schon um dem Schmuggel das Wasser abzugraben, wenn wir eine kräftige Steuersenkung vornehmen könnten. Gerade unsere Zollverwaltung, die den schweren Dienst an den Grenzen hat, wäre sicher sehr erleichtert, wenn wir auf eine solche Weise dem Schmuggel einen kräftigen Schlag versetzen könnten.

Leider haben sich aber die Interessenten, also einerseits die Rauchtobakindustrie und andererseits die Fabrikzigarettenindustrie, nicht einigen können, bis uns vor einigen Wochen eine **Einigung** notifiziert wurde. Sie ist, wie das manchmal so geht, auf Kosten des Dritten, des Bundesfiskus, gedacht. Nach unseren Berechnungen würde diese Einigung uns einen **Ausfall von 400 bis 500 Millionen an Tabaksteueraufkommen** kosten. Sie werden verstehen, daß unter solchen Umständen der Bundesfinanzminister sehr schwere Bedenken hat, einen gesetzgeberischen Vorschlag dieses Inhalts den gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten. Er hat aber in seinem Bemühen, insbesondere dem deutschen Tabakanbau eine Stütze zu geben, den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet, und ich verrate wohl kein Geheimnis, wenn ich sage, daß die Behandlung dieses Gesetzentwurfs für uns so etwas -- wie man jetzt sagt -- wie ein test case werden soll. Ich meine damit die Frage, ob man bei der Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen dieses Gesetzentwurfes bleibt oder ob er durch Anträge so ausgeweitet wird, daß sich wieder ein Ausfall ergibt, den wir nicht tragen können. Nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ringelmann habe ich allerdings den Eindruck, daß sich ein solcher Ausfall ergeben könnte. Der bayerische Antrag, die Preisklasse von 32 DM auf 30 DM herabzusetzen, würde einen **zusätzlichen Ausfall von 40 Millionen** bedeuten. Wir haben Besprechungen mit den Herren Ministerpräsidenten und den Herren Finanzministern der Länder gehabt, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, bei Wegfall der Interessenquoten einen bestimmten Anteil des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Haushalt des Bundes in Anspruch zu nehmen, und zwar ganz gleich, wie hoch dieser Anteil sein wird. Es ist ganz klar, daß der Ausfall von 40 Millionen, der infolge des bayerischen Antrags entstehen würde, immer die Spitze bilden wird, die zu dem sonstigen Defizit des Bundeshaushalts, dessentwegen ein **Rückgriff nach Art. 106 GG** notwendig sein würde, hinzukommt. Der Bundesrat und die in ihm vertretenen Länder, die heute über diesen Antrag von Bayern und Bremen, wie ich annehme, zu entscheiden haben werden, müssen sich also darüber klar sein, daß in der Rechnung, die wir demnächst nach Art. 106 GG aufzumachen haben werden, diese 40 Millionen erscheinen und von den Ländern zu tragen sein werden.

Ich muß darüber hinaus noch folgendes sagen. Wenn schon im Bundesrat eine solche Erweiterung der Vorlage beantragt wird und beschlossen werden sollte, dann ist natürlich nicht abzusehen, wie

die Behandlung im Bundestag sein wird. Da der Herr Finanzminister Schäffer, wie ich schon sagte, mit großen Bedenken diese Vorlage eingebracht hat, halte ich es für möglich, daß die Bundesregierung, wenn der Antrag von Bayern und Bremen angenommen würde, die Vorlage überhaupt zurückziehen müßte. Die Verbesserung, die für den heimischen Tabakanbau, wenn auch in bescheidenem Maße, erreicht werden sollte, würde damit zunichte gemacht werden.

**HERRMANN (Württemberg-Baden):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich eingehend mit dem Gesetz über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart befaßt. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, das dem hohen Hause auf BR-Drucks. Nr. 171/2/51 vorliegt. Es ist so, wie der Herr Berichterstatter vorhin ausführlich dargestellt hat, daß das Gesetz bezwecken soll, einerseits den 35 000 Tabakpflanzern des Bundesgebietes die Möglichkeit zu geben, ihr Schneidegut besser abzusetzen, anderenteils aber auch die Möglichkeit zu schaffen, den durch die Beimischung inländischen Tabaks in der Qualität etwas verminderten Tabaks günstiger zu verkaufen. Deshalb empfiehlt der Agrarausschuß, den Ihnen vorliegenden Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Das Land **Bremen** hat noch einen **Antrag zu § 1 Abs. 4** eingebracht, von dem der Herr Berichterstatter schon sprach. Nach Rücksprache mit den Vertretern Bremens erklärt sich der Agrarausschuß damit einverstanden, daß in der Begründung zu Ziff. 2 seines Antrages die Worte „und 40 DM“ gestrichen werden. Der Text lautet dann wie folgt:

Dafür sollen die bisherigen Preisklassen von 35 DM für 1 kg entfallen.

Der Agrarausschuß glaubt, daß mit seinen Änderungsvorschlägen sowohl den Bedenken des Herrn Bundesfinanzministers als auch den Interessen der Tabakpflanzern in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen wird. Ich empfehle daher, den Vorschlägen des Agrarausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, daß in der Begründung zu Ziff. 2 seiner Anträge die Worte „und 40 DM“ gestrichen werden.

**Präsident Dr. EHARD:** Wir haben dann noch einen Antrag von Niedersachsen.

**Dr. BRANDES (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Herren! Der **Antrag von Niedersachsen** ist nur gestellt für den Fall, daß der Antrag des Agrarausschusses nicht angenommen wird. Niedersachsen ist zunächst einmal der Meinung, daß der Antrag des Agrarausschusses angenommen werden sollte. Der Antrag des Agrarausschusses deckt sich auch im wesentlichen mit dem Antrag von Bremen, nachdem in der Begründung, wie eben von Herrn Minister Herrmann ausgeführt worden ist, die Worte „und 40 DM“ gestrichen worden sind. Der Unterschied zwischen dem Antrag von Bremen und dem Antrag des Agrarausschusses ist folgender. Während der Antrag Bremens sich lediglich auf den Steuersatz bezieht, geht der Antrag des Agrarausschusses weiter. Es ist nämlich auf Grund des § 3 des Tabaksteuergesetzes durch eine **Preisklassenanordnung** jeweils festgelegt, welche Preise gelten sollen. Würde der Antrag Bremens angenommen, so müßte hinterher der Bundesfinanzminister erst noch tätig werden. Der Agrarausschuß möchte durch seine Vorschläge

- (A) unter Ziffer 3 und 4 sicherstellen, daß mit der Annahme des Gesetzes, ohne daß der Bundesfinanzminister erst noch tätig zu werden braucht, auch gleich die Preisklassenfestsetzung vorgenommen ist.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben bei den Verhandlungen im Bundesratsfinanzausschuß gehört, daß der Ausfall, der sich bei einer Herabsetzung der untersten Preisklasse auf 30 DM pro kg bei 50% Steuer ergeben würde, auf 50 Millionen geschätzt wird. Wir müssen berücksichtigen, daß das Bundesfinanzministerium einen Satz von 32 DM und eine Steuer von 52% vorschlägt. Andererseits will das Bundesfinanzministerium die nächste Preisklasse von 40 DM auf 36 DM herabsetzen. Wenn die unterste Preisklasse 30 DM und die nächste Preisklasse 40 DM betragen würden, könnte nach meiner Anschauung der Ausfall niemals so hoch werden, wie ihn der Herr Bundesfinanzminister befürchtet. Erstens würde durch die Herabsetzung der Preisklassen eine Vermehrung des Konsums eintreten, die allerdings nicht ausreichen würde, den Steuerausfall, der durch die Herabsetzung der Preisklassen eintritt, zu decken, weil dieser Tabak mit 50% Inlandstabak vermischt werden muß. Auf der anderen Seite aber würden diejenigen Raucher, die keinen Inlandstabak rauchen wollen, gezwungen sein, zu der höheren Preisklasse von 40 DM überzugehen. Auf diese Weise würde in dieser Preisklasse der Steuerertrag steigen. Ich kann also nicht einsehen, wieso ein so bedauerlicher Ausfall an Steueraufkommen stattfinden würde.

- (B) Herr Staatssekretär Hartmann hat nun den Ländern soeben angedroht, daß, wenn eine derartige Tabaksteuersenkung komme und der Fehlbetrag des Bundes sich entsprechend erhöhe, die Länder auf dem Wege über Art. 106 Abs. 3 GG die Folgen der Tabaksteuersenkung zu tragen hätten. Ich möchte das Bundesfinanzministerium davor warnen, mit dieser Begründung alle Anträge, des Bundesrats, die eine Erleichterung bringen und mit Ausfällen für die Bundesfinanzen verbunden sind, zu bekämpfen. Es ist ein sehr einfaches System, zu sagen: wenn der Bund irgendwo kleinbegeben muß, dann trägt ihr Länder das in der Quote nach Art. 106 Abs. 3 GG. Wir haben den Weg des Quotensystems nach Art. 106 Abs. 3 noch gar nicht einmal beschritten; er soll erst am 1. 4. 51 beschritten werden. Es ist aber ein schlechter Vorgeschmack, die Kritik an einer Senkung, die das Bundesfinanzministerium selbst für notwendig hält — sie ist ja nicht vom Bundesrat beantragt worden, sondern die Senkungsvorlage stammt vom Bundesfinanzministerium —, deswegen, weil eine erhebliche Minderheit des Bundesrats — vielleicht wird aus ihr eine Mehrheit — einen anderen Standpunkt vertritt als das Bundesfinanzministerium, sofort damit zu bekämpfen, daß man erklärt: beschließt nur ruhig, ihr bezahlt ja nachher!

**HARMSSEN** (Bremen): Nach den Erläuterungen des Herrn Berichterstatters zieht Bremen seinen Antrag zurück und stellt sich auf den Boden des abgeänderten Beschlusses des Agrarausschusses.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir haben also jetzt erstens die Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 171/1/51, zweitens die Abänderungs-

anträge des Agrarausschusses auf Nr. 171/2/51. Wir haben weiter den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 171/3/51. Wenn ich recht verstanden habe, ist der Antrag Niedersachsens dann gegenstandslos, wenn die Anträge des Agrarausschusses angenommen werden.

(Zustimmung.)

Nun darf ich zunächst fragen, ob sonst noch jemand das Wort wünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir werden wohl am besten von dem Antrag des Finanzausschusses zu § 1 ausgehen.

(Zuruf: Vom Antrag des Agrarausschusses!)

Der Agrarausschuß will den § 1 Abs. 1 unverändert lassen, ihm aber folgenden neuen Satz 2 anfügen:

Der Steuersatz der niedrigsten Preisklasse wird auf 50 v. H. des Kleinverkaufspreises ermäßigt.

Ferner soll der § 1 Abs. 4 gestrichen werden, und in der Begründung zu diesem Antrag sollen die Worte „und 40 DM“ wegfallen. Im übrigen bleiben die Anträge des Agrarausschusses unter den Ziff. 1—5 unverändert. Ich bitte diejenigen, die den Anträgen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 171/2/51 mit der kleinen Änderung in der Begründung zu Ziff. 2 zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Berlin                   | Nein |
| Baden                    | Ja   |
| Bayern                   | Ja   |
| Bremen                   | Ja   |
| Hamburg                  | Ja   |
| Hessen                   | Ja   |
| Niedersachsen            | Ja   |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja   |
| Rheinland-Pfalz          | Ja   |
| Schleswig-Holstein       | Ja   |
| Württemberg-Baden        | Ja   |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja   |

Präsident **Dr. EHARD**: Demnach sind die Anträge des Agrarausschusses einstimmig angenommen. Der Antrag des Landes Niedersachsen ist damit gegenstandslos. Ebenso sind die Anregungen des Finanzausschusses damit erledigt. Ich bin noch im Zweifel, ob wir wegen des Inkrafttretens des Gesetzes eine Bestimmung brauchen. Oder ist das dann in Ordnung?

(Zuruf: Das ist damit in Ordnung!)

— Gut! Ich stelle Einverständnis fest.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): In dem Antrag des Agrarausschusses ist nicht enthalten die Beseitigung des Kennzeichnungszwanges (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs), wie sie der Finanzausschuß unter Ziff. 3 seiner Anträge vorgeschlagen hat.

Präsident **Dr. EHARD**: § 3 Abs. 2 der Vorlage lautet:

Auf den Kleinverkaufspackungen dieses Pfeifentabaks ist der Inhalt als „Pfeifentabak mit Rippenbeimischung“ zu bezeichnen.

Der Finanzausschuß beantragt Streichung dieser Bestimmung. Das ist ein Antrag, der völlig unabhängig von den sonstigen Vorschlägen ist. Wer nimmt diesen Antrag auf? — Bayern! Wer ist noch dafür? — Nordrhein-Westfalen! Dann darf ich feststellen, daß diese Änderung gegen die Stimmen von Bayern und Nordrhein-Westfalen abgelehnt ist.

- (A) Ich nehme an, daß weitere Einwendungen nicht erhoben werden. Die **Anträge des Agrarausschusses werden übernommen**. Die Änderungsanträge des Finanzausschusses sind damit gegenstandslos geworden. Niedersachsen hat erklärt, daß es seine Anträge zurückzieht, wenn die Anträge des Agrarausschusses zum Zuge kommen. Ist das so richtig?

(Wird bejaht.)

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 235/51).**

Es handelt sich um einen Rückläufer.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende, vom Bundestag auf Initiativantrag beschlossene Gesetz ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, bis zum Vollzug eines Länderfinanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 dem Land Schleswig-Holstein einen unverzinslichen **Kassenkredit von 70 Millionen DM** zur Verfügung zu stellen. Die Dringlichkeit einer finanziellen Hilfe für Schleswig-Holstein steht außer Frage. Im Bundesrat wurde bereits bei der Erörterung des Gesetzes über den Länderfinanzausgleich im Rechnungsjahr 1950 festgestellt, daß den finanziellen Schwierigkeiten Schleswig-Holsteins mit den Mitteln des Finanzausgleichs nicht ausreichend und nicht nachhaltig abgeholfen werden kann, sondern daß eine vordringliche Aufgabe der politischen Neugliederung des Bundesgebietes gegeben ist, die entsprechend der Zielsetzung des Art. 29 GG auch finanziell lebensfähige Länder schaffen muß. Die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehene Übergangshilfe kann einen Sinn nur dann haben, wenn nunmehr gleichzeitig eine grundsätzliche Lösung des politischen Problems Schleswig-Holstein in Angriff genommen wird.

(B)

Im Finanzausschuß des Bundesrates waren die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Gesetzesentwurfes geteilt. Ein Teil der Länder war der Auffassung, daß es eines solchen Gesetzes überhaupt nicht bedürfe, da der Bundesfinanzminister auf Grund der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen ohne weiteres in der Lage wäre, die rückständigen Interessenquotenleistungen des Landes Schleswig-Holstein vorläufig zu stunden oder nicht einzuziehen. Da das Bundesfinanzministerium jedoch aus den eingegangenen Finanzausgleichszahlungen inzwischen bereits einen Teil der Interessenquotenrückstände Schleswig-Holsteins abgedeckt hat und daher zu einem darüber hinaus gehenden Kassenkredit einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, hat die Mehrheit der Länder gegen die vorgesehene Kreditermächtigung im Wege des Gesetzes keine Bedenken.

Bedenken bestanden zunächst gegen die ursprüngliche Fassung des § 2, wonach Schleswig-Holstein verpflichtet wurde, den Kredit aus den ihm aus dem Länderfinanzausgleich 1951 zufließenden Mitteln zurückzuzahlen. Diese Fassung hätte eine Präjudizierung des Länderfinanzausgleichs 1951 dargestellt, da mit Rücksicht auf die für 1951 zu erwartende Durchführung des Verfahrens nach Art. 106 Abs. 3 GG noch zweifelhaft ist, ob Schleswig-Holstein aus dem Länderfinanzausgleich 1951 Zuweisungen in Höhe von

70 Millionen DM erwarten kann. Entsprechend einer Anregung des Finanzausschusses des Bundesrats wurde nunmehr vom Bundestag bei der 2. und 3. Lesung in § 2 hinter dem Wort „Kredit“ noch das Wort „insbesondere“ eingefügt. Durch diese Einfügung ist klargestellt, daß Schleswig-Holstein zur Rückzahlung des Kredits insbesondere auch die ihm aus den Länderfinanzausgleich zufließenden Mittel zu verwenden hat.

Der Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall, dann darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 227/51).**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Gesetzesentwurf hat den Bundesrat bereits in der Sitzung vom 20. Oktober vorigen Jahres beschäftigt. Das Gesetz bringt in der Hauptsache Ergänzungen und Änderungen vorwiegend technischer Art. Der Bundestag hat seinerseits einige Änderungen vorgenommen. Insbesondere hat er in § 11 eine rein formelle Bestimmung eingefügt. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, keine Einwendungen zu erheben.

(D)

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** Wird das Wort gewünscht? — Werden Einwendungen erhoben? — Ich darf also feststellen, daß einstimmig **so beschlossen ist.**

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausführgeschäft (BR-Drucks. Nr. 226/51).**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Bundesrat hat bereits beim ersten Durchgang am 12. 1. 51 keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat den Entwurf unverändert angenommen. Es wird empfohlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

**Präsident Dr. EHARD:** Auch hier handelt es sich um einen Rückläufer. Der Herr Berichterstatter beantragt, **keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen**, da die Stellungnahme des Bundesrats der früheren entspricht. Ich darf wohl annehmen, daß das Wort nicht gewünscht wird und daß **so beschlossen ist.**

Wir kommen zum §. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Besteuerung bei der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Zeit ab 1. 1. 1950 zwischen dem Bundesgebiet einerseits und Berlin (West) andererseits (BR-Drucks. Nr. 181/51).**

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Entwurf bezweckt, für die ab 1. Januar 1950 laufenden Veranlagungszeiträume eine endgültige Regelung bei der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer im Verhältnis zu Berlin herbeizuführen. Die Verwaltungsanordnung lehnt sich im wesentlichen an die vom Bundesrat genehmigte Verwaltungsanordnung vom 26. Oktober 1950 an und weist nur wegen der Auswirkungen der Währungsreform einige Besonderheiten auf. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen auch in diesem Fall, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird Zustimmung beantragt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand dagegen? Dann darf ich feststellen, daß die Zustimmung einmütig erteilt ist.

Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß ich jetzt den 16. Punkt der Tagesordnung vorwegnehme:

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 236 51).

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Gesetz über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um ein Initiativgesetz des Bundestages. Das Gesetz ist allerdings in engem Zusammenwirken zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Ländern und dem Bundestag zustande gekommen. Wie Ihnen bekannt sein wird, hatte die Bundesregierung eine in der Sache ähnliche Verordnung nach Art. 119 GG über die Umsiedlung vorgelegt, die sich allerdings nur auf einen Teil des Jahres 1951 bezog. Der Bundestag war aber einstimmig der Auffassung, daß nach den Erfahrungen des Vorjahres und nach all den Schwierigkeiten, die sowohl die Abgabeländer wie die Aufnahmeländer bei der Umsiedlung durchzumachen hatten, für dieses Jahr nicht eine Verordnung, sondern ein vom politischen Willen des Bundestages getragenes Gesetz der bessere Weg wäre. So ist dieses Gesetz nach sehr eingehenden Beratungen, bei denen, wie ich betonen möchte, auch in den Ausschüssen die Länder ausführlich zu Wort gekommen sind, einstimmig, also von allen Parteien und von Abgeordneten aus allen Ländern, angenommen worden.

Im Bundesrat haben sich zunächst die beteiligten Ausschüsse — federführend der Flüchtlingsausschuß, aber auch der Ausschuß für Wiederaufbau (Wohnungswesen), der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß — mit der Verordnung der Bundesregierung beschäftigt und in einer ganzen Reihe von Arbeitsgruppen dieses schwierige Problem nach der wohnungspolitischen, finanziellen und rechtlichen Seite hin durchgearbeitet. Das Gesetz ist im Flüchtlingsausschuß und im Rechtsausschuß beraten worden. Im Rechtsausschuß sind Einwendungen gegen das Gesetz nicht erhoben worden. Es wurde aber ausdrücklich festgestellt, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handle, was ja zweifelsohne der Fall ist, und daß deshalb die Verkündungsformel des Gesetzes entsprechend geändert werden müsse. Nach der übereinstimmenden Auffassung der Be-

teiligten würde eine solche Änderung der Verkündungsformel, die ja nicht zum Sachinhalt des Gesetzes gehört, nicht etwa die Anrufung des Vermittlungsausschusses bedingen, sondern es wird genügen, in der Formel zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. (C)

Der Flüchtlingsausschuß hat nun gestern das Gesetz der Sache nach durchberaten. Ich möchte bei der Bedeutung des Gesetzes doch ein paar Worte darüber sagen, in welchen Punkten sich das Gesetz von der Verordnung des vorigen Jahres unterscheidet. Es unterscheidet sich zunächst einmal darin, daß in festen Schlüsselzahlen der Anteil der Unterhaltsrentner und Fürsorgeempfänger angegeben und damit sichergestellt wird, daß bei der Umsiedlung auch — wenn ich diesen etwas schrecklichen Ausdruck hier gebrauchen darf — das sogenannte Sozialgepäck zum Zuge kommt, daß also wenigstens in etwa versucht wird, aus dieser Umsiedlung nicht einen reinen Arbeitsvermittlungsvorgang zu machen. Es ist zweitens — ähnlich wie in der Verordnung des vorigen Jahres, nur mit ausführlicherer Begründung — festgelegt, daß sowohl die soziologische Struktur wie die Aufnahmefähigkeit der Aufnahmeländer zu berücksichtigen seien. Weiter ist in § 17 ausführlich das Weisungsrecht der Bundesregierung behandelt, und zwar in Anlehnung an die Fassung des Art 119 GG, wo ja auch vom Recht der Einzelweisung gesprochen wird. Schließlich ist die Kostenfrage so geregelt, daß die Kosten vom Bund im Rahmen des Ersten Überleitungsgesetzes getragen werden. Ich habe namens des Flüchtlingsausschusses mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen. Das Erste Überleitungsgesetz läuft bekanntlich am 31. März 1951 aus. Nach den sehr eingehenden Beratungen im Bundestagsausschuß wird aber trotzdem dieses Gesetz im Gesetzestext genannt, um nicht eine Vorentscheidung in dieser Teilmaterie der Überleitung der Kriegsfolgekosten, die in einem Zweiten Überleitungsgesetz erfolgen muß, vorwegzunehmen. Es ist aber der ausdrückliche Wunsch aller Länder, daß die Kosten der Umsiedlung, die durch dieses Gesetz zu einer Bundesangelegenheit geworden ist, auch wirklich voll vom Bund getragen werden. (D)

Im Flüchtlingsausschuß haben eine Reihe von Ländern **Abänderungsanträge** gestellt. Sie bezogen sich zum Teil auf die Quotenzahlen, zum Teil auf die finanziellen Folgen des Gesetzes und zum Teil auf das Weisungsrecht der Bundesregierung. Diese Anträge, die voraussichtlich von einigen Ländern jetzt im Plenum wiederholt werden, sind mit einer klaren Mehrheit, die sowohl aus Aufnahme- wie Abgabeländern bestand, abgelehnt worden, und zwar nicht etwa deshalb, weil wir die Anträge nicht ernst genommen hätten, sondern deshalb, weil wir am 16. März 1951 nicht die Verantwortung dafür übernehmen zu können glaubten, einem einstimmig vom Bundestag beschlossenen Gesetz durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu widersprechen und Einzelwünsche von Ländern dieser gemeinsamen Sache gegenüber nun zum Tragen kommen zu lassen. Es ist allen Ländern und den Vertretern der Bundesregierung völlig klar, daß ein solches Gesetz ein Stück Papier bleibt, wenn es nicht vom guten Willen der Bundesregierung und aller Länder getragen wird. Es ist selbstverständlich, daß die Umsiedlung zum Teil — ich darf die Mehrheitsauffassung des Flüchtlingsausschusses bei die-

(A) sem „zum Teil“ besonders unterstreichen — davon abhängt, wie weit **Mittel für den sozialen Wohnungsbau** den Aufnahmeländern zur Verfügung stehen werden. Diese Frage, die eingehend in den Bundestagsausschüssen, im Bundesrat und auch im Kontrollausschuß beim Hauptamt für Soforthilfe behandelt worden ist, kann aber nicht die grundsätzliche Voraussetzung für das Gesetz und seine Durchführung sein. Die Schwierigkeiten liegen auf beiden Seiten. Die Aufnahmeländer können mit vollem Recht darauf hinweisen, daß es etwas anderes ist. Heimatvertriebene im Jahre 1951 aufzunehmen als in der Schockwirkung der Jahre 1945/46 und unter den Bajonetten der Militärregierung. Die Abgabeländer müssen mit Nachdruck betonen, daß die Ziffern, die ihnen zugestanden sind, in keiner Weise eine echte Entlastung darstellen, sondern daß in allen drei Abgabeländern die Zahl der im Wege der Familienzusammenführung und des dauernden Einströmens aus der Sowjetzone sowie aus den deutschen Gebieten jenseits von Oder und Neiße neu Aufgenommenen diese Abgabeziffern weit übersteigt.

Trotzdem ist dieses Gesetz eine Sache des guten Willens. Darum hat die klare Mehrheit des Flüchtlingsausschusses die Empfehlung ausgesprochen, dem Gesetz heute die Zustimmung des Bundesrats zu geben und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er schlägt also vor, dem Gesetz zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß das Gesetz, wie es vorliegt, allein schon mit Rücksicht auf § 17 Abs. 1 auf Grund der Bestimmung des Art. 84 Abs. 5 GG ein Zustimmungsgesetz ist. Darüber kann, glaube ich, kein Zweifel bestehen.

(B) **Dr. SCHMIDT** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt ein Antrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vor, der zum Ziele hat, den Vermittlungsausschuß wegen einer Reihe von **Änderungsanträgen** grundsätzlicher Art anzurufen. Es handelt sich um Anträge zu den §§ 1, 3, 15 und 17, aber auch um Abänderungsanträge, die sich auf die Ergebnisse der Arbeitsstäbe und der Mehrheit des Flüchtlingsausschusses sowie des Wiederaufbauausschusses beziehen und die immerhin eine gewisse Verbesserung des Gesetzes darstellen würden. Der Punkt 3 unseres Antrags ist nach der Feststellung des Herrn Präsidenten und des Rechtsausschusses, daß es sich um ein **zustimmungsbedürftiges Gesetz** handelt, praktisch gegenstandslos. Das Land Nordrhein-Westfalen ist allerdings der Ansicht, daß es schon um der Formallegitimation dieses Gesetzes willen aus verfassungsrechtlichen Gründen wünschenswert ist, auch in der Verkündungsformel zum Ausdruck zu bringen, daß die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Wenn das Land Nordrhein-Westfalen dem Gesetz in der vorliegenden Fassung seine Zustimmung nicht geben kann, meine verehrten Herren, dann ist das nicht etwa ein Zeichen schlechten Willens. Ganz im Gegenteil! Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die **Umsiedlungsaufgabe** eine für den Bestand der Bundesrepublik und für ihre gedeihliche Entwicklung entscheidende und grundsätzliche Frage ist, die einer

(C) Lösung entgegengeführt werden muß. Das Land Nordrhein-Westfalen erkennt an, daß die Abgabeländer von dem Überdruck der Heimatvertriebenen entlastet werden müssen. Das Land Nordrhein-Westfalen erkennt an, daß, um die **strukturelle Arbeitslosigkeit** zu beseitigen, arbeitsfähige und arbeitswillige Heimatvertriebene an die Arbeitsplätze herangeführt werden müssen und daß das zweckmäßiger und vom Kostenstandpunkt tragbarer ist, als Arbeitsplätze neben den Wohnungen zu schaffen. Es ist besser, die Wohnungen dort zu bauen, wo Arbeitsplätze sind, wenn auch mit Rücksicht auf das gesamte soziale Gefüge unter Umständen gerade in Gebieten, die industrieller Besiedlung entbehren, Arbeitsplätze geschaffen werden sollten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat Chancen für **Arbeitsplätze**. Es ist eine schwere Last, 172.500 Umsiedler in einem Jahr zu übernehmen. Aber gerade um dieser großen Aufgabe zu dienen, wehren wir uns in keiner Weise gegen die hohe Umsiedlungsquote von 57,6 % zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen, noch wehren wir uns gegen die Zahl von 172.500 Umsiedlern, die das Land Nordrhein-Westfalen übernehmen soll. Aber es handelt sich darum, ob dieses Gesetz so, wie es uns vorliegt, wirklich durchgeführt werden kann. Da sind wir der Auffassung: das ist unmöglich. Wir brauchen uns nur den § 1 und den § 17 des Gesetzes anzusehen. Gerade weil wir unsere Verantwortung für die Umsiedlung der Heimatvertriebenen ernst nehmen, weil wir einen echten, einen positiven Beitrag zur Lösung dieser entscheidenden Frage der Umsiedlung leisten wollen, bitten wir Sie, doch einsichtig zu sein und nicht ein Gesetz zu beschließen, dessen Durchführung unmöglich ist, auch wenn der Bundestag einen einstimmigen Beschluß in dieser Hinsicht gefaßt hat. (D)

Meine Herren! Gestern abend hatte ich Gelegenheit zu einem Gespräch mit einem heimatvertriebenen Kollegen; einem Anwaltskollegen aus der Ostzone. Ich versuchte, ihm die Problematik dieses Gesetzes klarzumachen. Da sagte er: „Das erinnert mich eigentlich an sowjetische Regierungsmethoden, bei denen auch ein Plansoll, ein unmöglich zu erfüllendes Plansoll herausgestellt wird und bei dem man nachher zufrieden ist, wenn das Plansoll zu 70 oder 80% erfüllt wird.“ Genau vor dieser Tatsache stehen wir. Das Gesetz wird frühestens am 1. April dieses Jahres in Kraft treten. Trotzdem bestimmt das Gesetz in § 2, daß bis zum 30. September 1951 200.000 Heimatvertriebene umgesiedelt werden müssen und daß das Land Nordrhein-Westfalen davon 115.000 Personen übernehmen soll, also in einem Zeitraum von 6 Monaten. Wie soll die Umsiedlung der einzelnen Personen technisch vor sich gehen? Alle Sachverständigen wissen, daß die erforderlichen **Wohnungen**, selbst wenn wir im Rahmen eines Stoßprogramms auf Vorrat bauen würden, innerhalb von 6 Monaten nicht geschaffen werden können. Zunächst müssen die Grundstücke bereitgestellt werden, rechtliche Bereinigungen müssen vorgenommen werden. Jeder Sachverständige schätzt den Zeitraum von der Planung bis zur Durchführung auf mindestens 9 Monate. Das Gesetz geht von 6 Monaten aus. Darüber hinaus sollen aber weitere 100.000 Personen bis zum 31. Dezember dieses Jahres umgesiedelt werden.

Die zweite Tatsache, die eine Durchführung des Gesetzes unmöglich macht, ist die **finanzielle Frage**. Ich bitte den Herrn Vertreter des Bundesfinanz-

(A) ministeriums, gerade zu dieser grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen. Das Land Nordrhein-Westfalen interessiert, da es sich um ein Initiativgesetz des Bundestags handelt, zu erfahren, was denn nun verantwortlich die Bundesregierung dazu sagt, wie dieses Gesetz durchgeführt werden soll. Das Land Nordrhein-Westfalen interessiert weiter für den Fall, daß der Bundesrat diesem Gesetz seine Zustimmung geben sollte, ob die Bundesregierung gegebenenfalls bereit ist, ihrerseits die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu veranlassen, wozu sie die Möglichkeit und die Gelegenheit hat. Der Tatbestand ist doch folgender. Um 100.000 Personen umsiedeln zu können, werden selbst wenn ein Achtel in vorhandenem Wohnraum untergebracht werden soll, 200 Millionen DM an nachrangigen Mitteln und ersten Hypotheken benötigt, also insgesamt 600 Millionen für diese 300.000 Umsiedler. Bereitgestellt sind insgesamt 155 Millionen, und zwar aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Soforthilfemitteln, nämlich 95 Millionen durch das Hauptamt für Soforthilfe, 50 Millionen durch den Bundeswohnungsbauminister und 10 Millionen aus Soforthilfemitteln der französischen Zone. Das sind insgesamt 155 Millionen, so daß ein Fehlbetrag von 445 Millionen besteht. Ich weiß nicht, ob wir angesichts dieser Situation wirklich die Verantwortung dafür tragen können, nun dieses Gesetz ohne weiteres anzunehmen. Wenn wir auf den Fehlbetrag von 445 Millionen und auf die Beteiligungsquote des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 57,6 % sehen, dann würde das Land Nordrhein-Westfalen praktisch für diesen Fehlbetrag aus allgemeinen Wohnungsbaumitteln oder sonst woher 274 Millionen bereitstellen müssen. Das ist mehr, als wir überhaupt an allgemeinen Wohnungsbaumitteln von Land und Bund zur Verfügung haben. Aber aus diesen allgemeinen Wohnungsbaumitteln haben wir das Bergarbeiterprogramm und die anderen Sonderprogramme für die Stahlindustrie, die Bundespost und die Bundesbahn zu decken. Letzten Endes haben wir auch einige Verpflichtungen allgemeiner Art gegenüber unserer Bevölkerung; denn wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Wohnungsbilanz, die schlechter ist als vor einem Jahr, und zwar infolge eines Wanderungsgewinns von 250 000 Personen jährlich, die ungeachtet der Umsiedlung nach Nordrhein-Westfalen kommen. Dabei wollen Sie bedenken, daß unser Wohnungsbestand gerade in den Industriezentren, wohin wir die Umsiedler führen müssen, aufs schwerste zerstört ist. Wir haben in Nordrhein-Westfalen immer noch 1,4 Millionen Personen in Bunkern, in Kellern, in Massen- und Elendsquartieren aller Art. Nach der Auffassung aller Experten können wir mit dem vorhandenen Wohnraumbestand bestenfalls ein Achtel der Personen unterbringen, und das ist bei Errechnung der 600 Millionen DM, die erforderlich sind, bereits berücksichtigt.

Der § 17 des Gesetzes geht ganz scheu an der Frage der Finanzierung vorüber. Das ist alles mit Vorbedacht geschehen. Ein eindeutiger Anspruch wird den Ländern nicht gegeben. Die beteiligten Gremien waren sich völlig darüber klar, daß, wenn sie etwa einen Beschluß im Sinne des Antrags von Nordrhein-Westfalen fassen würden, sie ganz klar zur Deckungsfrage Stellung nehmen müßten. Da kein Deckungsvorschlag zu machen war, ist man an dieser Frage vorübergegangen.

(C) Nun wird uns entgegengehalten: ja, dann bringen Sie doch die Leute zunächst einmal in Massenquartiere! Ja, ich denke, meine Herren, wir sollen einen Gesetzesbeschluß im Interesse der Heimatvertriebenen fassen und nicht im Interesse irgendwelcher staatlicher Belange. Soll es aber ein echtes Gesetz im Interesse der Heimatvertriebenen sein, dann leisten wir gerade den Heimatvertriebenen den allerschlechtesten Dienst, wenn wir sie erneut in Unruhe versetzen und sie in Massenquartieren in unseren Aufnahmeländern unterbringen. Sie würden gern noch 3 bis 6 Monate länger in ihren Lägern verbleiben, wenn wir wirklich in der Lage wären, ihnen dann endgültige Wohnräume und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Wenn wir schon eine Maßnahme beschließen, dann eine für die Dauer bestimmte!

Das vorliegende Gesetz ist unmöglich durchzuführen. Gerade deshalb lege ich Wert darauf, daß der Herr Bundesfinanzminister, bevor der Bundesrat einen Beschluß faßt, sich über das volle Ausmaß seiner Verantwortung klar wird. Es werden hier falsche Hoffnungen unter den Vertriebenen erweckt. Die Folge wird sein, daß sie in neue Enttäuschung, neue Verbitterung und neue Empörung verfallen, und gerade das möchten wir nicht, möchten wir auch nicht um unserer jungen Demokratie willen. Die Folge wird sein, daß die Unfähigkeit der Bürokratie angeprangert wird. Die Folge wird sein, daß die Demokratie als eine unfähige und schlechte Staatsform angesehen wird. Eine solche Verantwortung übernimmt Nordrhein-Westfalen nicht. Das Anliegen von Nordrhein-Westfalen in diesem Gremium ist, dem Bundesrat das in aller Form vor Augen zu führen. Gerade um der Heimatvertriebenen willen wünschen wir, daß der Vermittlungsausschuß ange-rufen und eine Lösung gefunden wird, die praktisch durchführbar ist. Wir haben deshalb in unserem Antrag zu § 1 ganz klar Umfang und Zeitpunkt der Umsiedlung in Beziehung gesetzt zum Umfang und Zeitpunkt der Bereitstellung der Mittel. Das allein ist eine ehrliche Lösung, und das allein dient wirklich dem erstrebten Zweck. So wird das Gesetz gewissermaßen mit beiden Beinen aus irgendeinem Wolkenkuckucksheim auf den Boden der realen Tatsachen zurückgestellt. Darum geht es uns.

(D) Wenn wir zu § 3 den Antrag gestellt haben, diesen Paragraphen ganz wegfällen zu lassen, so deshalb, weil wir glauben, daß er in dieser Form gar nicht notwendig ist. Soweit es sich nämlich um arbeitsfähige und arbeitswillige Personen handelt, die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind, ist es gerade der Zweck des Gesetzes, diese Personen in Arbeitsplätze zu überführen. Soweit Renten- und Pensionsempfänger in Frage kommen, die die öffentliche Hand nicht belasten, besteht überhaupt kein überzeugender Grund für die Umsiedlung; denn sie sind Käuferschichten für das Abgabeland. Irgendein sozialpolitischer oder volkswirtschaftlicher Effekt wird nicht erreicht, und umgekehrt geben wir Wohnungsbaumittel aus mit dem Erfolg, denjenigen arbeitswilligen Umsiedlern, die überführt werden könnten, die Wohnungen wegzunehmen. Deshalb kann dieser § 3 nach unserer Auffassung unschwer entbehrt werden.

Was nun die übrigen Abänderungsanträge angeht, so hat Herr Kollege Albertz eben schon zu § 15 das Notwendige gesagt. Ich bin der Meinung,



(A) daß mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auch die Wünsche des Landes Niedersachsen bzw. aller Länder befriedigt werden, weil doch gerade wegen des Ablaufes des Überleitungsgesetzes und mit Rücksicht darauf, daß eine Interessenquote nicht in Frage kommen soll — in aller Zukunft nicht — klargestellt wird, daß der Bund die Kosten zu tragen hat.

Bezüglich des § 17 Abs 1 ist zu sagen, daß hier das **Eingriffsrecht der Bundesregierung** außerordentlich weit geht. Sie soll ermächtigt werden, den Ländern Einzelanweisungen z. B. zur gleichmäßigen Erfassung des vorhandenen Wohnraums zu erteilen. Das gestattet nicht einmal das Landeswohnungsgesetz unseres Landes, geschweige denn daß die Bundesregierung irgendeine Vollmacht hätte, mit Einzelanweisungen in die Wohnraumbewirtschaftung eines Landes hineinzuregieren. Aber darüber hinaus besteht nach unserer Auffassung auch gar kein Bedürfnis dafür; denn die Bundesregierung wird sich über die regionale Unterbringung der Heimatvertriebenen in unserem Land kaum eine wirklich zweckmäßige und geordnete Vorstellung machen können.

Was § 17 Abs. 2 anlangt, so wollen wir durch unsere Formulierung klargestellt wissen, daß der Bund entweder Bundeshaushaltsmittel oder sonstige öffentliche Mittel, gegebenenfalls Soforthilfemittel zur Finanzierung der Umsiedlung bereitstellt und daß erst von dem Zeitpunkt der Bereitstellung an jeweils die Umsiedlung erfolgen kann. Wenn Sie § 17 Abs. 2 in dieser Form nicht annehmen wollen, stellen wir notfalls den Antrag, das Wort „nachstellig“ in § 17 Abs. 2 zu streichen, um dadurch klarzustellen, daß die nachstellig Finanzierung in keinem Fall genügt. Sie wissen ganz genau, daß am Kapitalmarkt erste Hypotheken keinesfalls in dem Ausmaß beschafft werden können, das notwendig ist, um die Umsiedlung zu finanzieren. Das Wort „nachstellig“ in § 17 Abs. 2 könnte zu der Auffassung verleiten, als ob damit alle Voraussetzungen erfüllt seien. Wenn wir erststellig Hypotheken nicht beschaffen können, können wir eben den notwendigen Wohnraum nicht erstellen.

(B) Ich darf, nachdem ich die Anträge erläutert habe, zusammenfassend folgendes sagen. Wir lassen keinen Zweifel an unserer Bereitschaft zur völligen Lösung dieser säkularen Aufgabe des Bundes, und wir sind bereit, jeden tragbaren Beitrag auf diesem Gebiet zu leisten. Ich darf Ihnen sagen, daß die Umsiedlungsaufgabe auch ohne den Zwang eines Gesetzes bei uns bereits in großem Umfange in Angriff genommen worden ist. Mit Erfolg habe ich mit einer ganzen Reihe von großen Industrieunternehmen wegen der Unterbringung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951 verhandelt und habe schon 10 Millionen DM erststellig Hypotheken gerade für die Aufgabe im Jahre 1951 sichergestellt, obwohl diese Mittel unserem allgemeinen Wohnungsmarkt sehr zugute gekommen wären. Wir appellieren aber an Ihr Verantwortungsgefühl und bitten Sie: gehen Sie mit uns im Interesse der jungen Demokratie und der schwer geplagten Heimatvertriebenen den Weg einer praktischen und realen Lösung, wie wir sie vorgeschlagen haben.

(C) Bundestages in der Frage der Umsiedlung der Heimatvertriebenen aus den Flüchtlingsländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Sie hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß der Deutsche Bundestag dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene einstimmig zugestimmt hat, der mit seinen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen im wesentlichen den Bestimmungen der Umsiedlungsverordnung der Bundesregierung von 1951 gefolgt ist. Die schleswig-holsteinsche Landesregierung wertet diese einstimmige Annahme durch den Bundestag als einen Beweis dafür, daß Bundestag und Bundesregierung nicht nur erneut die überragende Bedeutung eines **gerechten Bevölkerungsausgleichs** anerkennen, sondern auch zur Verwirklichung dieses Bevölkerungsausgleichs bereit sind. In der Annahme, daß der Bundesrat zu einem ordnenden Bevölkerungsausgleich seine Hand bieten will, stimmt die Landesregierung von Schleswig-Holstein dem vorliegenden Gesetzentwurf trotz gewisser Bedenken, insbesondere gegen § 1, zu. Wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzes will die schleswig-holsteinsche Landesregierung keine Einwendungen erheben. Ich empfehle, dem Vorschlag der Mehrheit des Flüchtlingsausschusses zu folgen.

Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich aber noch einige Bemerkungen anfügen. Ich glaube, daß wir alle in der Lage sind, die schwierige **Situation in Nordrhein-Westfalen**, die dort durch die umfangreichen Kriegszerstörungen entstanden ist, voll zu würdigen. Aber dadurch darf nicht der Blick getrübt werden für die Notwendigkeit, das Problem der Umsiedlung mit aller Energie anzufassen. Die Bemerkungen des Herrn Vorredners scheinen mir nicht in allen Punkten geeignet zu sein, gehört zu werden. Ich glaube insbesondere, daß es nicht am Platze war, hier von sowjetischen Plansollmethoden zu sprechen. Wenn er sich auch auf die Äußerung eines anderen beruft, so hat er sie sich doch zu eigen gemacht, indem er sie vortrug. Das bedauere ich sehr. Ich glaube ferner, daß die Bemerkung, es müsse die junge Demokratie geschützt werden, nicht der Sache gerecht wird. Wir schützen die junge Demokratie am besten, wenn wir die Not in den Elendstägern so schnell wie möglich beseitigen.

(Sehr richtig!)

Die Umsiedlung ist ja nicht ein Ereignis, das von heute auf morgen überraschend die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen trifft. Wenn also mit längeren Ausführungen dargelegt wird, daß ein Zeitraum von 9 statt von 6 Monaten nötig sei, um die **Wohnungen** zu erstellen — einschließlich Planung —, so darf ich aus meiner Kenntnis der Dinge sagen, daß erstens Nordrhein-Westfalen seit langem mit diesem Problem befaßt ist

(Zustimmung)

und daß darüber hinaus gerade das Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht in der Lage war, die ihm für Wohnungsbauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel abzurufen, so daß es also 1 bis 2 Jahre dauern wird, diese Mittel zum Einsatz zu bringen, während in den anderen Ländern nur vorgeplant und nicht gebaut werden kann — obgleich die Leute darauf warten —, weil eben die Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(Dr. Weitz: Wir haben sie auch nicht!)

— Herr Kollege Weitz! Nordrhein-Westfalen hat erst am 17. Februar d. J. die seit fast einem Jahr

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die schleswig-holsteinsche Landesregierung begrüßt die Initiative des Deutschen

(A) zur Verfügung stehenden 79,8 Millionen vom Soforthilfeamt abgerufen. Vielleicht ist das am 17. Februar geschehen, weil am 19. Februar eine Sitzung des Kontrollausschusses stattfand und man hierfür schnell diesen Betrag abgerufen haben wollte. Das ist die Situation. Diese Bemerkung ist also kein durchschlagender Einwand.

(Dr. Weitz: Die Gründe sind allseitig bekannt!)

— Aber die angeführte Tatsache muß auch festgehalten werden.

Wir wollen in der Tat keine falschen Hoffnungen erwecken. Es muß aber dem überaus bedrängten Bevölkerungsteil gezeigt werden, daß Bund und Länder entschlossen sind, dieses Problem endlich mit aller Energie zu lösen. Die Aufnahmeländer hat vor 5 oder 6 Jahren — wie, glaube ich, der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat — niemand gefragt, wie sie mit dem Problem fertig würden. Man hat jetzt 5 bis 6 Jahre die Länder mit ihrer Verwaltung und Bevölkerung — Einheimische wie Vertriebene — in dieser Elendslage sitzen lassen, und die Bevölkerung dieser Länder, gleichgültig ob Einheimische oder Vertriebene, versteht es nicht, daß es solch großer Umstände bedarf, um einen bescheidenen Anteil der Menschen in andere Gebiete des Bundes zu überführen. Ich bitte dringend, sich das wegen der politischen Bedeutung dieser Frage vor Augen zu halten. Wenn man sich wehrt, das sogenannte **Sozialgepäck** mitzunehmen, so ist dazu folgendes zu sagen. Es ist nicht gleichgültig, ob Menschen, die auf die öffentliche Fürsorge oder ähnliche Versorgungsbezüge von minimaler Höhe angewiesen sind, inmitten von arbeitenden und verdienenden Familienangehörigen und Verwandten wohnen oder ob sie allesamt mit ihrem ganzen Anhang, der Bekanntschaft, Freundschaft und Verwandtschaft auf die Fürsorgeunterstützungssätze angewiesen sind. Deshalb ist es nötig, einen Teil dieser Menschen auch in die Gebiete zu verpflanzen, wo mehr verdient wird, damit die **gegenseitige Hilfe von Mensch zu Mensch**, die uns immer noch auszeichnet, wirksam werden kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf auf die Rede des Herrn Ministers Dr. Schmidt zurückkommen, nachdem auch Herr Minister Kraft darauf Bezug genommen hat. Herr Minister Dr. Schmidt hat davon gesprochen, daß die Umsiedlung nach diesem Gesetz Sowjetmethode sei. Er hat das allerdings nicht als seine Meinung vorgebracht, sondern er hat es als die Meinung eines anderen erzählt. Ich habe nicht angenommen, daß er damit etwa die Meinung des anderen als seine eigene hier vortragen wollte und sie sich zu eigen gemacht hat, und habe diese Bemerkung deshalb nicht beanstandet. Ich nehme an, Herr Minister Schmidt, daß sie auch so auszulegen ist, darf Sie aber ausdrücklich bitten, zu sagen, ob Sie dieser Auslegung zustimmen.

**Dr. SCHMIDT** (Nordrhein-Westfalen): Verzeihung! Ich bin nicht in der Lage, dem zuzustimmen. Wenn ein undurchführbares Gesetz ohne Deckung für 475 Millionen mit einem Termin bis zum 31. Dezember 1951 beschlossen wird, so kann ich das nur als eine Regierungsmethode dieser Art ansehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann bedauere ich, daß diese Ausdrucksweise gefallen ist, und muß Sie darauf aufmerksam machen, daß man im Bundes-

rat gewöhnt ist, sehr sachlich zu verhandeln und (C) derartige

(Harmssen: Schlagworte!)

— sagen wir einmal — etwas sehr starke Worte zu vermeiden. Ich würde Sie sehr bitten, sich diesem Brauch des Bundesrats künftig anzuschließen.

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es war erfreulich, daß der Bundestag diesen Beschluß einstimmig gefaßt hat. Ich darf sagen, daß die Abgabeländer heute darin einig waren, nicht irgendwelche neuen Forderungen zu stellen, sondern daß sie mit den bisherigen Quoten in der Hoffnung zufrieden waren, daß auch hier das Gesetz einstimmig angenommen werden würde. Die Art, wie gegen das Gesetz vorgegangen wird, zwingt, festzustellen, daß Herr Minister Schmidt in zwei Punkten absolut irrt. Von einer **Entlastung** ist doch überhaupt nicht die Rede; denn, wie vorhin von Herrn Minister Albertz festgestellt wurde, wird ja nur das verteilt, was eben zukommt. Bayern hat heute eine Quote von 65 000. Ich kann Ihnen leicht nachweisen, daß im letzten Jahr über 65 000 Menschen nach Bayern zugewandert sind.

(Dr. Müller: Die aber sofort weiter wandern!)

— Das stimmt nur zum Teil und wird angerechnet, und zwar wird es sehr genau von den Aufnahmeländern angerechnet.

(Dr. Müller: Wir haben allein in einem halben Jahr 2400 Zuwanderer aus Bayern!)

Bei 65 000 ist das keine Entlastung.

(Dr. Müller: Wir sind aber ein kleines Land!)

— Es läßt sich heute kaum feststellen, was über die Grenze herübergeht. Wir können nur das, was in Transporten oder sonstwie herüberkommt, feststellen. Es ist also wichtig, zu sagen, daß von einer Entlastung oder — um zum zweiten Punkt zu kommen — von einer **Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit** bei uns überhaupt nicht die Rede sein kann. Es ist doch so, daß wir heute keinen Menschen zurückschicken können. Es ist eigentlich sehr bedauerlich, daß man immer wieder diese Transporte aus der Tschechoslowakei übernehmen muß, wie ich das häufig zu tun habe, und daß man den politischen Häftlingen, die kommen, vielleicht sagen soll: viele Länder wollen euch gar nicht, ihr sollt eigentlich überhaupt kaum aufgenommen werden. Denn so sieht es ungefähr aus. Man braucht wirklich nicht als Anwalt für dieses Gesetz aufzutreten. Die Worte, die gefallen sind, waren etwas scharf. Aber eines ist doch klar: es handelt sich eindeutig um Lebensnotwendigkeiten unseres Volkes. Hier hilft nur entweder Einsicht oder zentrale Gewalt. Wenn die Einsicht nicht da ist, muß der Bund eben helfen. Das muß einmal offen ausgesprochen werden. Wenn man von einer **Gefährdung der jungen Demokratie** spricht, so ist zu sagen: die Demokratie wird viel mehr gefährdet durch Vermassung und Nihilismus, und sie sind zum guten Teil Folgen der strukturellen Arbeitslosigkeit.

Ich habe nur die eine Bitte, und diese Bitte spreche ich auch aus im Namen derer, die heute in nicht geringer Zahl hereinkommen, die als politische Flüchtlinge wirklich um ihr Leben laufen müssen: ziehen Sie den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zurück! Sonst wird dieses Gesetz wahrscheinlich sehr schwer durchführbar sein. Wenn man die Not draußen sieht, dann sollte man das Wort „unmöglich“ m. E. durch ein „möglich“ ersetzen.



- (A) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die sachlichen Einwendungen, die Herr Minister Schmidt gegen die Durchführung des Gesetzes erhoben hat, sind zweifellos beachtlich, und ich könnte vom Standpunkt der Stadtstaaten sicher noch eine ganze Anzahl weiterer Einwendungen hinzufügen. Ich denke dabei an die Nichtberücksichtigung der **Evakuierten-Probleme**, die uns immer ganz besonders am Herzen liegen, und an die Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß in den **Stadtstaaten** als ständig wachsenden Gebilden gar keine **Ausgleichsmöglichkeit** vorhanden ist. Alle diese Einwendungen sind zweifellos außerordentlich beachtlich. Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß — worauf Herr Minister Albertz als Berichterstatter mit Recht hingewiesen hat — ein Erfolg dieses Gesetzes überhaupt nur durch ein von gutem Willen getragenes Zusammenwirken auf allen Seiten möglich ist. Wir können das Gesetz noch so sehr perfektionieren, ohne den guten Willen erreichen wir nicht mehr als mit diesem vielleicht technisch nicht ganz vollkommenen Gesetz. Infolgedessen muß eben auf die allgemeine Bereitwilligkeit zur **Offenbarung des guten Willens** ein gewisser Druck ausgeübt werden. Es muß auf die verschiedenen Länder bei der Erfüllung ihrer Aufnahmeverpflichtungen, bei der Regelung der Aufnahme im Zusammenwirken mit den Abgabeländern und im Zusammenwirken mit der Bundesregierung, bei der Abstimmung der ohne Zweifel notwendigen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen Rücksicht genommen werden. Aber nur dann kann ein Druck ausgeübt werden, wenn wir wirklich eine Grundlage haben, die uns dazu zwingt. Infolgedessen wird Hamburg dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen.

(B) **Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß infolge der Beanstandung eines einzelnen Ausdrucks, den Herr Minister Schmidt gebraucht hat, das erhebliche sachliche Gewicht seiner Ausführungen nicht richtig gewürdigt worden ist. Man übersieht zum Teil, daß auch die **Aufnahmeländer**, die hier Bedenken geltend machen, den **guten Willen** haben, zu helfen, soweit sie können. Man läuft in diesem Gremium bei der Beratung der Flüchtlingsunterbringung Gefahr, daß man, wenn man Bedenken gegen irgendeine Regelung vorbringt, die von den Abgabeländern begrüßt wird, gewissermaßen fast des Mangels an nationalem und sozialem Empfinden bezichtigt wird. Ich halte diese Auffassung für falsch. Auf der anderen Seite werden die **Abgabeländer** nicht bestreiten, daß sie — was auch ganz verständlich ist — mit den Aufgaben, die ihnen seit 1946 durch das gewaltsame Einströmen der Flüchtlinge gestellt wurden, nicht fertig geworden sind. Die Gründe liegen darin, daß sie erstens finanziell und zweitens wohnungsmäßig dazu nicht in der Lage waren, und daß drittens gewisse sonstige Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten.

Was wir seitens der Aufnahmeländer verhindern wollen, ist, daß wir durch eine zu weitgehende Bundesgesetzgebung vor neue Schwierigkeiten gestellt werden, die wir nicht überwinden können. Das hat Herr Kollege Schmidt eingehend und mit Recht dargelegt. Ich bitte doch die Herren, die so sehr für die einstimmige Annahme dieses Gesetzes eintreten, uns einmal zu sagen, woher die drei-

(C) stelligen Millionenbeträge kommen sollen, mit denen wir allein diese Aufgabe durchführen können. Es ist bezeichnend, daß der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums die eindeutige Anfrage, die an ihn in dieser Beziehung gerichtet wurde, bisher nicht beantwortet hat. Ich weiß nicht, ob er sie vielleicht jetzt auf Grund meiner Anzapfung beantworten wird und wie seine Antwort ausfällt. Jedenfalls sehe ich nicht, woher das Geld kommen soll. Selbst wenn es der Herr Bundesfinanzminister zur Verfügung stellt, wird er nach dem heute bereits verkündeten Rezept verfahren und es über **Art. 106 Abs. 3 GG** wieder von den Ländern holen.

Das zweite ist doch, daß wir für die Flüchtlinge rechtzeitig die Wohnungen bereitstellen müssen. Meine Herren von den Abgabeländern! Im Jahre 1946 konnten Sie die Flüchtlinge noch in Scheuern, Massenquartieren und sonstwie unter menschenunwürdigen Verhältnissen unterbringen. Heute ist das nicht mehr möglich. Ich kann Ihnen aus den Erfahrungen eines Aufnahmelandes sagen, daß es außerordentlich schwer und mangels der nötigen rechtlichen Handhaben bei den **Ansprüchen**, die die **Flüchtlinge** heute in den Aufnahmeländern stellen, sogar unmöglich ist, ihre Wünsche zu befriedigen. Wir haben heute noch Tausende von Flüchtlingen, die deshalb nicht untergebracht werden können, weil sie sich weigern, in die an sich geräumigen und ausgezeichneten Wohnungen, die wir auf dem Lande für sie bereitgestellt haben, zu ziehen. Das sind Flüchtlinge, die nicht arbeitsfähig sind, die zu der Kategorie der Renten- und Fürsorgeempfänger gehören, die also nicht am Arbeitsplatz oder in der Nähe des Arbeitsplatzes untergebracht werden müssen. Sie weigern sich aber glatt, in irgendeinen der landschaftlich meistens sehr schönen Orte zu ziehen, wo wir Wohnungen für sie bereitgestellt haben. Ich möchte in diesem Zusammenhang doch einmal den Herrn Bundesflüchtlingsminister fragen, welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um den Ländern **rechtliche Zwangsmittel** in die Hand zu geben, derartige unwillige Flüchtlinge dort unterzubringen, wo nun einmal die Wohnungen für sie bereitgestellt sind.

Weil wir Wert darauf legen, daß die Umsiedlung in gegenseitigem Einverständnis und mit dem guten Willen aller Beteiligten erfolgt, bin auch ich der Auffassung des Vertreters von Nordrhein-Westfalen, daß diese Übereinstimmung, dieses Zusammenwirken nur dann möglich ist, wenn nicht Gesetze beschlossen werden, die schlechterdings — und das hat niemand zu bezweifeln gewagt —, wie die Dinge liegen, nicht ausgeführt werden können.

(D) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es war meine Absicht, zunächst einmal den Verlauf der Debatte abzuwarten und die Stellungnahme der verschiedenen Länder in dieser wichtigen Angelegenheit kennen zu lernen, ehe ich die erwünschte Auskunft gebe. Um mehr kann es sich nicht handeln; denn die Bundesregierung war noch nicht in der Lage, zu diesem Gesetz, das ja ein Initiativgesetz des Bundestages ist, Stellung zu nehmen. Sie tut das üblicherweise erst nach der Beratung des Bundesrates. Sie wird bei der Beratung im Kabinett, in der ja auch die Frage des **Art. 113 GG** aufzuwerfen ist, sicher die außerordentliche soziale und politische Bedeutung dieses Gesetzes gebührend würdigen.

(A) Was die **zusätzlichen Kosten** betrifft, so sind Angaben in diesem Augenblick sehr schwierig, weil leider der Bundestag entgegen der Stellungnahme unseres Referenten den Haushaltsausschuß nicht zur Beratung hat kommen lassen. Das Gesetz ist ohne Beratung im Haushaltsausschuß vom Plenum des Bundestags verabschiedet worden. Ich kann aber in etwa nach Fühlungnahme mit dem Herrn Minister für Vertriebene sagen, daß über die bereits vorhandenen Mittel in Höhe von 170 bis 175 Millionen aus verschiedenen Quellen hinaus mindestens mit einer **zusätzlichen Ausgabe von 225 Millionen** zu rechnen ist, vorausgesetzt, daß die Frage der ersten Hypotheken befriedigend gelöst wird. Es sind also eine Reihe von Voraussetzungen hierbei gegeben.

Wenn nun die Frage der **Deckung** dieses Betrages von mindestens 225 Millionen aufgeworfen wird, so muß ich leider auf eine Stellungnahme zurückkommen, die ich eben hinsichtlich der Tabakerzeugnisse bekundet habe und die den Widerspruch des Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann hervorgerufen hat. Er hat gesagt, daß die Regelung in bezug auf den Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer der Länder keineswegs Gesetz sei. Natürlich ist sie nicht Gesetz. Aber ich hatte bisher den Eindruck, daß insbesondere auch Bayern den Wunsch hat, von dem System der Interessenquoten des letzten Jahres abzugehen und zu dem System des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer überzugehen, weil dabei die Steuerkraft der Länder in gerechterer Weise berücksichtigt würde. Ich habe keine Drohung ausgesprochen, sondern ich glaube, nur ein Faktum festgesetzt zu haben, das allerdings außerordentlich ernst ist und das bedeutet — was ja auch Herr Minister Schäffer hier schon oft betont hat —, daß Bund und Länder in den Haushaltsdingen eine **Schicksalsgemeinschaft** bilden und daß, wenn aus irgendeiner Ursache bei einem Spezialgesetz durch einen Antrag, über den man sachlich denken kann, wie man will, ein Steuerausfall von 40 Millionen zu Gunsten einer bestimmten Interessentengruppe entsteht, sich dieser Betrag von 40 Millionen nicht nur im Bundeshaushalt, sondern auch in den Haushalten der Länder auswirken wird. Das ist eine notwendige Konsequenz, und wir wollen den Kopf davor nicht in den Sand stecken. Auch hier wird sich also haushaltsmäßig die Konsequenz ergeben, daß das große Werk der Umsiedlung der Heimatvertriebenen von den Ländern und vom Bund gemeinsam wird getragen werden müssen. Ich glaube, sagen zu können, daß die Bundesregierung bei der außerordentlichen Bedeutung dieses Werkes sich der Verantwortung ihrer Entschlüsse sehr wohl bewußt ist.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte als Vertreter meines Landes nur noch sagen, daß ich dem eben mit Nachdruck vorgetragenen Satz des Herrn Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium durchaus zustimmen kann. Wir haben ein einstimmig beschlossenes Gesetz des Bundestages. Es kommt auf uns, die Vertreter der Länder, und auf die Bundesregierung zu. Wir werden diesen einstimmig bekundeten Willen des politisch verantwortlichen Gremiums der Bundesrepublik Deutschland in einer Schicksalsgemeinschaft zwischen Bund und Ländern durchzuführen haben.

Ich bin vorhin in meiner Berichterstattung durchaus pastoral gewesen. Jetzt darf ich etwas

schärfer zum Ausdruck bringen, daß die Vertreter der Aufnahmeländer dem Bundestag gegenüber geschwiegen haben. Dort wäre der Ort gewesen, zu reden. Die Abgabelländer haben sowohl im Plenum wie in den Ausschüssen des Bundestags ausführlich Stellung genommen. Es wäre sicher gut gewesen, die Auffassung, die jetzt post festum im Bundesrat zum Ausdruck kommt, dort durch die politisch verantwortlichen und gewählten Vertreter des Volkes zur Geltung zu bringen.

Zur Sache noch die folgende Bemerkung! Es hat durchaus keine Einigkeit in den Arbeitsstäben bestanden, sondern wir haben von uns aus bei Anerkennung aller Schwierigkeiten immer die Meinung vertreten, daß im Durchschnitt nicht ein Achtel, wie Herr Kollege Dr. Schmidt eben ausführte, sondern etwa **zwei Fünftel der Umsiedler noch in Altwohnraum untergebracht** werden können. Das Dogma von dem System Schnecke — so lautet ja das schöne Wort, nämlich erstens bezüglich des Tempos der Umsiedlung und zweitens wegen der Tatsache, daß die Schnecke ein Haus auf ihrem Rücken trägt — wird von uns jedenfalls nicht anerkannt. Ich glaube, daß der weitestgehende Antrag, der heute gestellt worden ist, der Antrag des Flüchtlingsausschusses auf Zustimmung zu diesem Gesetz ist. Das Land Niedersachsen nimmt diesen Antrag auf und bittet, bei der Abstimmung entsprechend zu verfahren.

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus der Drucks. Nr. 236/2/51 entnehmen können, hat das Land Württemberg-Baden den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar mit einer ganz bestimmten Zielsetzung in zwei Punkten. Wenn ich zur Begründung dieses Antrages einige Wort sagen darf, so möchte ich vorausschicken, daß Württemberg-Baden durchaus die **gesamtdeutsche Verantwortung für die Lösung des Flüchtlingsproblems** bejaht. Wir sind der Überzeugung, daß die Bewältigung dieser schwierigen sozialen Frage nicht die Sache eines einzelnen Landes sein kann, sondern eine gemeinsame Aufgabe des Bundes ist, in dem die deutschen Länder zusammengeschlossen sind. Wir bekennen uns deshalb auch zu einer gemeinsamen Pflicht, diese Frage in Angriff zu nehmen und den schwerleidenden Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen zu helfen. Wir glauben aber, daß eine Lösung nur möglich ist, wenn die **Lastenverteilung** in einer sinnvollen und gerechten Weise erfolgt. Bei allem Respekt vor dem politischen Willen des deutschen Volkes, der im Bundestag vereinigt ist und dort in einer einstimmigen Beschlußfassung zum Ausdruck kam, sind wir der Überzeugung, daß das Erfordernis einer sinnvollen und gerechten Verteilung nicht genügend beachtet und gewürdigt worden ist. Denn, meine Herren, was ist denn der Sinn des Gesetzes, über das wir uns hier unterhalten? Der Sinn dieses Gesetzes ist, daß eine große Zahl von Heimatvertriebenen, die in ihren bisherigen Aufenthaltsländern keine Arbeit und keine Wohnung haben, nun an Orte verpflanzt werden — wenn ich einmal so sagen darf —, wo sie Arbeit und Wohnung finden. Wie schwer dies ist, wissen wir aus unseren eigenen Erfahrungen. Denn wenn wir auch zu den sogenannten wirtschaftlich und finanziell starken Ländern gehören, so sind wir doch ein Land, in dessen verschiedenen Gebieten nicht überall Milch und Honig fließt. Ich erinnere nur an die Zustände im badischen Frankenland und im württemberg-

(A) badischen Hohenloheland, wo wir, wenn auch in verkleinertem Umfang, dieselben Probleme zu lösen haben, wie sie in größerem Stil in Schleswig-Holstein und Niedersachsen bestehen. Wir arbeiten heute daran, die schlecht untergebrachten und nicht genügend beschäftigten und versorgten Menschen in die industriestarken Räume von Stuttgart und Mannheim zu verpflanzen und umzusiedeln. Das ist aber nur möglich, wenn die Zahl der Personen, die umgesiedelt werden sollen, in einer sinnvollen und gerechten Weise auf die einzelnen Stadt- und Landkreise verteilt wird. Das heißt im vorliegenden Fall, der zur Beratung steht, daß eine sinnvolle Verteilung auf die einzelnen deutschen Länder erfolgt. Eine Lösung der sozialen Frage, die mit dem Flüchtlingsproblem verknüpft ist, ist nur dann zu erreichen, wenn diese Menschen gleichzeitig auch eine Wohnung finden. Wir haben die Überzeugung, daß der Deutsche Bundestag diese Besonderheiten nicht beachtet hat und daß es keine Lösung des Flüchtlingsproblems darstellt, wenn man die Heimatvertriebenen von der einen Baracke in die andere Baracke bringt. Wir glauben, daß es zweckmäßig ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um dort noch einmal mit aller Gründlichkeit, aber auch mit gesamtdeutscher Verantwortung diese Gesichtspunkte zu beraten und eine gerechte und sinnvolle Lösung des ganzen Problems zu finden.

Ich darf anschließend noch folgendes sagen. Der Ziff. 2 unseres Antrages auf Drucks. Nr. 236/2/51 möchte ich zwei Ergänzungen anfügen. Ziff. 2 soll unter a lauten, daß das Land Württemberg-Baden die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt „zwecks Änderung des in § 2 Abs. 2 und § 8 vorgesehenen Verteilungsschlüssels“, so daß also die Worte „und § 8“ einzufügen wären. § 2 Abs. 2 und § 8 bilden nämlich eine Einheit und sind voneinander abhängig. Ferner möchte ich eine Ergänzung der Ziff. 2 unter b vornehmen. Hier soll es heißen „zwecks Streichung des in § 17 Abs. 1 für die Bundesregierung enthaltenen Einzelweisungsrechtes“.

Ich bitte den Bundesrat, diesen Anträgen zuzustimmen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Meine Herren! Ich bitte herzlich darum, dieses Gesetz möglichst schnell zu verabschieden. Ich persönlich kann mir nicht vorstellen, daß eine lange Beratung im Vermittlungsausschuß noch ein besonderes Ziel haben sollte. Es ist anzuerkennen, daß die gesamte Materie der Umsiedlung außerordentlich schwierig ist; die Erfahrungen zeigen ja, daß wir mit den Dingen selbst beim allerbesten Willen immer wieder vor Schwierigkeiten stehen. Die Hauptschwierigkeit ist natürlich die Wohnungsfrage, und deshalb hat ja auch der Ausschuß die Bestimmung über eine materielle Hilfe im Gesetz ausdrücklich niedergelegt. Darüber, ob gerade die nachrangige Stelle besonders hervorgehoben werden soll, kann man streiten; denn es ist — das sehen wir beim gesamten Wohnungsbauwesen — heute ja so, daß die öffentlichen Gelder zum Teil sogar an die Stelle der ersten Hypothek gerückt werden müssen in der Hoffnung, daß die später fließenden Gelder aus dem Kapitalmarkt die Ergänzung bringen. Bei einem solchen Verfahren würde unter Umständen ein Teil der Quote von 300 000 Umsiedlern irgendwie rückständig bleiben.

Aber ich möchte die Herren Vertreter von Nordrhein-Westfalen doch bitten, diese Dinge nicht als eine „Kommandoachse“ anzusehen; den Ausdruck „sowjetzonaler Maßstab“ will ich mit Absicht vermeiden. Irgendwelche Zahlen und Fristen müssen im Gesetz genannt werden, schon damit der Zwang der Erfüllung dahintersteht. Ob wir sie ganz werden erfüllen können, hängt dann von den Umständen ab. Aber ich muß eines betonen. Die erste Prämisse für dieses Gesetz ist doch die **Freiwilligkeit der Umsiedlung**. Von irgendeinem Zwang darf in dieser Hinsicht nicht Gebrauch gemacht werden. Wenn Sie, Herr Staatspräsident Müller, bei mir anfragen, ob der Bund gesetzliche Mittel zur Verfügung stellt bei Umsiedlern, die absolut nicht in eine schöne Gebirgsgegend gehen wollen, obgleich ihre materiellen Verhältnisse ihnen dies erlaubten, so kann ich nur sagen: einen solchen Zwang gibt es nicht. Aber ein gewisser Zwang ist durch die Natur der Sache gegeben. Wenn nämlich jemand in eine schöne, ihm zugewiesene Wohnung nicht hineingeht, dann soll er eben in der Baracke bleiben. Daraus ergibt sich ein gewisser Zwang von selber. Warum ein Rentner nicht am Titisee wohnen soll, wenn ein Arbeitsfähiger an Stelle des Titisees den Arbeitsort bevorzugt, sehe ich auch nicht ein. Aber ich glaube, das sind nur Einzelfälle. Wir haben gerade versucht, diese sozialen Dinge einzuarbeiten, damit in den Ländern, die entlastet werden müssen, nicht der Eindruck entsteht, als ob sie des Heiligen Römischen Reiches Armenhäuser seien. Auch in dieser Beziehung müssen wir eine Verteilung vornehmen, damit bei der Auswahlkommission nicht sozusagen eine Art Sklavenmarkt in Erscheinung tritt. In der ersten Zeit war es ja — und das liegt wieder in der Natur der Sache — sehr naheliegend, daß man sich zunächst einmal die gewünschten Arbeitskräfte herausuchte, die man in den Ländern brauchte. Aber mit jedem Tag werden doch die Dinge bei der Umsiedlung schlimmer, weil der Raum gefüllter wird.

Daß die Aufnahmeländer auf die Schwierigkeiten hinweisen — ich habe das oft getan —, ist verständlich. Die Aufnahmeländer haben wohl noch eine größere Zahl von Wohnungen zur Verfügung — in Nordrhein-Westfalen liegen die Verhältnisse allerdings anders; ich meine jetzt hauptsächlich die Aufnahmeländer in der französischen Zone —, aber sie haben die Wohnungen an Stellen, wo es keine Arbeit gibt. Die Frage des Arbeitsplatzes muß aber mit der Frage der Wohnung gekoppelt werden. Deshalb ist das Begehren, daß der Bund den Wohnungsbau in dieser Beziehung fördert und lenkt, berechtigt. Wir werden dazu Stellung nehmen.

Es wäre richtig, das Gesetz mit möglichster Beschleunigung zu verabschieden, und zwar aus zwei Gründen. Auf der einen Seite müssen die Aufnahmeländer planen können; sie müssen wissen, was morgen ist. Sonst kommen wir wieder vielzuweit in den Herbst hinein. Auf der anderen Seite müssen die Abgabeländer, insbesondere Schleswig-Holstein, entlastet werden. Die Bundesregierung steht vor der ganz schweren Aufgabe, Schleswig-Holstein besondere Hilfe angedeihen zu lassen, und in erster Reihe steht dabei die Umsiedlung. Es müssen meiner Überzeugung nach aus Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten zwei Jahre 400 000 Menschen umgesiedelt werden. Wenn ich von 400 000 Menschen spreche, so weiß ich, daß Schleswig-Holstein auch damit noch nicht einverstanden sein wird. Aber diese Zahl von 400 000 ist

(A) begründet. Ich möchte Ihnen einmal darlegen, wieviel Flüchtlinge bisher umgesiedelt worden sind. Im Jahre 1949/50 sind 39 000 umgesiedelt worden. Im vergangenen Jahr sind von den vorgesehenen 300 000 etwa 250 000 umgesiedelt worden. Es verbleibt somit ein Überhang von 50 000, der im Laufe des April beseitigt werden wird; es lag lediglich an den noch nicht bezugsfertigen Wohnungen. Die ersten beiden Umsiedlungsaktionen sind also im wesentlichen befriedigend gestartet worden. Aus Schleswig-Holstein sind bisher rund 150 000 umgesiedelt worden, so daß zusammen mit den vorhin genannten 400 000 Schleswig-Holstein nach dieser Rechnung um 550 000 erleichtert würde. Sie wissen, daß in der wissenschaftlichen Denkschrift eine Zahl von rund 700 000 als Entlastung für Schleswig-Holstein errechnet worden ist. Ich glaube aber, daß unter dem Gesichtspunkt der inneren Umsiedlung und der Arbeitsbeschaffung diese Zahl nicht ganz zutreffend ist. Ich weiß, es steckt hinter allem Geld; ich fühle es ja am stärksten, daß bei all meinen Aktionen Geld notwendig ist.

Es ist die Frage der Demokratie angeschnitten und auf das Problem der Heimatvertriebenen radiiziert worden. Gewiß, das ist ein Problem, weil ja die Unzufriedenheit in den Reihen der Heimatvertriebenen besonders groß ist und daraus politische Konsequenzen entstehen können. Aber für mich liegen die Dinge auf diesem Gebiet nicht so; denn ich weiß, von welcher außerordentlichen Diszipliniertheit gerade die Heimatvertriebenen sind. Es ist vielmehr die Entlastung Schleswig-Holsteins und Niedersachsens eine politische Notwendigkeit; denn da können sich infolge des Überdrucks Verhältnisse entwickeln, die man vermeiden sollte. In soweit liegt die Umsiedlung also nicht bloß im Interesse der Heimatvertriebenen, sondern ganz besonders auch im Interesse der überbelegten Länder und der alteingesessenen Bevölkerung dieser Länder. Denn es ist ein Unterschied, ob die Wohnungsbelegung in den Aufnahmeländern 3,7 Personen pro Wohnung oder in den Abgabeländern noch 6,1 Personen pro Wohnung beträgt. Das und die Schwierigkeiten der sozialen Verhältnisse muß man sich immer vor Augen halten.

(B) Ich würde deshalb bitten, das Gesetz heute zu verabschieden. Es wird Sache der Bundesregierung sein, nachdem ihr einmal dieses einstimmig beschlossene Gesetz vorliegt, zu prüfen, inwieweit die Deckung für die Mittel geschaffen werden kann; das hat der Herr Staatssekretär ja schon ausgeführt. Ich rechne, daß mindestens 225 Millionen D-Mark aufgebracht werden müssen, glaube aber: sie werden sich finden lassen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Sie werden verstehen, daß ich das herzliche Bedürfnis habe — obschon der verehrte Herr Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern das bereits getan hat —, die Worte meines Freundes und Kollegen Dr. Schmidt noch einmal kurz zu erläutern. Ich glaube, seine Ausführungen waren so klar, daß niemand in diesem Saal bezweifeln kann, daß er mit ganzem Herzen bestrebt ist, die Not der Heimatvertriebenen möglichst bald zu beheben, und daß gerade das von ihm und von mir vertretene Land Nordrhein-Westfalen auch alles daran setzen will, diesen Ärmsten möglichst bald Heimat und Brot zu geben. Herr Kollege Schmidt hat auf das hingewiesen, was — unsichtbar, in den Zahlen, wie wir sie hier vor uns sehen, nicht erkennbar — das Land Nordrhein-

Westfalen in den letzten Jahren geleistet hat. Er hat auf den Zuzug aufmerksam gemacht, den wir gehabt haben, und darauf, daß wir gerade in Nordrhein-Westfalen die Heimatvertriebenen gern aufgenommen haben. Meine Herren! Es ist doch ganz selbstverständlich, daß ein Land wie Nordrhein-Westfalen, das nach Arbeitskräften hungert, bereit ist, soweit wie irgend möglich jede Arbeitskraft aufzunehmen. Wir haben natürlich auch Landstriche, die mit Flüchtlingen übervölkert sind und in denen eine Aufnahme der Heimatvertriebenen gar nichts helfen würde, besonders in Ost-Westfalen. Aber dort, wo die Heimatvertriebenen hin möchten und wo sie eben Arbeit finden könnten, fehlen die Wohnungen. Wir empfinden es doch selbst Tag für Tag am eigenen Leibe, daß die jetzige Kohlenkrise, in der wir stecken, nach der Ansicht von Sachverständigen letzten Endes lediglich darauf zurückzuführen ist, daß für die Bergarbeiter und für solche, die es werden wollen, keine Wohnungen zur Verfügung stehen. Das hat Herr Kollege Schmidt bereits ausgeführt. Er hat darauf hingewiesen, daß hier ein Gesetz vorgelegt wird, das trotz besten Willens tatsächlich nicht ausgeführt werden kann.

Was Herr Minister Dr. Lukaschek gesagt hat — ich darf es einmal auf rheinische Art etwas roh wiederholen: machen wir das Gesetz; was daraus wird, ist erst der zweite Akt! —, scheint mir nicht gerade der richtige Weg zu sein, um den Heimatvertriebenen zu helfen — nicht wahr, Herr Kollege Kraft? —, sondern wir wollen eine offene und gerade Hilfe haben; wir wollen nicht mehr versprechen, als gehalten werden kann. Nichts anderes wollte auch mein Freund Dr. Schmidt mit der vom Herrn Präsidenten gerügten Bemerkung sagen, nämlich daß gerade wir Deutschen das Wahre und Klare lieben und daß wir keine Gesetze machen sollten, von denen wir von vornherein wissen, daß sie gar nicht ausgeführt werden können. Wir haben von Herrn Staatssekretär Hartmann gehört, welche Summe notwendig ist, um die Wohnungen zu beschaffen. Wenn das Bundesfinanzministerium uns dieser Tage, zunächst inoffiziell, einen Gesetzentwurf zugeleitet hat, nach dem wir für die Monate April und Mai vorerst 31 Prozent unserer landeseigenen Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuern abliefern sollen, dann frage ich mich, wo das Geld für die Unterbringung der Vertriebenen herkommen soll, zumal wir vom Vertreter des Bundesfinanzministeriums zugleich hören, daß auch diese Lasten wieder den Ländern auferlegt werden sollen. Überlegen wir doch ganz ruhig und solide, wie wir den Heimatvertriebenen helfen können! Ich persönlich bin der Überzeugung — und auch mein Kollege Schmidt wollte nichts anderes sagen —, daß wir gar keine Gesetze notwendig haben, weil wir, jedenfalls wir in Nordrhein-Westfalen, mit allen Fasern unseres Herzens darauf drängen und weil auch die Vernunft uns gebietet, möglichst viele Menschen aus den mit Flüchtlingen überlasteten Ländern aufzunehmen. Das ist für uns doch viel angenehmer, verehrter Herr Kollege Kraft, als daß wir Ihnen, Niedersachsen und Bayern, was wir wirklich ungern tun, immer das Geld hingeben und diese unselige Art des horizontalen Finanzausgleichs fortsetzen. Wir müssen doch einmal zu vernünftigen Zuständen auf diesem Gebiet kommen. Bei Schleswig-Holstein ist das dadurch möglich, daß es entlastet wird. Es gibt auch noch andere Möglichkeiten — aber sie

(A) möchte ich im Interesse meiner Selbsterhaltung hier nicht nennen —,

(Heiterkeit)

die sich irgendwie um den Art. 129 des Grundgesetzes bewegen.

Wie gesagt, wenn man die Ausführungen meines Kollegen und Freundes Dr. Schmidt richtig versteht, gibt es meiner Ansicht nach wirklich keinen Grund — aber jetzt muß ich aufpassen, daß ich mir nicht selber eine Rüge des Herrn Präsidenten zuziehe —,

(erneute Heiterkeit)

diese Äußerungen so schwer zu wiegen, wie das geschehen ist. Es ist ganz klar: wir wollen helfen, und er will ganz besonders helfen. Er will mehr helfen, als es mir als Finanzminister häufig lieb ist, weil ich schließlich doch sagen muß: *Ultra posse nemo tenetur!* Auch ich halte es für sehr bedenklich, daß man bei den Heimatvertriebenen Hoffnungen weckt, die tatsächlich, besonders in dieser Zeit, nicht erfüllt werden können, und ich muß Ihnen, verehrter Herr Bundesminister, nochmals sagen, daß ich es nicht für richtig halte, wenn Sie meinen: machen wir das Gesetz zunächst einmal; dann wird es schon irgendwie ausgeführt werden! Wir Rheinländer wollen reinlich sagen, was wir wollen. Das wird dann beschlossen, und das wird bis zum letzten I-Pünktchen in die Tat umgesetzt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf noch eine Bemerkung hierzu machen. Ich habe mit keinem Wort die Ausführungen des Herrn Ministers Schmidt beanstandet oder irgendwie kritisiert. Ich habe nur gemeint, der Ausdruck „Sowjetmethode“ mit Bezug auf die Durchführung dieses Gesetzes erscheine mir nicht angezeigt. Auch das habe ich nicht beanstandet, sondern ich habe die Meinung vertreten, daß Herr Minister Schmidt nur die Auffassung eines Dritten zitiert hat. Darauf habe ich nur deshalb zurückgegriffen, weil der nachfolgende Redner das beanstandet hat und ich die Sache bereinigen wollte. Daß Herr Minister Schmidt dann erklärt hat, er bleibe dabei, und daß er das als seine Meinung aufgenommen hat, ist ja nicht meine Schuld. Aber ich glaube, die Sache kann man damit als bereinigt ansehen.

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Nun haben wir folgende Lage. Es handelt sich um ein Initiativgesetz des Bundestages, das den Bundesrat noch nicht beschäftigt hat. Nach meiner Auffassung ist es zweifellos ein Zustimmungsgesetz, was wegen der Bestimmung des § 17 mit Rücksicht auf Art. 84 Abs. 5 des Grundgesetzes nicht bestritten werden kann. Nun ist ausdrücklich beantragt worden, dem Gesetz zuzustimmen. Ferner liegt der Antrag von Nordrhein-Westfalen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen wegen einer Reihe von Punkten, die in der Drucks. Nr. 236/1/51 enthalten sind. Schließlich liegt noch der Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Drucks. Nr. 236/2/51 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, nur mit der einen Änderung, daß es heißen soll: „a) zwecks Änderung des in § 2 Abs. 2 und § 8 vorgesehenen Verteilungsschlüssels“ und „b) zwecks Streichung des in § 17 Abs. 1 für die Bundesregierung enthaltenen Einzelweisungsrechts“. Ich bin der Meinung, daß der Antrag auf unveränderte Zustimmung am weitesten geht, und würde deshalb darüber zunächst abstimmen lassen.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Ich weiß nicht, ob das vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Verfahren in diesem Falle das richtige ist. Auch wir sind bereit, dem Gesetz zuzustimmen, wenn gewisse Änderungen getroffen werden. Falls die finanzielle Verpflichtung der Bundesregierung, die uns den Bau der erforderlichen Wohnungen ermöglicht, sichergestellt wird, sind wir — unter Berücksichtigung noch einiger anderer Abänderungen — bereit, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. Wenn jetzt nur darüber abgestimmt wird, ob dem Gesetz zugestimmt wird, und dieser Antrag eine Mehrheit findet, ist denen, die unter gewissen Bedingungen zustimmen wollen, die Möglichkeit, diese Bedingungen durchzusetzen, genommen. Ob das nach der zeitlichen Reihenfolge, die Art. 77 des Grundgesetzes vorsieht, richtig ist, wage ich zu bezweifeln.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Staatspräsidenten dafür, daß er die Richtigkeit meiner Abstimmungsmethode damit praktisch bestätigt; denn er erklärt ja: der Antrag auf unveränderte Zustimmung geht am weitesten. Er ist bereit, zuzustimmen, wenn gewisse Abänderungen berücksichtigt werden. Das geht nicht so weit. Wir werden also wohl darüber abstimmen müssen, ob der Bundesrat bereit ist, dem Gesetz unverändert zuzustimmen. Ist dafür keine Mehrheit vorhanden, werden wir uns überlegen müssen, erstens ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll und zweitens weswegen er angerufen werden soll. Ich darf also, wenn sonst kein Widerspruch erfolgt, in dieser Form vorgehen. Wer dem Gesetz, wie es jetzt vorliegt, unverändert zuzustimmen bereit ist, den bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|  |            |
|--|------------|
| Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: |            |
| Berlin                                 | Ja         |
| Baden                                  | Nein       |
| Bayern                                 | Ja         |
| Bremen                                 | Ja         |
| Hamburg                                | Ja         |
| Hessen                                 | Ja         |
| Niedersachsen                          | Ja         |
| Nordrhein-Westfalen                    | Nein       |
| Rheinland-Pfalz                        | Enthaltung |
| Schleswig-Holstein                     | Ja         |
| Württemberg-Baden                      | Nein       |
| Württemberg-Hohenzollern               | Nein       |

Präsident **Dr. EHARD**: 24 Jastimmen gegen 15 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen! Die Mehrheit ist also für Zustimmung. Die Zustimmung des Bundesrates ist mit 24 Stimmen erteilt. Damit ist die Sache erledigt

Ich darf dann Punkt 15 der Tagesordnung aufrufen:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 186/51).**

Herr Minister Dr. Lukaschek möchte bei der Behandlung dieses Punktes noch anwesend sein.

**ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um den zweiten Durchgang. Der Bundesrat hatte bereits beim ersten Durchgang davon abgesehen, zu diesem Gesetz irgendwelche Abänderungen vorzuschlagen, weil es um seiner außenpolitischen Be-

(C)  
(D)

(A) deutung willen und mit Rücksicht darauf, daß es zwischen der Bundesregierung und der alliierten Hohen Kommission weitgehend abgesprochen worden ist, möglichst in dieser vorbesprochenen Form verabschiedet werden sollte. Der Deutsche Bundestag hat nur drei völlig geringfügige Änderungen vorgenommen. Zu erwähnen ist lediglich, daß an einer Stelle wie in einer Reihe anderer Gesetze **Berlin-West** genannt wird.

Der federführende Ausschuß, der Flüchtlingsausschuß, hat gestern einstimmig beschlossen, auch beim zweiten Durchgang auf keinen Fall Abänderungsvorschläge, die ja nur eine Anrufung des Vermittlungsausschusses bedeuten würden, einzubringen. Der Ausschuß empfiehlt also dem Bundesrat, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er beantragt gemäß dem Beschluß des Flüchtlingsausschusses, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Soviel ich sehe, nicht. Dann kann ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Nun darf ich zurückgreifen auf Punkt 7 der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Bundesgesetzes über das Paßwesen (BR-Drucks. Nr. 179/51).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Paßwesen gehörte bisher zu den Vorbehalten der Besatzungsmächte. In Verhandlungen mit den Besatzungsmächten ist nun festgelegt worden, daß die Paßhoheit mit dem 1. Februar auf die deutschen Behörden übergeht. Als Rechtsgrundlage hierfür dienen einstweilen die früheren reichsrechtlichen Vorschriften. Sie entsprechen jedoch nicht in allem den staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen dem Bund und den Ländern, wie sie sich heute aus dem Grundgesetz ergeben. Auch einige materiellrechtliche Paßvorschriften bedürfen, bedingt durch die neuere Entwicklung, der Abänderung. Darüber hinaus gibt es eine größere Anzahl unübersichtlicher Verordnungen und Gesetze, die zum Teil bis zum Jahr 1867 zurückreichen. Es erschien daher zweckmäßig, die gesamten Paßvorschriften in einem neuen Gesetz einheitlich zu regeln und dabei die früheren Bestimmungen ausdrücklich aufzuheben, wie das in § 14 der Ihnen zugeleiteten Vorlage geschehen ist. Eine solche Neufassung ist nur im Wege der Bundesgesetzgebung möglich. Die **Zuständigkeit des Bundes** ergibt sich aus Art. 73 Ziff. 3 des Grundgesetzes. Mit Rücksicht auf die Fassung des § 4 des Gesetzes ist dieses Gesetz als **Zustimmungsgesetz** anzusehen.

Der Innenausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1951 befaßt. Dabei kamen vor allem zwei grundsätzliche Gesichtspunkte zur Sprache. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die gesamte Vorlage, soweit dies nur irgendwie mit den Erfordernissen der Praxis zu vereinbaren ist, zur Liberalisierung des Verkehrs über die Ländergrenzen hinweg beitragen soll. Der Paß soll in Zukunft weniger ein polizeiliches Sicherheitsmittel und mehr ein **Dokument zur Identifizierung einer Person** sein. Diese Erwägungen finden ihren Niederschlag vor allem in den Änderungsvorschlägen über den **Sichtvermerk**. Während nach der Vorlage bisher generell der Sicht-

vermerk gefordert wird und Ausnahmen einer ausdrücklichen Anordnung bedürfen, hält der Innenausschuß es für richtiger, daß ein Deutscher, der einen Paß erhält, damit auch gleichzeitig die Berechtigung zum Grenzübertritt erwirbt. Trotzdem soll der Sichtvermerkzwang nicht völlig ausgeschlossen werden, sondern als Ausnahmeanordnung möglich bleiben. Eine Grundsatzdebatte entwickelte sich auch zu § 7 Abs. 2 Buchst. b der Regierungsvorlage. Der Ausschuß kam übereinstimmend zu der Auffassung, daß es nicht Aufgabe der deutschen Gesetzgebung sei, die Vorbehalte der Besatzungsbehörden in deutschen Gesetzen festzulegen.

Aus den vorgetragenen Erwägungen kam der Ausschuß im einzelnen zu den in der Bundesratsdrucks. Nr. 179/1/51 begründeten **Empfehlungen**. Es fragt sich nun, ob diese Empfehlungen im einzelnen besprochen werden sollen oder ob die Betrachtung des Gesetzentwurfes im großen und ganzen fortgesetzt werden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf wohl — wenn ich unterbrechen darf — annehmen, daß die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten beantragten Änderungen allen Herren bekannt sind. Das Paßgesetz ist ja sehr eingehend behandelt worden. Wir könnten daher vielleicht sogar versuchen, en bloc darüber abzustimmen. Wenn dagegen Widerspruch erhoben wird, müssen wir ohnehin die einzelnen Bestimmungen gesondert besprechen, und dann könnte der Herr Berichterstatter vielleicht im Anschluß an die einzelnen Bestimmungen die eine oder andere Bemerkung machen. Ich glaube, so wird es wesentlich rascher gehen. Wären Sie mit diesem Verfahren einverstanden?

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Jawohl! — (D) In diese Empfehlungen übernommen wurden im wesentlichen die **Abänderungsvorschläge des Rechtsausschusses**, der sich in seiner Sitzung vom 8. März 1951 gleichfalls mit der Vorlage beschäftigt hat. Dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses, in § 3 Abs. 1 der Regierungsvorlage die Worte „Paßzwang und dem“ zu streichen, hat der Innenausschuß allerdings nicht entsprochen. Der Rechtsausschuß hielt es für bedenklich, dem Bundesminister des Innern eine allgemeine Ermächtigung zur **Befreiung vom Paßzwang** zu geben, da sie praktisch auf die Möglichkeit der Aufhebung gerade des wesentlichsten Inhalts des Gesetzes hinauslaufen könne. Der Innenausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß gerade diese Möglichkeit geschaffen werden sollte, um jederzeit, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, einer weiteren Liberalisierung des Grenzverkehrs Rechnung tragen zu können, ohne daß es dazu erst wieder eines formellen Gesetzes bedarf.

Wohl aber hat der Innenausschuß es für erforderlich gehalten, noch einmal ausdrücklich festzulegen, daß der **Erlaß solcher Rechtsverordnungen**, gerade weil sie praktisch bis zur Aufhebung des Gesetzes führen könnten, an die **Zustimmung des Bundesrates** gebunden ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß durch diese nochmalige ausdrückliche Erwähnung der Zustimmungsbedürftigkeit, wie sie für § 3 der Vorlage vorgeschlagen ist, kein Präjudiz geschaffen wird, daß in Zukunft ohne eine solche nochmalige Erwähnung das **Zustimmungsrecht des Bundesrates** etwa in Frage gestellt werden könnte, selbst wenn das wie hier bereits durch Art. 80 Abs. 2 GG feststeht.



(A) Auch der **Auswärtige Ausschuß** hat sich in seiner gestrigen Sitzung die Vorschläge des Innenausschusses zu eigen gemacht. Er hielt es allerdings nicht für erforderlich, daß auch die Länder zur Ausstellung von Dienst- und Ministerialpässen für ihre eigenen Zwecke ermächtigt würden. Der Auswärtige Ausschuß beschloß daher, dem Bundesrat vorzuschlagen, die vom Innenausschuß unter Nr. 11 seiner Empfehlungen zu § 10 Abs. 1 Satz 3 der Regierungsvorlage vorgesehene Einfügung der Worte „für Bundeszwecke“ wieder zu streichen, so daß also das Auswärtige Amt auch über die Bundeszwecke hinaus Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe ausstellen kann.

Der Innenausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben. Wenn der Bundesrat die Empfehlungen des Innenausschusses im ganzen annehmen will, bedürfte es nur noch einer Abstimmung darüber, ob dies mit der vom Auswärtigen Ausschuß beantragten Streichung der Worte in § 10 „für Bundeszwecke“ oder ohne diese Streichung geschehen soll, eventuell auch noch einer Abstimmung darüber, ob ausdrücklich erwähnt werden soll, daß der Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein soll, oder ob sich ein derartiger Zusatz erübrigt.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um den ersten Durchgang. Dazu liegen die Anträge des Innenausschusses und des Auswärtigen Ausschusses vor, zu denen noch ein Antrag Hessens kommt. Vielleicht können wir versuchen, zunächst über die Anträge des Innenausschusses en bloc abzustimmen, wobei wir die Ziff. 11 vorerst herauslassen, um über sie später gesondert abzustimmen. Ebenso könnten wir über den Antrag Hessens, der ja nur einen Zusatz zu § 3 Abs. 2 verlangt, also eine Einschaltung, gesondert abstimmen. Auf diese Weise würden wir die Abstimmung wesentlich vereinfachen.

(B) **Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat sich gestern ganz kurz mit der Materie befaßt. Er verzichtet auf die von ihm gegebenen Anregungen, soweit sie nicht in die Empfehlungen des Innenausschusses eingearbeitet worden sind. Nur in einem Punkte hält er sein Bedenken gegen die vom Innenausschuß gewählte Fassung aufrecht. Es handelt sich um den **Abs. 2 des § 3**, in dem nach dem Vorschlag des Innenausschusses gesagt werden soll, daß Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Das versteht sich nach Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes von selbst. Außerdem verstößt es gegen die Grundsätze einer sauberen Gesetzestechnik, das, was ohnedies schon gilt, noch einmal ausdrücklich hervorzuheben. Der Zusatz ist also überflüssig. Aber er ist unter Umständen auch falsch; denn er verleitet in denjenigen Fällen, in denen das an sich gegebene gesetzliche Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich aufgeführt ist, zu dem Fehlschluß, es sei von diesem Erfordernis absichtlich abgewichen worden. Aus diesem Grunde hält der Rechtsausschuß an seinem Bedenken fest und bittet Sie, die Empfehlungen des Innenausschusses anzunehmen, aber in § 3 Abs. 2 die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Ich möchte namens der Bundesregierung den Wunsch des Rechtsausschusses unterstützen. Wir möchten verhindern, daß in der Zukunft aus derartigen Formulierungen Schwierigkeiten entstehen, und glauben, daß es im Interesse einer reinlichen Terminologie dringend notwendig ist, diese Worte zu streichen.

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Ich glaube, man könnte der Anregung folgen. Dann müßten die Worte aber auch in § 3 Abs. 1 gestrichen werden, also in den Empfehlungen des Innenausschusses unter Nr. 4 a. Vom Innenausschuß wurde empfohlen, die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ auch hier aufzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst den Antrag Hessens einen Augenblick beiseitelegen — darüber müssen wir gesondert abstimmen — und vorschlagen, daß wir die Empfehlungen des Innenausschusses zugrundelegen. Dabei würde ich nun bitten, die Nr. 4 a, die Nr. 5 und die Nr. 11 zunächst wegzulassen — ich glaube, daß ist das, worüber Differenzen bestehen —, so daß wir im übrigen über die Empfehlungen en bloc abstimmen könnten. Über die drei genannten Nummern sowie über den Antrag Hessens müssen wir gesondert abstimmen. Darf ich fragen, ob Einwendungen gegen die Übernahme der Empfehlungen des Innenausschusses in dieser Form erhoben werden? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann sind Sie wohl einverstanden, wenn ich feststelle, daß diese **Empfehlungen** einstimmig **übernommen** werden.

Dann kämen die **Nr. 4 a und 5**. Sie könnten wir vielleicht zusammennehmen; denn da handelt es sich nur darum, ob im einen Fall nach dem Antrag des Innenausschusses die **Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“** eingefügt werden sollen oder nicht und ob im anderen Fall nach dem neuen Vorschlag des Innenausschusses in § 3 Abs. 2 die gleichen Worte **herausgestrichen** werden sollen, also mit anderen Worten, ob der Zusatz „mit Zustimmung des Bundesrates“ entbehrlich ist, weil der Bundesrat ja nicht ausgeschaltet werden soll, sondern weil die Zustimmung des Bundesrats nach der Verfassung als selbstverständlich angesehen wird. Das ist auch die Meinung des Bundesjustizministeriums. Darf ich annehmen, daß diese Rechtsauffassung vom Bundesrat geteilt wird und deshalb die Streichung erfolgt? — Widerspruch erfolgt nicht. Ich kann also feststellen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Nun kommt Nr. 11. Da handelt es sich darum, daß in § 10 Abs. 1 Satz 3:

Paßbehörde für die Ausstellung von Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässen ist das Auswärtige Amt

hinter dem Wort „Diplomatenpässen“ **eingefügt** werden soll „für Bundeszwecke“. Damit soll die Möglichkeit der Ausstellung solcher Pässe auch durch die Landeszentralbehörden eröffnet werden, obwohl das nicht ausdrücklich darinsteht. Die Sache ist mir sehr zweifelhaft. Ich darf fragen, ob diese Empfehlung des Innenausschusses übernommen wird oder ob man damit einverstanden ist, das wegzulassen. Nach meiner Auffassung müßte man, wenn die Landeszentralbehörden auch dafür zuständig sein sollen, das ausdrücklich aussprechen. Mit der Einfügung „für Bundeszwecke“ ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Wird der Antrag **aufgenommen**?

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Der Antrag wird von Bayern übernommen. Es soll zum Ausdruck kommen, daß die obersten Landesbehörden grundsätzlich auch zur Ausstellung von Ministerialpässen zuständig sind. Nur soweit der Bund Pässe für Angehörige der Bundesministerien benötigt, soll eine Zuständigkeit des Bundes in Frage kommen. Das könnte man in § 10 Abs. 1 vielleicht entsprechend formulieren.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir brauchen es gar nicht zu formulieren, sondern wir können, wenn dieser Antrag unterstützt wird, es einfach so machen, daß wir zum Ausdruck bringen: Durch eine Änderung der Formulierung soll erreicht werden, daß das Auswärtige Amt sich auf die Ausstellung solcher Pässe für Bundeszwecke, also für die Bundesbediensteten, beschränkt, aber im übrigen auch die obersten Landesbehörden die Möglichkeit haben, eine Ausstellung von Pässen vorzunehmen. Das ist das Ziel, das erreicht werden soll. Daß wir das genau im Gesetz formulieren, ist schließlich nicht notwendig.

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Als wir gestern im Auswärtigen Ausschuß darauf verzichteten, ist zweierlei vorgebracht worden. Einmal ist gesagt worden, daß die Zentralisierung der Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe gewissermaßen ein frommer Wunsch der bisherigen Inhaber der Paßhoheit, die diese Hoheit jetzt abtreten, gewesen sei. Das Zweite war, daß der Wunsch der Länder durchaus dahin gehen könne, solche Pässe vom Auswärtigen Amt zu bekommen und nicht von den Landeszentralbehörden.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Es ist also beantragt, diese Formulierung doch zu übernehmen mit dem Ziel, zu erreichen, daß auch die obersten Landesbehörden Pässe ausstellen können. Ich glaube: was wir wollen, ist klar. Darf ich nun fragen, ob der Antrag mit diesem Ziel außer von Bayern sonst noch unterstützt wird? — Wer ist dagegen? — Dann müssen wir darüber abstimmen. Also es handelt sich darum, ob der **Antrag des Innenausschusses** mit dem Ziel, daß neben dem Auswärtigen Amt auch die **Landeszentralbehörden für Länderdienststellen Pässe ausstellen dürfen**, übernommen wird. Wer für die Übernahme dieses Antrages ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Berlin                   | Nein |
| Baden                    | Ja   |
| Bayern                   | Ja   |
| Bremen                   | Nein |
| Hamburg                  | Nein |
| Hessen                   | Nein |
| Niedersachsen            | Nein |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja   |
| Rheinland-Pfalz          | Nein |
| Schleswig-Holstein       | Nein |
| Württemberg-Baden        | Nein |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja   |

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 27 gegen 16 Stimmen ist der **Antrag abgelehnt**.

Jetzt darf ich auf den **Antrag Hessens** zurückkommen. Danach sollen in dem Antrag des Innenausschusses — nicht im Text des Gesetzes — zu § 3 Abs. 2, der nach der Empfehlung des Innenausschusses lautet:

(C) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Paß eines Deutschen vor dem Grenzübertritt eines Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf

zwischen die Worte „eines Deutschen“ und „vor dem Grenzübertritt“ die Worte eingeschaltet werden „aus sicherheitspolizeilichen Gründen“, so daß § 3 Abs. 2 also folgende Fassung erhalte:

Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß der Paß eines Deutschen aus sicherheitspolizeilichen Gründen vor dem Grenzübertritt eines Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf.

Ich darf fragen, ob eine Erinnerung gegen die Übernahme dieser Einschaltung besteht.

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Es könnte natürlich sein, daß in Zeiten politischer Hochspannung nicht aus sicherheitspolizeilichen Gründen, sondern aus allgemein-politischen Gründen eine solche Anordnung erforderlich ist, so daß eigentlich diese Einschränkung im Interesse einer ruhigen Abwicklung der Paßangelegenheiten nicht erwünscht ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Können Sie sich denken, daß das aus anderen als sicherheitspolizeilichen Gründen geschieht? Oder — ich will die Frage einmal ganz allgemein stellen — könnten Sie sich denken, daß das mit anderen als sicherheitspolizeilichen Gründen begründet wird?

(Dr. Klein: O ja! — Harmssen: Wegen Devisenvergehen!)

— Das sind sicherheitspolizeiliche Gründe!

(Dr. Klein: Nicht aus Sicherheitsgründen, sondern aus Schutzgründen der Deutschen wird z. B. der Grenzübertritt verweigert!)

— Das sind auch Sicherheitsgründe!

(D) **Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Ich denke an die Devisenbewirtschaftung. Devisenwirtschaftliche Gründe können es durchaus angezeigt erscheinen lassen, den Grenzübertritt zu kontrollieren. Das braucht keine sicherheitspolizeilichen Gründe zu haben.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich glaube, es ist am einfachsten, wir stimmen darüber ab. Dann ist die Sache klar. Wer also bereit ist, diesen **Zusatz gemäß dem Antrag Hessens zu übernehmen**, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Berlin                   | Nein |
| Baden                    | Ja   |
| Bayern                   | Ja   |
| Bremen                   | Nein |
| Hamburg                  | Nein |
| Hessen                   | Ja   |
| Niedersachsen            | Nein |
| Nordrhein-Westfalen      | Nein |
| Rheinland-Pfalz          | Nein |
| Schleswig-Holstein       | Nein |
| Württemberg-Baden        | Ja   |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja   |

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 24 gegen 19 Stimmen ist der **Zusatz abgelehnt**! Damit darf ich annehmen, daß auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt ist.

Jetzt würde ich bitten, Punkt 10 der Tagesordnung vorzunehmen:



(A) Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln (BR-Drucks. Nr. 222/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage bezweckt die Aufhebung von zwei Polizeiverordnungen über kriegsbedingte Einschränkungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln. Es handelt sich dabei erstens um eine **Polizeiverordnung vom 7. 11. 1939**, nach der — allein aus kriegsbedingten Verknappungsgründen — Jodverbindungen, Jodtinktur, Borsalbe usw. nur gegen Rezept abgegeben werden durften. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Aufrechterhaltung dieses Rezept- und Verdünnungszwanges infolge genügender Einfuhren der Volksgesundheit gegenüber nicht mehr gerechtfertigt ist.

Bei der zweiten **Polizeiverordnung vom 13. 3. 1941** in der Fassung von 1942 handelt es sich um eine Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone, Chinin, Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung von Amenorrhoe (Blutstockung) usw. bestimmt sind. Die Abgabebeschränkung für Chinin und seine Verbindungen beruhte gleichfalls auf kriegsbedingter Verknappung. Da sie nach Ansicht der Bundesregierung nicht mehr besteht, ist die Abgabebeschränkung nicht mehr vertretbar. Die Abgabe der übrigen in dieser Polizeiverordnung genannten Arzneimittel war seinerzeit beschränkt worden, um die Verhütung von Schwangerschaften zu erschweren. Nach Ansicht der Bundesregierung können gesundheitspolizeiliche Gründe für die Beschränkung der Abgabe dieser Mittel nicht mehr geltend gemacht werden.

(B) Die beiden Polizeiverordnungen sollen deswegen jetzt aufgehoben werden. Der **Innenausschuß** hat sich mit der Vorlage am 15. März 1951 befaßt und stimmt der Aufhebung der Verordnung vom 7. 11. 1939 gemäß § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage zu. Zu Abs. 2 — das betrifft die Polizeiverordnung vom 13. März 1941 — empfiehlt der Innenausschuß, am Ende anzufügen:

... insoweit, als darin Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze sowie die Zubereitungen dieser Stoffe betroffen werden. Er ist der Auffassung, daß der Bundesregierung hier nur insoweit zu folgen ist, als die Abgabebeschränkung sich auf Chinin bezieht.

Einer Aufhebung der Abgabebeschränkung bzw. Rezeptpflicht für weibliche Geschlechtshormone und für Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung von Blutstockung usw. bestimmt sind, konnte der Ausschuß des Innern aber aus gesundheitspolizeilichen Bedenken nicht zustimmen. Der Bundesinnenminister hat allerdings durch seine Ärzte feststellen lassen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Aufhebung dieser Polizeiverordnung nicht gerechtfertigt seien.

Zu erwähnen bleibt, daß im Innenausschuß das Land **Hessen** den Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 222/1/51 vorliegenden **Antrag** eingebracht hat, die gesamte Vorlage abzulehnen. Hessen begründet diesen Antrag vor allem mit devisarechtlichen Bedenken. Der Wirtschaftsausschuß hat sich diese Bedenken zu eigen gemacht. Im Innenausschuß fand sich dafür jedoch keine Mehrheit. Es ist nachträglich festgestellt worden, daß die Ausgabe für die Einfuhr der in Frage stehenden Stoffe ungefähr 0,14 bis 0,18% der deutschen Gesamt-

(C) einfuhr beträgt, so daß wesentliche devisarechtliche Bedenken nicht geltend gemacht werden können.

Formal ist zu beachten, daß, wie bereits im letzten Absatz der Begründung der Vorlage durch die Bundesregierung ausgeführt ist, eine Aufhebung der in Rede stehenden Polizeiverordnungen nur durch Gesetz erfolgen kann. Erlassen wurden diese Verordnungen seinerzeit auf Grund der generellen Ermächtigung der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. 11. 1938. Durch Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes ist diese Ermächtigung erloschen, ohne daß gleichzeitig die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Polizeiverordnungen aufgehoben wurden. Eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen gemäß Art. 80 des Grundgesetzes besteht nicht. Es bedarf also zur Aufhebung dieser Polizeiverordnungen eines formellen Gesetzes.

Der Innenausschuß empfiehlt daher, gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Bundesratsdrucks. Nr. 222/2/51 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegen also vor einmal die Anträge des Innenausschusses auf Bundesratsdrucks. Nr. 222/2/51, die eine teilweise Einschränkung dieser Aufhebung vorsehen, und dann der Antrag Hessens, dem der Wirtschaftsausschuß zugestimmt hat und der dahin geht, den Gesetzentwurf vorläufig zurückzuziehen, weil die Zeit noch nicht gekommen sei, diese Verordnungen aufzuheben. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß der Antrag von Hessen, den Gesetzentwurf vorläufig zurückzuziehen, der weitestgehende ist. Wird dieser Antrag unterstützt? (1)

(Wird bejaht.)

— Dann darf ich darüber abstimmen lassen. Wer also für den **Antrag Hessens** ist, der darauf abzielt, der Bundesregierung zu empfehlen, den **Gesetzentwurf vorläufig zurückzuziehen**, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Berlin                   | Nein |
| Baden                    | Nein |
| Bayern                   | Nein |
| Bremen                   | Ja   |
| Hamburg                  | Nein |
| Hessen                   | Ja   |
| Niedersachsen            | Nein |
| Nordrhein-Westfalen      | Nein |
| Rheinland-Pfalz          | Ja   |
| Schleswig-Holstein       | Nein |
| Württemberg-Baden        | Ja   |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja   |

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 25 gegen 18 Stimmen **abgelehnt!**

Jetzt müssen wir über die Empfehlung des Innenausschusses auf Drucks. Nr. 222/2/51 abstimmen. Ich glaube, diesen Antrag könnten wir so, wie er ist, übernehmen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Darf ich annehmen, daß der **Vorschlag des Innenausschusses übernommen** wird und daß **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben** werden? — Ich stelle fest, daß das die einstimmige Meinung ist.

(A) Dann kommen wir zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung der Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 228/51).**

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um ein Gesetz, gegenüber dem der Bundesrat beim ersten Durchlauf in seiner Sitzung vom 15. 12. 1950 bereits erklärt hat, Einwendungen nicht erheben zu wollen. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen. Die Berichtigungen im Text des Abkommens sind rein redaktioneller Natur. Der Rechtsausschuß empfiehlt, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke Ihnen vielmals. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Nun würde ich empfehlen, daß wir anschließend gleich Punkt 30 der Tagesordnung — auf der zweiten Nachtragstagesordnung — behandeln:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung der Prioritätsfristen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 242/51).**

Das ist nämlich eine völlig gleich gelagerte Materie.

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Es handelt sich um ein Gesetz, das dem Wortlaut nach genau übereinstimmt mit dem Gesetz, zu dem eben der Beschluß gefaßt worden ist, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Angesichts der vollkommen gleich gelagerten Materie hat der Rechtsausschuß auch hier empfohlen, beim ersten Durchlauf **keine Einwendungen** zu erheben.

**Präsident Dr. EHARD:** Die Materie ist genau die gleiche wie bei dem vorhergehenden Gesetz. Ich darf deshalb wohl annehmen, daß die Beschlußfassung auch hier die gleiche sein wird. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann stelle ich fest, daß gemäß dem Antrag des **Rechtsausschusses** einstimmig so beschlossen ist.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung von Kriegsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 224/51).**

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Das Gesetz bezweckt die Aufhebung von Kriegsvorschriften, durch die während des Krieges in der innerdeutschen Gesetzgebung die **Rechtsstellung der feindlichen Staaten und ihrer Staatsangehörigen** in diskriminierender Weise berührt worden ist. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die praktisch überhaupt nicht mehr angewandt werden, weil sie naturgemäß als diskriminierende Vorschriften für Angehörige der alliierten Mächte

(C) bereits durch die Besatzungspraxis außer Kraft gesetzt worden sind. Das Gesetz hat also im Grunde genommen nur deklaratorische Bedeutung; es bezweckt eine Klarstellung. Der Zweck des Gesetzes, die Bereinigung des Kriegsrechts, das sachlich und zeitlich überholt ist, ist naturgemäß nur zu begrüßen.

Zu gewissen Erörterungen hat im Rechtsausschuß die **Präambel** geführt, von der man vielleicht sagen kann, daß sie nicht ganz glücklich gewählt ist. Sie lautet:

Um der Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den alliierten Staaten im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Ausdruck zu geben, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen . . .

Die Präambel ist insofern in Ordnung, als sie die Worte „im innerstaatlichen Recht“ enthält. Was hier geschieht, ist kein Akt des Völkerrechts, sondern ein Akt der innerdeutschen Gesetzgebung. Genau so beabsichtigen die alliierten Mächte, bestimmte Vorschriften, die die Deutschen in den alliierten Staaten diskriminieren, aufzuheben, auch wieder als Akt einer innerstaatlichen Gesetzgebung ohne völkerrechtlichen Charakter. Die Worte „um der Beendigung des Kriegszustandes . . . . . Ausdruck zu geben“ sind vielleicht nicht ganz glücklich gewählt, weil formell der Kriegszustand eben noch nicht beendet ist. Aber wenn man das Wort „Kriegszustand“ mehr im faktischen als im rechtlichen Sinne nimmt, kann man sich wohl mit der Formulierung abfinden. Das Gesetz ist in sehr mühseligen Verhandlungen ausgearbeitet worden, und es besteht ein dringendes Interesse daran, dieses Gesetz schnell zu verabschieden; denn das Gesetz ist die Voraussetzung dafür, daß analoge Gesetze in den alliierten Staaten erlassen werden. Solange die bisherigen Bestimmungen bestehen, gelten dort diskriminierende Vorschriften weiter, durch die unter Umständen deutsches Vermögen höchst nachteilig beeinflusst wird. Da zudem nach deutschem Recht die Präambel eigentlich nichts anderes ist als die Wiedergabe der Motive des Gesetzes und allenfalls eine Richtschnur für die Auslegung, aber nicht in dem eigentlichen Sinne Gesetzeskraft erlangt, hat sich der Rechtsausschuß aus den dargelegten politischen und Zweckmäßigkeitsgründen dazu entschlossen, die unveränderte Annahme der Vorlage zu empfehlen und keine Einwendungen zu erheben. (D)

Gewisse **redaktionelle Änderungen**, die der Rechtsausschuß für erforderlich gehalten hat, haben wir dem Bundesjustizministerium mitgeteilt, das ihre wohlwollende Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen im Bundestag zugesagt hat.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Auswärtige Ausschuß hat sich auch mit der Sache befaßt. Herr Minister Dr. Spiecker, wollen Sie die Güte haben, noch ein paar ergänzende Bemerkungen zu machen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Auswärtige Ausschuß ist zu dem gleichen Votum gekommen wie der Rechtsausschuß. Es hat eine längere Aussprache über diesen Gesetzentwurf stattgefunden, aber es wurde keine völlige Einmütigkeit erzielt, wie aus dem Antrag von Hessen hervorgeht. Manchem mag das Gesetz als ein Kuriosum erscheinen, weil es Kriegsvorschriften aufhebt, die das Dritte Reich gegen die Feindstaaten

(A) und ihre Angehörigen erlassen hat. In der Tat hat dieses Gesetz etwas Gespenstisches an sich; denn in Wirklichkeit sind alle diese Kriegsvorschriften praktisch erloschen, als das Dritte Reich im Mai 1945 seinen Ungeist aufgab. In der Vorlage werden noch einmal die Gebeine dieser bereits verworfenen Kriegsvorschriften zusammengekehrt. Es ist eine lange Liste von Verordnungen und Erlassen, die während des Krieges ergangen sind. Sollten darin einige vergessen sein, so wird in § 5 des Entwurfs der Bundesminister der Justiz ermächtigt, auch noch nicht aufgeführte Kriegsvorschriften im Orkus verschwinden zu lassen.

Der Sinn der Vorlage kommt zum Ausdruck, wenn in der Begründung darauf hingewiesen wird, daß die **Präambel** des Entwurfs einem Verlangen der drei westlichen Besatzungsmächte entspricht. Sie verweist auf die Beendigung des Kriegszustandes, die von den drei westlichen Besatzungsmächten auf der New Yorker Konferenz in Aussicht gestellt und bereits von einzelnen alliierten Staaten erklärt worden ist. In der Präambel liegt darum die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes. Wenn ihre Formulierung auch unserem logizistischen Rechtsdenken nicht ganz entspricht, insofern nämlich, als in ihr bereits die Beendigung des Kriegszustandes ausgedrückt wird, so haben wir in der Vergangenheit doch mit der pragmatischen Denkungsart der Besatzungsmächte keine schlechten Erfahrungen gemacht. Deshalb hat sich der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates nach längerer Aussprache über diese Präambel mit ihrer jetzigen Fassung einverstanden erklärt.

(B) Ich möchte im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vorredners noch auf zweierlei hinweisen, zunächst darauf, daß durch diesen Gesetzentwurf eine, sachlich allerdings nicht mehr belangvolle, Vorleistung gemacht wird, ferner darauf, daß es sich vorerst nur um eine **staatsrechtliche**, nicht aber um eine **völkerrechtliche Aufhebung des Kriegszustandes** handelt. Das Gesetz betrifft lediglich die Aufhebung des von ihm erfaßten innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik, und es bleibt die Frage offen, zu welchem Zeitpunkt der völkerrechtliche Kriegszustand zwischen Deutschland und den einzelnen alliierten Staaten beendet wird. Wenn aber der von der Bundesrepublik erfolgten Vorleistung die Gegenleistung der alliierten Staaten folgt, dann wird den im Ausland lebenden deutschen Staatsbürgern manche Erleichterung verschafft; denn die von den alliierten Staaten gegen Deutschland und gegen Deutsche erlassenen Kriegsvorschriften sind zum großen Teil noch in Kraft, und ihre Aufhebung würde sehr weittragende günstige Wirkungen für uns haben. Bislang haben nur einige wenige Staaten, die gegen uns Krieg geführt haben, die während des Krieges erlassenen Vorschriften gegen feindliche Ausländer aufgehoben. Ich brauche nur auf die in den Vereinigten Staaten noch gültigen **Enemy Alien Acts** hinzuweisen, um anzudeuten, mit welcher Genugtuung und Freude die Aufhebung dieser Kriegsvorschriften von den in den Vereinigten Staaten Nordamerikas lebenden Deutschen und auch von Deutschen, die außerhalb der Staaten lebend, in den Staaten noch Besitz oder Rechtsansprüche haben, begrüßt werden wird.

Der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates schlägt darum dem Hohen Hause vor, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmend Stellung zu nehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter.

**ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat einen Antrag auf Drucks. Nr. 224/1/51 eingereicht, in dem gefordert wird, die **Präambel** zu streichen. Der eigentliche Grund für diesen Antrag ist in dem Schriftstück nicht zutreffend wiedergegeben. Wir haben gegen die Präambel deshalb Bedenken, weil sie nach einer Mitteilung auf einer **Verabredung zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der drei westlichen Mächte** beruht. Zweifellos haben wir alle, wenn ich an die diskriminierenden Vorschriften in den Siegerstaaten denke, ein sehr erhebliches politisches und wirtschaftliches Interesse daran, daß der Kriegszustand beendet wird, sei es — es mag im Augenblick dahingestellt bleiben, was politisch zweckmäßig ist — durch eine vertragliche Regelung, sei es durch eine Deklaration miteinander der Bundesrepublik und der drei westlichen Alliierten. Wir haben auch Verständnis dafür, daß die Bundesrepublik durch irgendeine Erklärung — sei es auch in der Präambel zu einem sonst, staatsrechtlich und juristisch gesehen, wenigstens substantiell überflüssigen Gesetz — ihrerseits zum Ausdruck bringt, daß sie den Kriegszustand als beendet ansieht, und daß sie aus diesem Grunde rein demonstrativ noch einmal förmlich die an sich obsolet gewordenen Gesetze und Verordnungen der Kriegszeit, die sich gegen die ehemaligen Feindstaaten oder gegen die Angehörigen dieser Staaten richteten, aufhebt. Wir wissen aber, daß bei den Erörterungen, die in London im Anschluß an die **Londoner Konferenz** stattgefunden haben, bei der die Frage, wie man zu einer Beendigung des Kriegszustandes kommen könnte, erörtert worden ist, die Auffassungen bei den drei westlichen Alliierten keineswegs einheitlich waren. Eine der drei Westmächte hat, wie bekannt geworden ist — das ist sogar durch ein Pressecommuniqué mitgeteilt worden —, die Meinung vertreten — was an sich in Widerspruch zu ihrem faktischen Verhalten nach dem 8. Mai 1945 steht —, daß der **Kriegszustand bereits am 8. Mai 1945 beendet** worden sei, weil Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation als Völkerrechtssubjekt und damit auch staatsrechtlich untergegangen sei. Diese Meinung widerspricht der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Auffassung, die wir immer vertreten haben, der wir auch damals Ausdruck verliehen haben, als das Besatzungsstatut verkündet wurde. Sie widerspricht auch der amerikanischen und der englischen Auffassung. Ihr Anerkenntnis kann nicht nur weittragende völkerrechtliche und staatsrechtliche, sondern vor allen Dingen auch sehr weittragende politische Bedeutung haben.

Das ist der innere Grund, warum wir unseren Antrag gestellt haben. Wir könnten uns aber bereit erklären, auf die Aufrechterhaltung dieses Antrages zu verzichten, ihn also zurückziehen, wenn die Bundesregierung in der Lage sein sollte, zu erklären, daß diese von der einen Macht vertretene Auffassung weder durch die Bundesregierung anerkannt wird, noch daß die Präambel, die immerhin mit den drei westlichen Alliierten verabredet worden ist, von den westlichen Alliierten oder einer dieser Mächte in dem Sinne ausgelegt wird, wie er damals in London vertreten worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt würden wir also bereit sein, den Antrag zurückzuziehen und der

(D)

- (A) Fassung der Präambel zuzustimmen. ~~Wir sind der Auffassung, daß die Fassung, die schließlich eine Verständigung auf diese Fassung hin erreicht worden ist. Wir erachten diese Fassung nicht einer Ausdeutung in dem von Ihnen behandelten Sinn fähig, die irgendwie zu unserem Nachteil ausschlagen kann.~~ (C)

Präsident Dr. EHARD: Herr Staatssekretär Dr. Strauß, können Sie sich dazu äußern?

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Ich habe an den Verhandlungen selbst nicht teilgenommen und kann natürlich keine Erklärung darüber abgeben, wie eine der Besatzungsmächte die Präambel auslegt. Wenn ich Herrn Ministerpräsidenten Zinn richtig verstanden habe, wünscht er, zu wissen, ob die Auffassung der Bundesregierung dahin geht, daß am 8. Mai 1945 der Kriegszustand beendet worden ist, oder nicht.

- ZINN (Hessen): Nein, falsch verstanden! Die eine der drei westlichen alliierten Mächte, und zwar die französische Besatzungsmacht, hat in London erklärt, sie betrachte den Kriegszustand als am 8. Mai 1945 beendet, weil — und deshalb hat das Datum eine bestimmte Bedeutung — nach ihrer Ansicht durch die bedingungslose Kapitulation der deutsche Staat als Völkerrechtssubjekt untergegangen sei. Das ist eine Auffassung, die der deutschen Auffassung im Grundgesetz und der Verwahrung bei Überreichung des Besatzungsstatuts widerspricht. Wir wollen verhüten, daß etwa durch die widerspruchslose Hinnahme der Präambel von unserer Seite aus die französische Auffassung anerkannt wird und daß umgekehrt Frankreich aus der Präambel seine Auffassung als von uns anerkannt herauslesen zu können glaubt. (B)

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Sie wissen aus den Erklärungen der Bundesregierung und des Herrn Bundeskanzlers, daß diese Ansicht von deutscher Seite niemals geteilt worden ist, sondern daß von allen deutschen Regierungsstellen die Auffassung vertreten worden ist, daß der deutsche Staat mit dem 8. Mai 1945 zwar seine Handlungsfähigkeit, aber niemals seine Rechtsfähigkeit eingebüßt hat, d. h. daß mit der bedingungslosen Kapitulation niemals ein Zerfall des deutschen Staates als solchen, sondern nur ein Zerfall des damaligen Staatsapparats eingetreten ist.

(Zinn: Mehr wollen wir auch gar nicht!)

Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, welches die Auffassung irgendeines der anderen Staaten ist, zumal ich selber an den Verhandlungen nicht teilgenommen habe.

ZINN (Hessen): Das ist eine verabredete Fassung. Deshalb müssen Sie doch wissen, welche Auffassung die anderen haben. Das ist für uns sehr wesentlich.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Wir sehen diese Präambel wie alle Präambeln in deutschen Gesetzen nicht als Gesetzestext, sondern lediglich als einen Vorspruch an der eine gewisse Erklärung für die Motive gibt, der aber nicht Bestandteil des Gesetzestextes wird. Wir sehen infolgedessen darin nichts Schädliches. Im übrigen ist in der Begründung selber mitgeteilt worden, daß allerdings der Wortlaut dieser Präambel auf Verhandlungen mit den

Präsident Dr. EHARD: Die Auslegung, die Herr Ministerpräsident Zinn der Präambel gibt, kann man weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zusammenhang entnehmen. Ich meine also: die aufgezeigte Gefahr könnte eigentlich nicht bestehen.

(Zinn: Der § 1 gehört dazu; den muß man auch lesen!)

— Der § 1 beweist nichts. Es heißt nur, daß mit Wirkung vom 8. Mai 1945 alle Bestimmungen aufgehoben werden.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Überwiegend hat der § 1 Abs. 1 nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung, weil die meisten Bestimmungen dieser Art durch Maßnahmen der Besatzungsmächte entweder außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt sind. Wir ziehen eigentlich nur nachträglich eine Konsequenz daraus. Irgendeine andere Bedeutung hat der § 1 nicht. Ich glaube, daß Sie in der Auslegung des § 1 in Verbindung mit dem Vorspruch Überlegungen anstellen, die sowohl der deutschen als auch der anderen Seite bei der Abfassung dieser Bestimmung ferngelegen haben.

ZINN (Hessen): Kennen Sie das Kommuniqué der französischen Vertretung in London?

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Es fußt doch auf den New Yorker Beschlüssen vom September 1950. (D)

ZINN (Hessen): Anschließend haben Erörterungen darüber stattgefunden, welche Form man wählen kann, um die Beendigung des Kriegszustandes zu erklären.

Präsident Dr. EHARD: Bei uns in Deutschland haben ähnliche Erörterungen stattgefunden. Daraus wird man einen solchen weitgehenden Schluß jedenfalls nicht ziehen können. Man wird vor allen Dingen ganz bestimmt nicht sagen können, daß durch die Annahme dieser Präambel irgendwie eine solche Anerkennung stattfindet. Was heißt denn „Mit Wirkung vom 8. Mai 1945 werden alle Bestimmungen aufgehoben“? Es heißt halt: soweit sie nicht schon beseitigt oder außer Wirksamkeit gesetzt sind, werden sie mit Wirkung vom 8. Mai 1945 aufgehoben.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Dieses Gesetz hat ja nur innerstaatliche Bedeutung. Es berührt überhaupt nicht die völkerrechtliche Frage, ob und wann der Kriegszustand beendet ist — das ist auch in der Begründung gesagt —, sondern es regelt nur einige innerstaatliche Normen, d. h. es setzt diskriminierende Normen gegenüber Angehörigen früherer Feindstaaten unter der Voraussetzung und in der Absicht außer Kraft, daß die Gesetzgebung der früheren Feindstaaten gegenüber deutschen Staatsangehörigen ähnliche diskriminierende Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts außer Kraft setzt. Die völkerrechtliche Frage der Beendigung des Kriegszustandes wird weder nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers noch nach dem Willen der Teilnehmer an den Verhandlungen über diesen

(A) Gesetzentwurf irgendwie berührt. Man war sich sowohl auf deutscher Seite als auch auf der Seite der Verhandlungsteilnehmer der Besatzungsmächte vollkommen darüber klar, daß die völkerrechtliche Frage der Beendigung des Kriegszustandes durch diese gegenseitige Beseitigung der diskriminierenden Vorschriften gegen die vormals feindlichen Staatsangehörigen überhaupt nicht betroffen wird und mit ihr nicht in Zusammenhang steht. Deshalb glaube ich, Herr Ministerpräsident Zinn, daß Sie etwas an diesem Gesetzentwurf und seinen Motiven vorbeigeredet haben. Der Bedeutung der Fragestellung, die Sie aufgeworfen haben, sind wir uns vollkommen bewußt. Wir glauben aber, daß irgendeine Überschneidung mit dem Inhalt dieses Gesetzentwurfs nicht vorliegt.

Präsident Dr. EHARD: Eine derartige Auslegung kann m. E. gar nicht gegeben werden, jedenfalls nicht als eine Anerkennung nach dieser Richtung. Wir haben uns doch gestern im Auswärtigen Ausschuß lang und breit über die Sache unterhalten; niemand hat diese Auslegung vertreten.

(B) Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß die Folgerungen, die Herr Ministerpräsident Zinn aus dem Gesetz zieht, nicht begründet sind. Es kommt ihm vor allem darauf an, die Auslegung zu verhindern, daß das Deutsche Reich mit dem 8. Mai 1945 untergegangen sei. Ich will gar nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob eine derartige — ja rein rechtstheoretische — Auffassung für Deutschland besonders ungünstig wäre. Ich glaube aber nicht, daß Frankreich diese Auffassung im Ernst vertritt; denn es hat in einer Reihe von Gesetzen der Hohen Kommission und von Verordnungen des französischen Militärbefehlshabers immer und immer wieder anerkannt, daß die Gesetze des Deutschen Reiches bis 1945 mit bestimmten Ausnahmen weitergelten. Es hat damit, daß es uns für das, was vor 1945 geschehen ist, schadenersatzpflichtig, reparations- und demontagepflichtig gemacht hat, eigentlich anerkannt, daß dieses Reich nicht untergegangen ist. Sonst hätte man uns ja dafür nicht verantwortlich machen können.

Ich glaube ferner, daß dieses Gesetz auch durch seinen Gesamtinhalt die Auffassung des Herrn Kollegen Zinn ausschließt; denn Präambel und Einzelbestimmungen müssen zusammen gelesen werden. Es heißt in § 4 ausdrücklich, daß andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die gesamte übrige Gesetzgebung vor dieser Zeit aufrechterhalten ist. Damit ist die Kontinuität und die Rechtsnachfolge zum Ausdruck gebracht. Im übrigen wäre mir nicht ersichtlich, welchen anderen Zeitpunkt als den 8. Mai 1945 man hier eigentlich einsetzen soll. Es wird ja wohl niemand behaupten, daß wir nach dem 8. Mai 1945 noch irgendwie diskriminierende Maßnahmen gegen die damaligen Feindmächte aufrechterhalten hätten.

Präsident Dr. EHARD: Ich möchte die Debatte nicht ausdehnen, sondern nur auf folgendes hinweisen. Erinnern Sie sich an die **Schuldenanerkennung!** Wenn uns also von französischer Seite — nur von dieser Seite wäre es allenfalls möglich — das entgegengehalten würde, könnten wir sofort erwidern: Was wollt ihr denn, ihr habt andererseits ja die Schuldenanerkennung!

(Dr. Müller: Das wollte ich eben sagen! — Zinn: Die haben wir als Novation betrachtet, und daraus könnte man gerade die französische Auffassung herleiten!) (C)

Wird der Antrag von Hessen aufrechterhalten?  
(Zinn: Nein!)

Außerdem können wir uns in der Zwischenzeit — das wird vielleicht das zweckmäßigste sein — noch einmal mit dem Justizministerium bzw. mit dem Ministerium des Äußeren in Verbindung setzen, um zu erfahren, welche Auffassung in dieser Beziehung besteht oder was dahintersteht. Wir könnten dann allenfalls, wenn der Entwurf zurückkommt, noch darauf zurückgreifen. Ich darf also, wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, annehmen, daß **Einwendungen nicht erhoben werden.**

ZINN (Hessen): Es genügt, wenn wir auf die Bedenken aufmerksam machen.

Präsident Dr. EHARD: Gut!  
Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) (BR-Drucks. Nr. 223/51).**

Dr. LAUFFER (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Während des Krieges und unter den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit sind zahlreiche Vorschriften über die richterliche Vertragshilfe erlassen worden. Dieses Rechtsgebiet ist mittlerweile vollkommen unübersichtlich geworden. Dadurch, daß die Länder die Rechtsmaterie in verschiedener Form weiterentwickelt haben, ist die Rechtseinheit beseitigt worden. Schließlich besteht neben der **Uneinheitlichkeit** in der gesetzlichen (D) Regelung auch eine Uneinheitlichkeit in der Anwendung der Vorschriften. Es ist beispielsweise so, daß in der Stadt Hamburg die Vorschriften über die Vertragshilfe in einem sehr viel weitergehenden Umfange angewandt werden, als dies meinetwegen der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Braunschweig entspricht.

Aus allen diesen Gründen hat sich eine gesetzliche Regelung als unabweisbar erwiesen. Sie bringt die notwendige Vereinheitlichung und Vereinfachung. Dabei hat es von Anfang an ein großes Problem gegeben, nämlich die Frage, ob die Vertragshilfe nur gewährt werden soll, um die Liquidation einer wirtschaftlich verworrenen Vergangenheit zu ermöglichen, oder ob die Vertragshilfe darüber hinaus auch als eine allgemeine *clausula rebus sic stantibus* für die Zukunft gewährt werden soll. Die Mehrheit des Rechtsausschusses, die Mehrheit der Länderregierungen und das Bundesjustizministerium sind übereinstimmend der Auffassung gewesen, daß es im Interesse der Stärkung des Rechtsgefühls, der Vertragstreue und der Erhöhung der Kreditwürdigkeit liege, die **Vertragshilfe nur für die Vergangenheit** zu gewähren, aber nicht auch für Verbindlichkeiten, die nach der Währungsumstellung entstanden sind. Infolgedessen bringt der Entwurf eine Vertragshilfe nur für die vor der Währungsreform begründeten Verbindlichkeiten. Er übernimmt die **Regelung des Umstellungsgesetzes**, nach welcher der größte Teil der vor der Währungsreform begründeten Reichsmark-Verbindlichkeiten bereits der richterlichen Vertragshilfe zugänglich war. Insoweit bedeutet das Gesetz die Umformung von Recht, das bisher

(A) auf alliierter Rechtsetzungsbefugnis beruhte, in deutsches Recht.

Die **Verfahrensregelung**, die mit Zuständigkeitsregelung, mit Rechtszug, mit Formvorschriften für den Antrag, mit Festlegung der Wirkungen des Richterspruchs, der in dieser Sache ergeht, sehr detailliert ist, lehnt sich an Erfahrungen an, die bei der bisherigen Entwicklung des Vertragshilfswesens gemacht worden sind, und ist nach Zweck und Inhalt nur zu billigen.

Der **Rechtsausschuß** hat Ihnen einige klarstellende **Änderungen** vorgeschlagen, die Ihnen in der Bundesratsdrucksache Nr. 223/1/51 vorliegen. Der einzige bedeutsame Änderungsvorschlag geht dahin, die Zersplitterung auf dem Gebiete des Kostenrechts zu beseitigen und eine **einheitliche Kostenregelung** zu schaffen. Daraus ergibt sich eine Änderung des § 17 und außerdem die Notwendigkeit, einen § 17a einzufügen, durch welchen die nunmehr überholten landesrechtlichen Gebührenvorschriften aufgehoben werden, ferner eine Ergänzung des § 18. Ein paar kleinere Änderungswünsche haben wir dem Bundesjustizministerium mitgeteilt, die bei der weiteren Beratung im Bundestag berücksichtigt werden sollen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, sofern den Vorschlägen, die in der erwähnten Bundesratsdrucksache gemacht sind, von seiten des Bundestags entsprochen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß die **Empfehlungen des Rechtsausschusses übernommen** und im übrigen **keine Einwendungen** erhoben werden? — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle fest,

(B) daß so **beschlossen** ist.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. Nr. 245/51).**

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Das geltende Wirtschaftsstrafgesetz läuft am 31. März 1951, also in wenig mehr als 2 Wochen, ab. Die Hoffnung, das sorgfältig durchberatene Wirtschaftsstrafgesetz rechtzeitig bei Ablauf der geltenden Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, hat sich nicht erfüllt. Infolgedessen hat der Bundesrat durch einen Initiativgesetzentwurf die Verlängerung des geltenden Wirtschaftsstrafgesetzes vorgeschlagen, aber einige ihm besonders dringlich erscheinende Änderungen bereits in diese Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes einfügen wollen. Im Bundestag hat man angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Bedenken getragen, sich mit diesen Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu befassen, und hat aus dem Gesetz, das ein Gesetz zur Verlängerung und Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes war, ein Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes gemacht, also die Entscheidung über die weitergehenden Wünsche des Bundesrates zurückgestellt. Die Entscheidung darüber, ob das weise war oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Situation so, daß das Verlängerungsgesetz bis zum 31. März 1951 in Kraft treten muß, wenn nicht ein Zustand der Rechtlosigkeit, ein Vakuum eintreten soll. Das Gesetz ist auf Grund des Art. 84 Abs. 1 GG ein **Zustimmungsgesetz**,

weil es das **Verwaltungsverfahren** bei der Festsetzung der Ordnungsstrafen durch die Landesverwaltungsbehörden regelt. (C)

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, diesem gestern von Bundestag beschlossenen Gesetz die Zustimmung zu erteilen, um das juristische Vakuum ab 31. März 1951 zu vermeiden. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates werden sich dann überlegen müssen, ob und in welcher Form sie ihre Abänderungswünsche, denen der Bundestag nicht Rechnung getragen hat, weiter verfolgen wollen. In der vorliegenden Fassung kann dem Gesetz die Zustimmung erteilt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, dem Verlängerungsgesetz zuzustimmen. Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz; also muß die Mehrheit des Bundesrates zustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß die **Zustimmung einhellig beschlossen** wird.

Ich würde empfehlen, anschließend Punkt 29 der Tagesordnung zu behandeln:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BR-Drucks. Nr. 244/51).**

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Es handelt sich um ein Gesetz, das im zweiten Durchlauf an den Bundesrat gelangt ist. Der Bundesrat hatte im ersten Durchlauf keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat auf Anregung des Bundesjustizministeriums an zwei Punkten **Änderungen** vorgenommen. Nach § 2 wird die vom Gesetz vorgesehene Regelung nicht nur auf diejenigen Fälle erstreckt, in denen eine devisenrechtliche Sondergenehmigung heute noch erforderlich ist, sondern auch auf diejenigen Fälle, in denen sie erforderlich war, aber jetzt nicht mehr erforderlich ist. Außerdem hat sich angesichts der Überlastung der Banken, insbesondere ihrer Effektenabteilungen, mit den Aufgaben, die sich aus dem Wertpapierbereinigungsgesetz ergeben, herausgestellt, daß bestimmte Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, vielleicht nicht in allen Fällen eingehalten werden können. Deswegen sollen die für die Vorlegung geltenden Fristen über den 31. März 1951 bis zum Ende des Jahres 1951 verlängert werden. Diese beiden Änderungen erscheinen zweckmäßig. (D)

Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates geht dahin, der Bundesrat möge von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch machen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, **keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu stellen. Es ist der zweite Durchgang des Gesetzes. Wie ich sehe, wird das Wort nicht gewünscht? Ich darf also feststellen, daß einstimmig so **beschlossen** ist. Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) (BR-Drucks. Nr. 187/51).**

**Dr. SCHLÜGL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Ihnen



(A) in der BR-Drucks. Nr. 187/51 vorliegende Entwurf eines Vieh- und Fleischgesetzes wurde vom Deutschen Bundesrat beim ersten Durchgang bereits am 2. Juni 1950 verabschiedet. Es handelt sich hier um das letzte der von der Bundesregierung bisher vorgelegten Marktordnungsgesetze. Diesem gingen in den letzten Monaten voraus das Getreidegesetz, das Zuckergesetz sowie das Milch- und Fettgesetz, Gesetze, die inzwischen schon veröffentlicht und damit rechtskräftig geworden sind.

Die seinerzeit vom Deutschen Bundesrat beschlossenen Abänderungen zum Vieh- und Fleischgesetz wurden vom Deutschen Bundestag fast ausnahmslos übernommen. Insbesondere hat sich der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates, an Stelle einer Vorratsstelle für Fleisch eine **Einfuhr- und Vorratsstelle** zu errichten, angeschlossen. Hierbei ist er allerdings nach langwierigen Beratungen über die Vorschläge des Deutschen Bundesrates insofern hinausgegangen, als er in § 17 die **Einfuhrschleuse** für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-erzeugnisse, die aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten ins Bundesgebiet verbracht werden, zu einem vollen Embargo ausgestaltet hat. Diese Bestimmung entspricht jedoch voll und ganz der Regelung, wie sie auch bei den drei anderen Marktordnungsgesetzen getroffen wurde und die damals die Zustimmung des Deutschen Bundesrates gefunden hat. Der Agrarausschuß empfiehlt deshalb dem Bundesrat, insbesondere auch mit Rücksicht auf die seit der ersten Beratung des Gesetzentwurfs veränderte Versorgungssituation, sich mit dieser Änderung einverstanden zu erklären.\*

Der Agrarausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen, auch wenn der Bundestag den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 19 a, der die Erhebung von **Umlagen** zur Förderung der Vorratswirtschaft vorsah, nicht übernommen hat. Ich darf darauf hinweisen, daß ich als Vertreter Bayerns schon bei der ersten Beratung dieses Gesetzentwurfs im Deutschen Bundesrat gegen die beabsichtigte Umlageerhebung die größten Bedenken erhoben habe. Die Einhebung dieser Umlage hätte den Landesbehörden große Schwierigkeiten bereitet. Der nunmehr in § 21 vorgesehene Regelung, daß lediglich bei der Fleisch-einfuhr Abgaben erhoben werden dürfen, können wir jedoch zustimmen.

Ich darf der Ordnung halber noch darauf hinweisen, daß nach einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. März 1951 in § 9 Abs. 2 der vom Bundestag übersandten Fassung insofern ein Redaktionsfehler enthalten ist, als die Worte „in einer dieser Eigenschaften“ zu streichen sind. Ich darf bitten, von dieser rein redaktionellen Änderung Kenntnis zu nehmen.

Aus den angeführten Gründen bitte ich, dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichtersatter. Es wird also beantragt, dem Gesetz zuzustimmen. Es ist nur darauf hinzuweisen, daß in § 9 Abs. 2 die Worte „in einer dieser Eigenschaften“ zu streichen sind. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird Einspruch gegen das Gesetz eingelegt, oder darf ich annehmen, daß zugestimmt wird? — Ich stelle fest, daß die **Zustimmung** einmütig erteilt ist.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 177/51).** (C)

**Dr. BRANDES** (Rheinland-Pfalz), Berichtersatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz ist eine parallele Rechtssetzung zu den Ersten Durchführungsverordnungen zum Milchgesetz und zum Vieh- und Fleischgesetz. Der Entwurf entspricht infolgedessen nach Inhalt, Aufbau und Formulierung den Ersten Durchführungsverordnungen zu den beiden anderen Gesetzen, soweit dies nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß wir nach dem Zuckergesetz nur eine **Einfuhrstelle** haben, während in den beiden anderen Fällen Einfuhr- und Vorratsstellen bestehen. Demgemäß ist der Agrarausschuß des Bundesrates im wesentlichen mit der Formulierung einverstanden gewesen. Nur für den § 9 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung schlägt er dem Bundesrat die in der Vorlage enthaltene Abänderung vor, weil die in dem Entwurf enthaltene Formulierung weder mit dem Gesetz noch mit den parallel laufenden Ersten Durchführungsverordnungen die gleiche Wortführung hat, wie es der Agrarausschuß gern möchte.

Zusammenfassend schlägt der Agrarausschuß also vor, der Verordnung die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß § 9 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung so geändert wird, wie es in der Bundesratsdrucksache Nr. 177/1/51 empfohlen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichtersatter. Es wird beantragt, der Verordnung mit der Änderung zuzustimmen, die der Agrarausschuß in der Bundesratsdrucksache Nr. 177/1/51 vorschlägt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichtersatters** zugestimmt wird? Ich stelle die einmütige **Zustimmung** fest. (D)

Ich rufe die Punkte 25 und 27 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 59/50 über Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 231/51).  
Entschließung des Deutschen Bundesrates zur Getreide- und Brotpreisfrage (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 253/51).**

**FISCHER** (Hessen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Man sollte annehmen, daß man, wenn man schon einmal in einer kritischen Situation gerade auf dem Gebiete der Getreideversorgung und des Brotpreises gewesen ist und die Gefahren, die aus einer solchen Situation erwachsen können, gesehen hat, alle Vorsorge trifft, solche Situationen zu vermeiden. Bei der jetzt zu behandelnden Vorlage gewinnt man aber offensichtlich den Eindruck, als ob man diese Vorsorge nicht getroffen hätte. Ich darf darauf hinweisen, daß etwa im Juli vorigen Jahres, als die Neuordnung der Getreidepreise schon einmal akut wurde, nicht nur die hessische Regierung, sondern auch andere Länderregierungen wiederholt ihre schwersten Bedenken beim Bundesernährungsministerium und auch beim Bundeswirtschaftsministerium zum Ausdruck gebracht und auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, auf diesem Gebiet Vorsorge zu treffen. Aber damals hat man

(A) genau so wie in den letzten Tagen an die Länderregierungen das Ansinnen gestellt, höhere Roggen- und Weizenpreise, 40 DM bzw. 60 DM, zu tolerieren bzw. zuzulassen, im übrigen aber die Folgewirkungen dieser Preiserhöhungen, die ja für die Gestaltung des Mehlpriees und des Brotpriees eintreten müssen, mit allen Mitteln zu verhindern, d. h. mit den Organen der Preisüberwachung, der Preisprüfung usw. zu unterbinden. In diesem Zusammenhang darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir seinerzeit ähnlich wie jetzt in einer Art rechtlichen Durcheinanders lebten. Als dann die Preise wie auch jetzt wieder ins Schwanken gerieten, nach oben kletterten und von allen Seiten die Proteste nach Bonn kamen, hat man wie gesagt immer wieder auf die **Notwendigkeit der Preisregulierung in den Ländern** hingewiesen. Es ist zwar richtig, daß die Preisüberwachung eine Länderangelegenheit ist. Es ist aber ebenso richtig, daß man die Autorität oder die Wirksamkeit der Preisstellen sehr stark erschüttert hat durch ein meiner Meinung nach mehr als merkwürdiges Verhalten, durch das Fehlen einer klaren Linie der Preispolitik gerade in der Zentralinstanz, in erster Linie im Bundeswirtschaftsministerium. Darüber hinaus darf ich daran erinnern, daß Herr Professor Erhard nach bis heute immer noch unwidersprochenen Zeitungsmeldungen zu Beginn des Jahres 1950 u. a. einmal gesagt hat, man solle zum mindesten — es sei die Zeit dazu — die unteren Preisbehörden so schnell wie möglich zum Teufel jagen. Man braucht sich also nicht zu wundern, daß diese Apparatur in der Folgezeit nicht so wirkungsvoll war oder sein konnte, wie man das erwartete.

(B) Vor einer ähnlichen Situation stehen wir heute. Das ist aber nicht der einzige Tatbestand, der das Bundesministerium eigentlich hätte aufmerksam machen müssen. Ich bin der Meinung, man hätte auch davon ausgehen müssen, daß wir in hohem Maße auf Importe angewiesen sind und daß bei der augenblicklichen politischen Situation mit einer **Steigerung der Importpreise** zu rechnen war, daß also die Situation noch erschwert würde. Darum war es unverständlich, daß plötzlich vom Bundesministerium festgestellt wurde: die bisher geltenden Preise sind überholt, und daher bitten wir, höhere Preise zu tolerieren. Die hessische Regierung konnte dieses Ansinnen diesmal so wenig befolgen, wie sie es im Juli vorigen Jahres befolgen konnte. Die hessische Regierung hat daher die Tolerierung der nach ihrer Auffassung ungesetzlichen Preise ablehnen müssen.

Mittlerweile ist nun durch die Vorlage Nr. 11/51, die jetzt im Bundestag beschlossen worden ist, die gewünschte gesetzliche Regelung — so könnte man sagen — erfolgt. Die hessische Regierung kann aber auch dieser Regelung ihre Zustimmung nicht erteilen. Wir haben in dem Ihnen unter Drucks. Nr. 233/51 vorgelegten **Antrag** gewisse Forderungen gestellt. Die jetzt vom Bundestag beschlossene Regelung entspricht keineswegs dem, was wir in diesem Antrag fordern und für zwingend notwendig halten. Es heißt in unserem Antrag:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich unter Beibehaltung der Subventionierung eine Vorlage über die gesetzliche Regelung der Preise für Getreide, Mehl sowie Brot und Backwaren einzubringen. Hierin sind auch die Handelsspannen festzulegen.

2. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ersucht, unverzüglich auf Grund des Getreidegesetzes vom 4. 11. 1950  
 a) eine Mühlenkontingentierung,  
 b) eine der Versorgungslage entsprechende Mehltypenbeschränkung einzuführen,  
 c) alle Maßnahmen zu treffen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumbrot unter allen Umständen sicherstellen.

Die im Bundestag beschlossene Regelung erfüllt nur in sehr unzulänglicher Weise das, was wir für, zweckmäßig und notwendig halten. Auch die nunmehr von der bayerischen Landesregierung beantragte Änderung zu der Verordnung PR Nr. 59/50 und die von der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Punkt vorgelegte Änderung schaffen nach unserer Auffassung noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Gleichwohl möchte ich dabei zum Ausdruck bringen, daß die von Nordrhein-Westfalen geforderte Änderung, wenn schon der Bundesrat dem Beschluß des Bundestages beitreten wollte, notwendig und zweckmäßig ist.

Die hessische Regierung kann der Vorlage nicht zustimmen, weil sie der Meinung ist, daß damit jetzt wieder genau dieselben Unzulänglichkeiten wie im vergangenen Jahre eintreten werden. Wir sind der Auffassung, daß es nicht bei einer Regelung der Roggen- und Weizenpreise bleiben darf, sondern daß die Bindung dieser Preise nur dann sinnvoll ist und den gegenwärtigen Gefahren einer weiteren Preissteigerung steuern kann, wenn zugleich auch der **Mehlpriee** festgelegt wird und außerdem die **Handelsspannen** geregelt werden. Darüber hinaus sind nach unserer Meinung noch eine ganze Reihe anderer Lenkungs- oder Steuerungsmaßnahmen — nennen Sie sie, wie Sie wollen — notwendig. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß vor zwei Tagen auf einer großen gemeinschaftlichen Tagung im Lande Hessen sowohl die Vertreter der Landwirtschaft, insbesondere die Kreislandwirte und ihre Vertretungskörperschaften, als auch die Mühlenbesitzer bzw. ihre Vertretung, die Vertreter der Bäckerinnungen und die Gewerkschaften zu diesem Problem Stellung genommen haben, daß in dieser etwas sehr gemischten Konferenz die Auffassung der hessischen Regierung einstimmig gebilligt und der hessischen Regierung sozusagen der Auftrag gegeben wurde, auch im Bundesrat mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß nach der Meinung aller dieser Körperschaften nur durchschlagende und **umfassende Lenkungsmaßnahmen** den großen Gefahren, vor denen wir stehen und die wir auf uns zukommen sehen, begegnen können. Ich habe manchmal den Eindruck, als ob man die großen Gefahren, die sich aus der dauernden Steigerung des Brotpriees ergeben — er ist in kaum sieben oder acht Tagen um 30 Pf. gestiegen —, nicht richtig erkennt oder zum mindesten nicht richtig einschätzt. In diesem Kreise brauche ich wohl nicht darauf hinzuweisen, welche gefährvollen Unruhemomenten in dieser Steigerung des Brotpriees stecken.

Ich bitte den Bundesrat, dem von Hessen eingebrachten Antrag zuzustimmen, damit wir endlich zu einer alles umfassenden und grundlegenden Regelung in dieser Frage kommen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich bei dem hessischen Antrag um eine Entschließung, die ein Ersuchen an die Bundesregierung richtet. Wird dazu das Wort gewünscht?



(A) **BRAUER** (Hamburg): Wir stimmen der in dem Antrag von Hessen niedergelegten Auffassung weitgehend zu. Aber wir halten es doch für notwendig, den Antrag zunächst im Agrarausschuß und im Wirtschaftsausschuß zur Verhandlung zu stellen. Ich beantrage also Überweisung an diese beiden Ausschüsse.

**HARMSEN** (Bremen): Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag von Hessen im Wirtschaftsausschuß bereits behandelt und anerkannt worden ist.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich habe wohl die einleitenden Ausführungen des Präsidenten richtig verstanden, wenn ich annehme, daß die beiden Punkte 27 und 25 zusammen behandelt werden sollen. Ich kann auch zu den Äußerungen des Herrn Kollegen Fischer nur Stellung nehmen, indem ich gleichzeitig den Punkt 25, also die Rechtsverordnung über die Brotgetreidepreisänderung, mit behandle.

Der Herr Kollege Fischer hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die in dem Antrag von Hessen aufgeführten Wünsche oder Empfehlungen mit den in der Vorlage der Regierung gegebenen Zusicherungen nicht erfüllt seien. Ich glaube, daß man das in weitem Umfange als einen Irrtum bezeichnen kann. Was das Land Hessen im ersten Punkt seines Antrages fordert, nämlich die **gesetzliche Regelung der Getreidepreise**, bringt ja die Vorlage der Regierung. Diese Regelung brauchen wir dringend, weil alles das, was Sie in bezug auf Unruhen und Brotpreiserhöhungen angekündigt haben, in dem Umfange schlimmer wird, als wir mit der Getreidepreisverordnung noch warten. Sie wissen doch, was draußen los ist. Infolge der Korea-krise hat sich in der Welt und insbesondere bei uns eine so ungleichmäßige und unausgeglichene Getreideversorgung ergeben, daß pro Doppelzentner Weizen schon Preise von 50 DM und mehr gezahlt wurden und gezahlt werden. Wenn wir auf diesem Gebiete jetzt nicht ganz kurzfristig Ordnung schaffen, dann geht das Spekulationsfieber weiter, und darunter leidet letzten Endes der Konsument. Wir wollen unterstellen, Herr Kollege Fischer, daß dies oder jenes vielleicht versäumt worden ist. Für uns kommt es aber nicht darauf an, der Regierung irgendwelche Fehler vorzuwerfen. Für uns kommt es darauf an, daß der Verbraucher etwas zu essen hat und daß wir wieder Ordnung in die Dinge hineinbringen. Das geht nur dadurch, daß wir der Vorlage der Regierung folgen, die Getreidepreise so schnell wie möglich zu binden.

Auf dem internationalen Markt kostet der sogenannte IWA-Weizen — der Weizen aus dem Internationalen Weizenabkommen —, den wir aber nur in beschränktem Umfange bekommen können, pro Doppelzentner 40 DM. Der freie Weizen aus USA kostet 49 DM, der argentinische Weizen 55 DM, und der freie Weizen auf dem Weltmarkt, den man vielleicht noch haben kann, kostet schon an 60 DM. Die Bundesregierung bietet jetzt, damit sie zur besseren Versorgung der Bevölkerung die Vorräte von den deutschen Bauern herausbekommt, 42 DM pro Doppelzentner Weizen. Das ist gegenüber den Preisen auf dem Weltmarkt ein sehr gemäßigter Preis. Dieser Preis erfordert — auch das, was die hessische Regierung verlangt — immer noch einen Subventionsbetrag von 400 Millionen DM im Jahr. Was die Bundesregierung auf der einen Seite durch die Erhöhung

des Weizenpreises von 32 auf 42 DM spart — pro Tonne Roggen und pro Tonne Weizen 100 DM —, wird dadurch, daß die Weltmarktpreise sprunghaft gestiegen sind, längst wieder wettgemacht. (C)

(Harmsen: Aber wird dann die Ablieferung tatsächlich zu erwarten sein?)

— Ich darf darauf erwidern, daß es unmöglich ist, der **Ablieferung** entsprechend vielleicht die Preise noch höher festzusetzen oder der Spekulation freizugeben. Die Bauernverbände, die Landwirtschaftskammern und die Genossenschaften haben sämtlich erklärt: die hier dem deutschen Bauern gebotenen Preise genügen uns, und wir werden alles tun und die Disziplin der Bauern anrufen, damit für diese Preise das letzte noch vorhandene Getreide geliefert wird. Wenn wir diesen Weg nicht gehen, wenn wir z. B. bei den alten Preisen stehenbleiben, dann erhöhen wir die Subventionslast der Bundesregierung um fast das Doppelte. Würden wir, um das letzte Pfund Getreide herauszuholen, dem auch im Bundestag gemachten Gegen-vorschlag entsprechen, die Getreidepreise freizugeben, dann gäbe es bis zur neuen Ernte eine wüste Spekulation. Das kann man weder dem Bundesfinanzminister noch der allgemeinen Marktordnung noch dem Verbraucher zumuten.

(Harmsen: Aber der Bauer bekommt doch heute schon mehr als die 420 DM!)

— Jawohl; das ist zweifellos richtig. Die Preise, die heute der Bauer bekommt, müssen, da es feste Preisbindungen sind, auf den Satz von 42 DM für Weizen und von 38 DM für Roggen zurückgeführt werden. Es ist der Sinn der Regierungsvorlage, endlich in den durcheinanderlaufenden Getreide-markt wieder Ordnung zu bringen, und ich glaube, wir sind alle auf das dringendste daran interessiert, daß das möglichst schnell geschieht. (D)

In diesem Punkte unterscheide ich mich von den Auffassungen, die Herr Kollege Fischer hier vorgetragen hat. Aber mit den übrigen Forderungen, die er im zweiten Teil seiner Ausführungen erhoben hat und die auch der Wirtschaftsausschuß angenommen hat — eine **Mühlentkontingentierung** und eine der Versorgungslage entsprechende **Mehltypenbeschränkung**, also eine stärkere Ausmahlung zur Einsparung von Brotgetreide vorzunehmen und alle Maßnahmen zu treffen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumbrot sicherstellen —, sind wir alle einverstanden. In dieser Beziehung stimmen Wirtschaftsausschuß und Agrarausschuß mit der hessischen Anregung absolut überein. Punkt 1 können wir aber in der vorliegenden Fassung deswegen nicht annehmen, weil wir damit Zeit verlieren, die uns vielleicht unwiederbringlich verloren geht. Auch der Bundestag hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Heute vormittag, etwa um elf Uhr, hat der Bundestag dieser Vorlage zugestimmt, und zwar mit den Abänderungsvorschlägen, die Ihnen auf Drucksache Nr. 231/2/51 als Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen. Der Bundestag hat die Regierungsvorlage mit diesen Änderungen, die auch der Agrarausschuß gewünscht hat, angenommen.

Nun beantragt Bayern, die bisherigen Preisgebiete bei Roggen und Weizen zu beseitigen. Herr Kollege Schlögl wird sich zu diesem Punkt nachher noch äußern.

Ich möchte Ihnen meinerseits, ohne die Dinge im einzelnen weiter zu begründen, wegen der Eilbedürftigkeit empfehlen, der Vorlage der Regierung mit dem Abänderungsantrag des Agraraus-

- (A) schusses, den sich Nordrhein-Westfalen zu eigen gemacht hat, zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. SCHLÖGL** (Bayern): Ich bitte, den Antrag Bayerns dem Agrarausschuß zu überweisen, damit er dort behandelt werden kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich vorschlagen, daß wir zunächst Nr. 25 der Tagesordnung, die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951 erledigen.

(Fischer: Wir hatten doch aber — wenn ich unterbrechen darf, Herr Präsident — Punkt 27 vorangestellt!)

— Beide Punkte hängen so eng miteinander zusammen, daß man zweckmäßigerweise erst einmal fragt, ob die Verordnung angenommen wird oder nicht. Daraus wird sich das andere ergeben. Unter Umständen findet der Antrag von Hessen eine stärkere Unterstützung, wenn zunächst einmal die Frage der Verordnung erledigt ist. Darf ich also so verfahren, daß wir zunächst über diese Verordnung abstimmen, über die der Bundestag bereits Beschluß gefaßt hat und für die die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist! Wenn ich recht verstanden habe, hat Nordrhein-Westfalen sich den Antrag des Agrarausschusses zu eigen gemacht.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Die Vorlage der Bundesregierung auf Nr. 2030 der Drucksachen des Bundestages wird durch den Antrag von Nordrhein-Westfalen verändert. In dieser Form hat sie auch der Bundestag heute angenommen.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Die Verordnung, die die BR-Drucks. Nr. 231/51 enthält, hat der Bundestag mit den Änderungen, wie sie in dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. Nr. 231/2/51 aufgeführt sind, heute beschlossen, und nun müßte der Bundesrat dazu Stellung nehmen, ob er die Verordnung mit diesen Änderungen übernimmt.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Die Verordnung ist nicht in der Form der Drucks. Nr. 231/51 vom Bundestag beschlossen worden; denn entsprechend dem Abänderungsantrag von Nordrhein-Westfalen ist § 2 der Verordnung gestrichen worden, während dieser Paragraph in der Drucksache 231/51 noch enthalten ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Also, meine Herren, mit den von Nordrhein-Westfalen beantragten Änderungen ist der Entwurf heute vom Bundestag angenommen worden, und nun muß sich der Bundesrat schlüssig machen, ob er der Verordnung in dieser Form zustimmt. Außerdem liegt nur noch ein Antrag von Bayern vor. Wird er aufrechterhalten?

(Dr. Schlögl: Der Antrag Bayerns soll an den Ausschuß verwiesen werden!)

— Das nützt uns aber nichts.

(Zuruf: Wird zurückgezogen!)

Ich glaube, der weitestgehende Vorschlag ist, dem Beschluß des Bundestages, wie ich ihn jetzt festgelegt habe, zuzustimmen. Wenn ihm zugestimmt wird, dann fällt der andere Antrag ohnehin unter den Tisch. Wird ihm nicht zugestimmt, dann müssen wir über den Antrag abstimmen. Ich

darf also diejenigen, die der Verordnung mit den Änderungen, wie sie vom Bundestag beschlossen worden sind, zustimmen, bitten, mit Ja zu stimmen, der nicht zustimmt, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Berlin                   | Ja         |
| Baden                    | Ja         |
| Bayern                   | Ja         |
| Bremen                   | Ja         |
| Hamburg                  | Nein       |
| Hessen                   | Enthaltung |
| Niedersachsen            | Nein       |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja         |
| Rheinland-Pfalz          | Ja         |
| Schleswig-Holstein       | Ja         |
| Württemberg-Baden        | Ja         |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja         |

Präsident **Dr. EHARD**: Die Zustimmung ist mit 31 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen erteilt. Damit ist der Antrag von Bayern erledigt.

Jetzt müssen wir uns noch mit dem Antrag von Hessen (Punkt 27 der Tagesordnung) befassen.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich würde beantragen, über die beiden Ziffern des hessischen Antrages gesondert abstimmen zu lassen.

(Harmssen: Ziff. 1 fallen zu lassen!)

oder Ziff. 1 fallen zu lassen, wenn Hessen damit einverstanden ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Würde Hessen bereit sein, den Antrag so abzuändern, daß er auf die Nr. 2 beschränkt wird?

**FISCHER** (Hessen): Nach Lage der Sache müßte das, was in der eben beschlossenen Verordnung noch fehlt, nach Ziff. 2 unseres Antrages geschehen. Deswegen kann Ziff. 1 wegfallen.

(D)

Präsident **Dr. EHARD**: Dann würde der hessische Antrag nur die Nr. 2 enthalten.

(Zustimmung.)

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte kurz zu der Ziff. 2 etwas sagen. Die Regierung von Württemberg-Hohenzollern stimmt der Ziff. 2 Buchst. a nicht zu, weil sie nach Anhörung ihrer Sachverständigen der Meinung ist, daß die Durchführung einer Mühlenkontingentierung mindestens 1 Jahr benötigt. Infolgedessen ist es zwecklos, diesen Vorschlag zu machen. Statt nach Ziff. 2 Buchst. b eine Mehltypenbeschränkung einzuführen, halten wir eine der Versorgungslage entsprechende Festsetzung der Gesamtmindestausbeute bei Weizen und Roggen für besser. Wir würden eine solche Formulierung vorziehen. Der Ziff. 2 Buchst. c würden wir zustimmen. Ich bitte daher, nach den einzelnen Buchstaben abzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Der hessische Antrag beschränkt sich also nunmehr auf die Nr. 2 Buchst. a, b und c. Darf ich zunächst fragen: Wer ist gegen die Nr. 2 Buchst. a?

**HARMSEN** (Bremen): Ich glaube, Herrn Minister Lübke so verstanden zu haben, daß die Bundesregierung hinsichtlich der Punkte a, b und c bereits eine Zusage gemacht hat. Wenn Herr Bundesminister Niklas so freundlich wäre, das auch hier zu erklären, dann brauchten wir keinerlei Abstimmung vorzunehmen.

(A) **Dr. NIKLAS**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Herren! Der Teil des hessischen Antrages, der im Augenblick zur Debatte steht, geht darauf hinaus, durch höhere Ausmahlung eine Ersparnis zu erwirken. So ist es doch! Nun haben wir bereits mit Zustimmung des Bundesrates in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz die **Ausmahlung bei Roggen und Weizen** um je 5 Punkte gehoben, so daß die Ausmahlung jetzt 83 bzw. 82 beträgt. Es ist geplant, in einer Dritten Durchführungsverordnung, die am kommenden Dienstag mit den Referenten der Landesregierungen besprochen wird, nun auch auf dem Typengebiet insofern etwas zu unternehmen, als die **Type 550 bei Weizen in Wegfall** kommt. Die Maßnahmen, die der Vorschlag Hessens vorsieht, sind also, was die höhere Ausmahlung anlangt, in der Zweiten Durchführungsverordnung bereits berücksichtigt, und was die Bereinigung der Typen betrifft, so steht diese Frage vor der Klärung.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Minister Niklas hätte sich zweckmäßigerweise zu allen drei Punkten äußern sollen, nicht nur zur Frage der Typenbeschränkung und der stärkeren Ausmahlung, sondern auch hinsichtlich der Kontingentierung. Wie die Lage heute ist, läßt sich z. B. eine Typenbeschränkung am besten durchführen, wenn man die Mühlenstelle und damit auch die Mühlenkontingentierung schafft.

**Dr. NIKLAS**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Dem Wunsch des Herrn Ministers Lübke entsprechend darf ich mich kurz zu der Frage der **Mühlenkontingentierung** äußern, die ja hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von Herrn Staatspräsidenten Gebhard Müller, insofern etwas in Zweifel gezogen wurde, als er anführte, daß ihre Verwirklichung verhältnismäßig lange dauern würde.

(Zuruf.)

Wie liegen denn die Dinge? Wir hatten natürlich immer schon während der ganzen Zeit der Zwangswirtschaft eine Kontingentierung der Mühlen; denn das ist ja die Basis für die Bewirtschaftung des Getreides überhaupt. Infolgedessen haben alle zuständigen Wirtschaftskreise auch bei der Abfassung des neuen Getreidegesetzes, das bekanntlich am 4. November 1950 in Kraft trat, eine Mühlenstelle vorgesehen, deren Hauptaufgabe eigentlich die Kontingentierung der Mühlen ist. Meine Herren, gestatten Sie, daß ich mich jetzt eines historischen Rückblicks enthalte; denn die Frage der Kontingentierung der Mühlen spielt ja seit Jahren eine ausschlaggebende Rolle und hat nicht nur regionalen Charakter — ich erinnere an die große Bedeutung des Kleinmühlengewerbes im süddeutschen Raum —, sondern ist auch soziologisch bis zu einem gewissen Grade von Bedeutung. Man wirft uns folgendes vor: die USA, die 150 Millionen Menschen mit Mehl zu versorgen haben, werden dieser Aufgabe mit 11 000 Mühlen gerecht; wir im Bundesgebiet haben bei ungefähr 48 Millionen Versorgungsberechtigten noch 18 000 Mühlen, und wenn man die ganz kleinen abzieht, sind es immerhin noch 16 000. Man vergißt dabei aber, daß vor dem ersten Weltkrieg die Zahl der Mühlen in den USA auch noch 21 000 betragen hat. Der Reinigungsprozeß, der in den letzten 20 Jahren in den USA auf dem Mühlenggebiet eingetreten ist, kommt auch bei uns mit absoluter Sicherheit. Man

hat bei der Vorberatung des Getreidegesetzes aber doch der Meinung Ausdruck gegeben, daß die kommenden Jahre, die hinsichtlich der Versorgung des deutschen Volkes mit den Erzeugnissen des Mühlengewerbes noch recht klamm sein werden, nicht der geeignete Zeitpunkt sein dürften, um dem freien Spiel der Kräfte — reden wir offen! — völlig freien Lauf zu lassen, und man hat sich infolgedessen damals auch im Bundesrat auf die **Mühlenstelle** geeinigt, deren Hauptaufgabe die Durchführung der Kontingentierung ist. Ich kann dem Herrn Staatspräsidenten Müller sagen, daß wir mit den Vorarbeiten bereits ziemlich weit sind und daß uns, so ungern wir auch darangehen, gar nichts anderes übrigbleibt, als die Kontingentierung der Mühlen durchzuführen.

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich darf also nun fragen: könnte man nicht doch über die ganze Ziff. 2 Buchst. a, b und c insgesamt abstimmen?

(Harmssen: Ist ja zugesagt!)

Wer ist gegen den hessischen Antrag unter Weglassung der Ziff. 1? Ich stelle fest, es ist niemand dagegen. Infolgedessen ist die Sache damit sehr schön und glatt erledigt.

Wir kommen zu Punkt 19:

**Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** (BR-Drucks. Nr. 183/51).

**Dr. BRANDES** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch eine Verordnung vom 8. September 1950 sind die meisten bizonalen Verwaltungsstellen aufgelöst worden. Nur einige wenige wurden überführt. Es sollten damals auch überführt werden die Zentralstelle für Vegetationskartierung und die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Das ist damals aber nicht geschehen. Die Angelegenheit wurde zurückgestellt. Zunächst sollte geprüft werden, welche Bedeutung diese Stellen für das Bundesgebiet haben. Inzwischen ist die Prüfung abgeschlossen, und es wird in der vorliegenden Verordnung empfohlen, die beiden Stellen in die Bundesverwaltung zu übernehmen. Der Vorschlag geht davon aus, daß das in beiden Fällen notwendig und zweckmäßig sei.

Zunächst die **Zentralstelle für Vegetationskartierung** in Stolzenau! Auf diesem Forschungsgebiet ist eine neue Methode der Erdoberflächenforschung entwickelt worden. Die angewandte Methode fußt auf neueren Entwicklungen. Daher erklärt es sich, daß diese Zentralstelle im Rahmen der Reichsverwaltung erst im Jahre 1939 errichtet wurde. Die von ihr geleisteten Arbeiten haben Auswirkungen nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern auch auf den Verkehr, z. B. Straßenbau, Befestigung von Böschungen an Straßen und Kanälen usw. und auf andere staatliche Aufgabengebiete. Von den verschiedensten Stellen der Staatsverwaltung werden der Zentralstelle für Vegetationskartierung laufend umfassende Aufträge erteilt. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Erarbeitung kartographischer Grundlagen für wichtige Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Acker- und Futterbaues, der Grünlandwirtschaft, der Ödlandkultivierung, der Siedlung, die ja so bedeutungsvoll ist, der Wasserwirtschaft sowie der Wiederaufforstung. Da es sich

(A) hierbei überwiegend um Fragen von überregionaler Bedeutung handelt, steht die Zentralstelle in besonders enger Verbindung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Zentralstelle für Vegetationskartierung, die z. Zt. 24 Personen beschäftigt, ist von der ehemaligen bizonalen Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Ländern seinerzeit mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommen worden. Schon mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zentralstelle und ihre Aufgaben innerhalb des deutschen Bundesgebietes ist es geboten, daß sie zu einer Bundesanstalt gemacht wird, noch mehr aber mit Rücksicht auf die Aufgaben, die ihr durch die Verbindungen über das Bundesgebiet hinaus in anderen Ländern entstehen.

Die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf wurde bereits 1906 als staatliche Stelle für Natur- und Denkmalspflege errichtet. Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich insbesondere auf die kulturell wichtigen Gesichtspunkte des Wasserhaushalts, der Vorbereitung des Windschutzes, der ja heute ganz besondere Bedeutung hat, und der biologischen Schädlingsbekämpfung, ebenfalls ein Gebiet, das bei uns in Deutschland im Gegensatz beispielsweise zu den Vereinigten Staaten bisher noch sehr zurücksteht. Ihre gegenwärtige organisatorische Form erhielt die Zentralstelle durch das in der ganzen Welt anerkannte Reichsnaturschutzgesetz, auf dessen Grundlage die Zentralstelle die moderne Form des Landschaftsschutzes entwickelte. Nach dem Jahre 1945 wurde die Zentralstelle weitergeführt und schließlich in den Haushalt der Verwaltung des Vereinigten

(B) Wirtschaftsgebietes übernommen. Sie arbeitet eng zusammen mit den ihr entsprechenden Stellen der Länder, die auf die Beibehaltung dieser Form der Zusammenarbeit größten Wert legen. Darüber hinaus ist die Zentralstelle von allen im deutschen Naturschutzring zusammengeschlossenen Verbänden, z. B. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, dem Deutschen Jagdschutzverband, den Wanderverbänden, den wissenschaftlichen Gesellschaften usw., als Spitze und als Trägerin des fachlichen Erfahrungsaustausches anerkannt. Ihre Auflösung oder Umgestaltung würde von diesen Kreisen nicht verstanden und als eine Zurücksetzung ihrer Bestrebungen empfunden werden. Die Zentralstelle betreibt vorwiegend eine Zweckforschung auf den Gebieten der Erosionsverhütung, der Agrarmeteorologie, des Windschutzes, der Pflege des Wasserhaushalts, der Landwirtschaftsökologie usw. Diese Arbeiten, mit denen die Zentralstelle auch den beteiligten Fachministerien als Gutachterstelle dient, sind von erheblicher überregionaler Bedeutung. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß insbesondere auch die der Zentralstelle obliegende Aufgabe der Landschaftspflege von überragender Bedeutung ist, da die starke Inanspruchnahme der Landschaft durch technische und bauliche Zwecke Gefahren in sich birgt, die durch eine wirtschaftlich gerichtete Landschaftspflege zur Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Fruchtbarkeit des gesamten Landes vermieden werden müssen. Insofern ist es Aufgabe des modernen Naturschutzes, für eine weitgehende Ausschöpfung des Bodens ohne Zerstörung seiner nachhaltigen Produktionskraft und der ideellen Werte der Landschaft zu sorgen. Auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internatio-

nen Naturschutz gehört zu den Aufgaben der Zentralstelle. (C)

Auf Grund aller diese Tatsachen war der Agrarausschuß bis auf eine Stimmenthaltung der Meinung, daß man der Verordnung, die die Übernahme der beiden Stellen auf den Bund zum Ziele hat, zustimmen solle. Man hatte nur ein Bedenken, und dieses Bedenken war der Name „Zentralstelle“. Es wurde dadurch beseitigt, daß ein Vertreter des Bundesernährungsministeriums erklärte, der Name „Zentralstelle“ werde abgeändert werden in „Bundesstelle“. Es wird daher gebeten, dem Vorschlage des Agrarausschusses zuzustimmen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Selbst auf die Gefahr, Ihr Mißfallen zu erregen, bin ich beauftragt, namens meiner Landesregierung zu erklären, daß wir gegen diese Verordnung stimmen werden. Es gibt zweifellos in deutschen Ländern keine einzige Behörde, die nicht mit einleuchtenden und ausgezeichneten Worten ihre Existenzberechtigung und ihre überregionale Bedeutung nachweisen könnte, und es gibt keine Behörde, die nicht dann, wenn sie einmal einen gewissen Personalstand hat, mit sich selbst so weit beschäftigt ist, daß sie an sich notwendig ist. Die beiden Behörden, deren Übernahme auf den Bund empfohlen wird, mögen vielleicht in gewisser Beziehung ganz nützlich sein; sie sind aber nicht notwendig. Die Zentralstelle für Vegetationskartierung hat Aufgaben, die viel besser in den einzelnen räumlich eng begrenzten Teilen des Bundesgebietes durchgeführt werden, wobei es diesen Stellen überlassen ist, ihre Erfahrungen auszutauschen, ohne daß man dazu eine eigene Zentralstelle braucht. Das gilt vor allem und in noch erhöhtem Maße für die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier handelt es sich um typische **Landesaufgaben**, die in gar keiner Weise zentral zu bearbeiten sind. Der Erfolg dieser Arbeiten wird nicht Not leiden, wenn wir die Zentralstellen in einer Zeit, in der uns die finanzielle Notlage des Bundes allmählich auf den Fingern brennt, nicht übernehmen. Mit dem Sparen muß man bei den kleinen Dingen anfangen; bei den großen ist es ja sowieso aussichtslos. (Heiterkeit.) (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen. Durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 8. September 1950 sind ja die meisten bizonalen Verwaltungsstellen aufgelöst worden. Eine Anzahl nachgeordneter Einrichtungen wurde jedoch von dieser Auflösung ausgenommen und in die Verwaltung des Bundes überführt. Auch die beiden in der vorliegenden Ergänzungsverordnung genannten Einrichtungen, nämlich die Zentralstelle für Vegetationskartierung, die 24 Personen beschäftigt, und die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, die 6 Leute beschäftigt, sollten nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 16. Mai 1950 in die Bundesverwaltung übernommen werden. Der Bundesrat hat jedoch mit der Erteilung seiner Zustimmung zur Übernahme bestimmter bizonaler Verwaltungsstellen den Vorbehalt der Streichung dieser beiden Einrichtungen verbunden, und die Bundesregierung hatte im Interesse des sofortigen Inkraft-

(A) tretens der übrigen Teile der Verordnung dieser Streichung zunächst zugestimmt. Nunmehr will sie erneut durch eine Ergänzungsverordnung die beiden Einrichtungen doch in die Bundesverwaltung übernehmen.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit muß man in erster Linie davon ausgehen, ob überhaupt **Zuständigkeiten des Bundes** in der Richtung der beiden Anstalten gegeben sind. Der Agrarausschuß hat sich zwar unter Stimmenthaltung Bayerns für die Überführung der beiden Einrichtungen ausgesprochen; der Finanzausschuß des Bundesrats hat sie jedoch einstimmig abgelehnt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß diese beiden Anstalten vom Dritten Reich erst 1935 bzw. 1933 gegründet worden sind, ferner im Hinblick darauf, daß für die Vegetationskartierung überhaupt eine **Zuständigkeit des Bundes** nicht besteht. Wenn sich der Bund nach dieser Richtung orientieren will, hat er die Möglichkeit, sich bei dem zur Übernahme in Aussicht genommenen Amt für Landeskunde zu unterrichten. Es ist ferner Tatsache, daß der Bund hinsichtlich des Naturschutzes nur die Rahmengesetzgebung hat, also eine eigene Zentralstelle nicht braucht.

Zu diesen rein verfassungsrechtlichen Erwägungen kommt aber noch der Umstand, daß diese Stellen, wenn sie belassen werden, einen ungeheuren **Ausdehnungsdrang** haben. Bei den Verhandlungen wurde schon erklärt, daß in der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege an die Stelle der bisher beschäftigten 6 Leute künftig 60 Personen treten sollen. Wenn man eine derartige Expansionsbestrebung wahrnimmt, muß man doch von vornherein die Frage aufwerfen: sind diese Anstalten überhaupt als Bundesanstalten notwendig, ist es nicht richtiger, die Sorge für die Wahrnehmung dieser Aufgaben den Ländern zu überlassen?

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Es handelt sich um eine **Zustimmungsverordnung**. Vom Agrarausschuß ist Zustimmung, vom Finanzausschuß Ablehnung beantragt. Zwei Länder haben ebenfalls den Antrag gestellt, die Zustimmung zu verweigern. Am weitesten geht der Antrag auf Zustimmung.

**Dr. NIKLAS**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich weiß nicht, ob es geschäftsordnungsmäßig möglich ist, daß ich einen Vermittlungsvorschlag mache. Wir haben soeben den Bericht des Vertreters des Finanzausschusses gehört. Der Agrarausschuß des Bundesrats hat sich mit dieser ziemlich komplizierten Frage eingehend befaßt. Herr Minister Lübke, der die damalige Sitzung des Agrarausschusses leitete, ist vor einigen Minuten weggegangen. Wäre es vielleicht möglich, in einer neuerlichen Sitzung des Bundesrats auch demjenigen, der die Sitzung des Ernährungsausschusses leitete, Gelegenheit zu geben, hierüber zu berichten?

(Zuruf: Der Agrarausschuß ist ja gar nicht zuständig für Naturschutz!)

— Doch! Zweifellos hat die Vegetationsforschung für die Landwirtschaft eine außerordentliche Bedeutung, und bei der Naturpflege handelt es sich hauptsächlich um forstliche Dinge. Deshalb mein Vorschlag, daß man dem Vorsitzenden des Agrarausschusses Gelegenheit gibt, den abweichenden Standpunkt seines Ausschusses ebenso vorzutragen,

wie Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann die Auffassung des Finanzausschusses dargelegt hat. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also angeregt, die Sache zurückzustellen. Ich frage mich aber, ob diese Angelegenheit wirklich so bedeutsam ist, daß es notwendig erscheint, noch einmal eine eingehende Besprechung durchzuführen. Jedes Land hat seine Vorstellung, und darauf wird sich die Abstimmung gründen. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir jetzt abstimmen. Wer der Verordnung zustimmen will, antwortet mit Ja, wer nicht zustimmen will, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Berlin                   | Nein         |
| Baden                    | Nein         |
| Bayern                   | Nein         |
| Bremen                   | Nicht vertr. |
| Hamburg                  | Ja           |
| Hessen                   | Nein         |
| Niedersachsen            | Ja           |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja           |
| Rheinland-Pfalz          | Nein         |
| Schleswig-Holstein       | Ja           |
| Württemberg-Baden        | Nein         |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein         |

Präsident **Dr. EHARD**: Die **Verordnung** ist mit 23 gegen 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Bullen (BR-Drucks. Nr. 185/51).**

Vielleicht darf ich, ohne irgendeinem der Herren vorgreifen zu wollen, vorschlagen, in der Berichterstattung alles wegzulassen, was in der Begründung ohnehin zu lesen ist, und nur auf das hinzuweisen, was an Anträgen vorliegt bzw. an Differenzen aufgetreten ist, damit wir etwas rascher vorwärtskommen. (D)

**Dr. BRANDES** (Niedersachsen), Berichterstatter: Die Anträge des Agrarausschusses betreffen in Ziff. 1 insofern im wesentlichen redaktionelle Änderungen, als zwei Paragraphenteile von vorn nach hinten genommen worden sollen, weil es sich um Übergangbestimmungen handelt. Von materielle Bedeutung ist dabei lediglich einiges, was sich auf Württemberg-Hohenzollern bezieht, wogegen voraussichtlich keinerlei Bedenken erhoben werden, so daß nichts Weiteres dazu gesagt zu werden braucht. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß sich in der BR-Drucks. Nr. 185/1/51 unter Ziff. 1 Buchst. b ein **Druckfehler** eingeschlichen hat. Das Wort „oder“ muß eine Zeile tiefer stehen, also nicht zwischen den Zahlen „3,6“ und „85“, sondern zwischen „3,5“ und „110“. Die Änderungsanträge des Agrarausschusses unter Ziff. 2 und 3 sollen lediglich für die Bundesregierung die Möglichkeit eröffnen, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Landwirtschaft durch Rechtsverordnung für dieses Land oder für Teile dieses Landes höhere Mindestleistungen festzusetzen.

Der Agrarausschuß bittet, der Verordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungen zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die kurze und präzise Berichterstattung. Es handelt sich wieder um eine **Zustimmungsverordnung**. Der Agrarausschuß hat auf Drucks. Nr. 185/1/51 gewisse Änderungen emp-

- (A) fohlen. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, darf ich gleich fragen, ob **unter Berücksichtigung der vom Agarausschuß vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung erteilt wird.** — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist. Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 241/51).**

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 50. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die Regierungsvorlage zu § 1 Abs. 2 wiederherzustellen, d. h. **Frankfurt a/M** als Sitz der Bundesstelle im Gesetz selbst zu bestimmen. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Antrag zu eigen gemacht. Der Bundestag hat ihm entsprochen. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

**Präsident Dr. EHARD:** Es wird beantragt, keinen Einspruch einzulegen. Nachdem der Vermittlungsausschuß schon tätig gewesen ist, könnte die Angelegenheit nur durch einen Einspruch noch einmal aufgegriffen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Regelung entspricht ja dem Vorschlag des Bundesrats.

(Dr. Spiecker: Ich bitte, abstimmen zu lassen!)

- Wer ist gegen den Antrag des Wirtschaftsausschusses, keinen Einspruch einzulegen? — Nur Nordrhein-Westfalen. Es ist also gegen die Stimmen von Nordrhein-Westfalen **beschlossen**, daß **kein Einspruch** eingelegt werden soll. Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenskoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen (BR-Drucks. Nr. 237/51),**  
 b) **Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 78/50 über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke vom 11. Dezember 1950 (BR-Drucks. Nr. 251/51).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Bericht-erstat-ter: Die Verordnungen laufen am 31. März 1951 ab und müssen verlängert werden. An den Voraussetzungen, unter denen die Preise im Dezember 1950 festgelegt worden sind, hat sich nichts geändert. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die damals festgesetzten Preise beibehalten werden. In den Beratungen des Wirtschaftsausschusses ist insbesondere festgestellt worden, daß das **Prämien-system im Kohlenbergbau**, das eine der Voraussetzungen der seinerzeitigen Preiserhöhung war, in der jetzigen oder in veränderter Form beibehalten wird, so daß Kostenersparnisse nicht eintreten. Nachdem der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Bundestags den Antrag gestellt und der Bundestag, der ja der Verordnung ebenfalls zustimmen mußte, dementsprechend beschlossen hat, die Verordnung hinsichtlich der Kohle nicht auf unbestimmte Zeit, sondern nur bis zum 31. Dezember 1951 zu verlängern, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß des

Bundesrats die Zustimmung mit derselben Maßgabe. (C)

Hinsichtlich der **Eisenpreise** hat der Wirtschaftsausschuß festgestellt, daß die damals für die Preisfestsetzung maßgebenden Faktoren heute noch bestimmend sind, so daß die Preisanordnung erhalten bleiben muß, daß insbesondere eine Senkung des Schrottpreises aus den verschiedensten Gründen nicht zu erwarten ist. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen daher, auch dieser Verordnung zuzustimmen.

Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich also, den beiden Verordnungen mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Kohlenpreisverordnung in § 4 Satz 3 folgende Fassung erhält:

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1951 außer Kraft.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Es handelt sich um zwei Verordnungen, denen der Bundestag in der Form zugestimmt hat, daß die Verordnung hinsichtlich der Kohle am 31. Dezember 1951 außer Kraft zu treten hat, also nicht bis auf weiteres verlängert wird, während die zweite Verordnung bis auf weiteres in Kraft bleiben soll. Der Herr Bericht-erstat-ter hat beantragt, daß der Bundesrat seine Zustimmung erteilt.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir eine Bemerkung! Bei der früheren Beratung der Kohleverordnung wurde vom Bundeswirtschaftsministerium den süddeutschen Ländern ausdrücklich eine **Regelung des Frachtausgleichs** zugesagt. Ich darf darauf hinweisen und möchte den Herrn Bundesminister für Bundesratsangelegenheiten bitten, dem Herrn Bundeswirtschaftsminister zu übermitteln, daß diese Zusage bis heute nicht eingehalten worden ist. (D)

(Harmssen: Beim Eisen war sie zugesagt, Herr Staatspräsident!)

— Auch bei der Kohle!

**Präsident Dr. EHARD:** Der Herr Bundesminister wird so liebenswürdig sein, das zur Kenntnis zu nehmen. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, darf ich annehmen, daß die Zustimmung zu der Verordnung für Kohle mit der Beschränkung der Fortdauer bis zum 31. Dezember 1951, zu der Verordnung über Eisen ohne zeitliche Beschränkung erteilt wird.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

**11 Verordnungen, gestützt auf das Wirtschaftssicherungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 230/51, 232/51).**

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vom Bundesminister für Wirtschaft unter Inanspruchnahme der Ermächtigung nach dem Sicherungsgesetz zu erlassenden Verordnungen liegen Ihnen in den BR-Drucksachen Nr. 230/51 und 232/51 vor. Die Verordnung Schrott, der wegen des Materialengpasses Schrott eine besondere Bedeutung zukommt, regelt die Melde- und Anbietungspflicht und die Beschränkungen für die Verwendung und Vorratshaltung. Die Verordnung Kohle enthält abgesehen von Meldepflichten die Einführung einer Kundenliste. Die Verordnung Edelmetalle hält die bisherigen Lenkungsmaßnahmen aufrecht, und die Verordnung Besatzungsbedarf regelt die Sicherung



- (A) des Vorranges bestimmter Lieferungen im Rahmen völkerrechtlicher Verpflichtungen. Die übrigen Verordnungen befassen sich gemäß § 2 des Sicherungsgesetzes nur mit statistischen Maßnahmen, die dem Bundesminister das statistische Material liefern sollen, das er bei Außenhandelsdispositionen und beim Abschluß von Handelsverträgen benötigt.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich auf Grund von Vorarbeiten eines Unterausschusses mit den Verordnungen befaßt und empfiehlt Ihnen die in den BR-Drucksachen Nr. 230/1/51 und 232/1/51 niedergelegten Änderungen. Zu diesen Änderungen gehört auch eine Änderung der Verordnung Kohle I/51, in deren § 5 Abs. 3 die Einführung einer Kundenliste vorgesehen ist. Nach dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministers sollten die Kundenlisten von den obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers eingeführt werden können. Das Zustimmungserfordernis war vorgesehen, um die Einheitlichkeit einer solchen Maßnahme für das gesamte Bundesgebiet zu sichern. Der Wirtschaftsausschuß hat diese Form der Ermächtigung abgelehnt, weil sie den Ländern zwar die Verantwortung, aber wegen des Zustimmungserfordernisses nicht die freie Entscheidung überließ. Er hat statt dessen in Anwesenheit des Bundesministers für Wirtschaft beschlossen, vorzuschlagen, daß die Kundenliste durch die Verordnung unmittelbar eingeführt wird. Bei der Erörterung dieser organisatorischen Frage hat der Wirtschaftsausschuß die Frage der rechtlichen Zulässigkeit im Hinblick auf die Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Sicherungsgesetzes behandelt und die Einführung als zulässig angesehen. Ob die Einführung der Kundenliste, die gegebenenfalls nach Entscheidung der einzelnen Länder durch die Einführung eines Haushaltsausweises ergänzt wird, den bezweckten Erfolg einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand haben wird, bleibt abzuwarten. Dieser Erfolg wird mit Sicherheit nur dann eintreten, wenn die Bevölkerung von den ihr gebotenen Versorgungsmöglichkeiten auch bereits in den Sommermonaten Gebrauch macht und eine bescheidene Bevorratung für den nächsten Winter vornimmt.

- (B) Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses darf ich empfehlen, über die Abänderungsvorschläge gemäß den genannten Drucksachen insgesamt abzustimmen, da eine Einzelbehandlung nicht erforderlich erscheint. Ich empfehle, den Verordnungen gemäß §§ 1 und 2 des Sicherungsgesetzes nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn nicht ein anderer Vorschlag gemacht wird, empfehle ich ebenfalls, en bloc abzustimmen. Im Wirtschaftsausschuß hat eine eingehende Behandlung stattgefunden, und ich glaube, wir werden auch in einer Debatte eine Änderung nicht erzielen können. Oder wird ein besonderer Wunsch aus irgendwelchen Gründen geäußert? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Das Wort wird auch nicht gewünscht. Ich darf also annehmen, daß unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung erteilt wird.

Nunmehr kämen wir zu Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Wahlperiode der Landtage der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern** (BR-Drucks. Nr. 246/51). (C)

Ich bitte, Herrn Staatspräsidenten Dr. Gebhard Müller, das Wort als Berichterstatter zu nehmen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Bezeichnung „Berichterstatter“ ist insofern nicht ganz zutreffend, als eine Beratung durch einen Ausschuß des Bundesrates nicht erfolgt ist. Ich kann aber über die Verhandlungen des Bundestagsausschusses für innergebieliche Neuordnung und des Bundestages selber, an denen ich teilgenommen hab, berichten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist von dem Ausschuß für innergebieliche Neuordnung, der sich zur Zeit mit einem Gesetzentwurf nach Art. 118 GG zur Neuregelung im südwestdeutschen Raum beschäftigt, einstimmig angenommen worden. Er wurde von allen dort vertretenen Parteien gefordert und entspricht an sich einer Bestimmung, die in dem dem Ausschuß unterbreiteten Entwurf zur Neuregelung enthalten ist. Diese Bestimmung wurde wegen der Eilbedürftigkeit vorweggenommen und als besonderes Gesetz sofort verabschiedet. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf keineswegs um die Frage der Neuregelung im südwestdeutschen Raum oder um irgendeine Stellungnahme hierzu. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt oder ihn ablehnt, nimmt damit also nicht zu der Frage Stellung, ob die Schaffung des Südweststaates oder die Wiederherstellung der alten Länder zweckmäßig ist. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sämtliche Mitglieder des Ausschusses, deren Auffassungen ja ganz verschieden sind, dem Gesetzentwurf zugestimmt haben, ferner daraus, daß er im Bundestag von sämtlichen Parteien mit Ausnahme der KPD eingebracht und gegen die Stimmen der KPD bei zehn Enthaltungen angenommen wurde. (D)

Der Gesetzentwurf entspricht einem Wunsche der beteiligten Länder. Das Staatsministerium in Tübingen hat schon bei der Einreichung seines Gesetzentwurfes an den Bundestag die Verlängerung der Wahlperiode des Landtages beantragt. Die beiden Landtage in Tübingen und Freiburg haben bereits Gesetze beschlossen, die eine Verlängerung der Legislaturperiode vorsehen, und zwar der Landtag in Freiburg, wenn ich nicht irre, mit erheblicher Mehrheit, gegen ganz wenige Stimmen, während bei dem Landtag in Bebenhausen zwar auch die vorgeschriebene Mehrheit erreicht wurde, aber gewisse Bedenken bestanden, weil sich die Abgeordneten nicht dem Verdacht aussetzen wollten, ihre eigenen Mandate verlängern zu wollen. Man hielt die Verabschiedung durch Bundesgesetz für zweckmäßig, um, wie es in der Ihnen nachträglich zugegangenen Begründung zu der Bundesratsdrucks. Nr. 246/51 heißt, eine Häufung von Abstimmungen zu vermeiden. Wenn die Dinge normal laufen, müßten die Länder — die drei, mindestens aber die zwei Länder — im Verlaufe der nächsten acht bis zehn Monate fünf Abstimmungen durchmachen, da die Landtagswahlen auch stattfinden müßten. Es kämen noch Abstimmungen im Gemeindesektor hinzu. Man war allgemein der Meinung, daß eine derartige Häufung von Wahlen und Abstimmungen unzutraglich wäre. Außerdem erscheint es sachlich zweckmäßig, daß die Landtage, die bis jetzt die gesamten Verhandlungen geführt haben, noch so lange im Amt bleiben — es handelt

- (A) sich um eine verhältnismäßig kurze Zeit —, bis die Neuregelung abgeschlossen ist, da es unter Umständen Monate dauert, bis die neuen Landtage arbeitsfähig sind. Es erschien auch die Aufrechterhaltung der Kontinuität und, wie man sonst sagt, der Einsatzbereitschaft geboten.

Ich verkenne nicht, daß die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieses Gesetzes und die Tatsache, daß es dem Wunsch der beteiligten Länder und Landtage entspricht, noch nicht geeignet sind, etwaige verfassungsrechtliche Bedenken ohne weiteres auszuräumen. Sie müssen mir daher gestatten, daß ich auf diese verfassungsrechtlichen Bedenken kurz eingehe. Der Haupteinwand wird darin bestehen, daß es einen im Grundgesetz nicht vorgesehenen **Eingriff in die Landeshoheit** bedeute, wenn durch einfaches Bundesgesetz die Legislaturperiode eines Landtages verlängert wird. Ein zweiter Einwand wird dahin gehen, daß **Art. 118 GG** dem Bund nur die Ergreifung solcher Maßnahmen zubilligt, die unbedingt erforderlich sind, um die Neugliederung herbeizuführen. Gegenüber diesen Einwendungen muß man folgendes betonen. Art. 118 GG gibt dem Bund die Möglichkeit, durch einfaches Bundesgesetz eine Neuregelung im südwestdeutschen Raum abweichend von Art. 29 GG herbeizuführen; er gibt ihm also die Möglichkeit, die Existenz von drei Ländern und damit ihre Verfassungen zu beseitigen. Das ist der umfassendste Eingriff, der in Länderrecht geschehen kann. Und doch ist dieser Eingriff erforderlich, um überhaupt eine Neuregelung herbeizuführen, die ja von den Ländern selber gewünscht wird. Denn darüber besteht völlige Einigkeit, daß die bisherigen drei Länder nicht mehr weiter bestehen sollen, sondern daß entweder der Südweststaat geschaffen oder

- (B) die beiden alten Länder wiederhergestellt werden müssen. Man wird nun mit Recht sagen: wenn der **Bundesgesetzgeber** **berechtigt** ist, die gesamten Verfassungen durch einfaches Bundesgesetz außer Kraft zu setzen, dann muß er auch **berechtigt** sein, **einzelne Bestimmungen der Verfassungen außer Kraft zu setzen**.

Zur Unterstützung dieser Auffassung kann noch darauf hingewiesen werden, daß alle Entwürfe — die eingehenden Beratungen im Ausschuß haben das ergeben — davon ausgehen, daß eine Neuregelung ohne Außerkraftsetzung von Verfassungsbestimmungen überhaupt nicht möglich ist. Es ist völlig ausgeschlossen, daß mit der Abstimmung selber das neue Land bereits gebildet ist. Es hat sich gezeigt, daß das unmöglich ist, weil ja ein Land, bei dem nur das Gebiet gegeben ist, noch nicht existieren kann, wenn nicht seine **Organe und alle anderen Mittel für die staatliche Existenz** geschaffen werden. Sie zu schaffen, ist aber nur etappenweise möglich, so daß eine **Außerkraftsetzung von verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Länder durch das Bundesgesetz nicht zu vermeiden** ist.

Ich darf darauf hinweisen, daß der vom Ausschuß für innergebietliche Neuordnung verabschiedete Entwurf eine Reihe derartiger **Eingriffe in die Verfassungen** der bis heute bestehenden drei Länder vorsieht, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem diese Landesverfassungen noch bestehen. Sie gehen in der Hauptsache dahin, daß mit der Volksabstimmung ein Ministerrat gebildet wird, der das Recht hat, ein Veto gegen alle Gesetze und gegen sonstige Maßnahmen, selbst gegen Ernennungen von Beamten, einzulegen. Weiterhin enthält der Entwurf die allgemeine Bestimmung, daß die Be-

rechtigung besteht, alle verfassungsrechtlichen Maßnahmen vor dem Außerkräfttreten der Landesverfassung zu treffen, die erforderlich sind, um den Zusammenschluß des neuen Landes bzw. die Wiederherstellung der alten Länder zu ermöglichen.

Man kann nun einwenden, daß die Darlegungen, die ich Ihnen gemacht habe, erst von dem Zeitpunkt ab zutreffend sind, in dem die Volksabstimmung stattgefunden hat, und daß dann diese Maßnahmen getroffen werden können. Ich glaube nicht, daß dieser Einwand richtig ist; denn es wird dabei übersehen, daß **Art. 118 GG** folgende zwei Fälle betrifft. Er besagt, daß abweichend von den Vorschriften des Art. 29 die Neugliederung im südwestdeutschen Raum durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen kann.

Es heißt dann weiter:

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Es ist nun wichtig — ich habe das im Auftrag der drei beteiligten Länder schon vor Monaten der Bundesregierung und allen beteiligten Stellen, auch dem Bundesrat und dem Bundestag, offiziell mitgeteilt —, daß eine **Vereinbarung der drei beteiligten Länder** endgültig gescheitert ist. Damit war die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung für die Neuregelung offiziell gegeben, und die Frage, ob der Bundestag berechtigt sei, zum Zwecke der erleichterten und sinnvollen Durchführung der Neuregelung gewisse Maßnahmen vorweg zu treffen, muß, glaube ich, bejaht werden. Wenn der Bundesgesetzgeber berechtigt ist, die gesamte Neugliederung durch Bundesgesetz zu regeln, dann muß er auch berechtigt sein, einzelne Maßnahmen durch Bundesgesetz vorwegzunehmen, wenn er das für zweckmäßig und notwendig hält. Ich glaube, daß dieses Verfahren zulässig ist. Man wird sich nicht auf den formalen Standpunkt stellen können, daß der Ausdruck „durch Bundesgesetz“ in dem Sinne zu verstehen sei, daß der Bundestag, der Bundesgesetzgeber überhaupt nur ein Bundesgesetz erlassen dürfe, sondern hier ist die gesamte Gesetzgebung gemeint, die erforderlich ist und die in mehrere einzelne Gesetze zerfallen kann. Notwendig ist lediglich, daß das Bundesgesetz eine **Volksbefragung** vorsieht. Aber auch hier kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht Bundesgesetze als solche, die das Verfahren betreffen, der Volksbefragung zu unterwerfen sind, sondern nur die Hauptfrage, nämlich die Frage, ob die Bevölkerung den Südweststaat oder die alten Länder will. Insoweit ist eine Volksbefragung erforderlich. Diese Auslegung hat vor Monaten auch schon das Bundesjustizministerium der Sache gegeben, und ich darf persönlich, da die Fassung des Art. 118, der ja erst wenige Stunden vor Verabschiedung des Grundgesetzes aufgenommen wurde, auf einen Vorschlag der Tübinger Regierung zurückgeht, hinzufügen, daß so dieser Art. 118 gemeint war.

Ich möchte daher, ohne daß ich meinerseits zu der Sache selber Stellung nehme, der Überzeugung Ausdruck verleihen, daß ich das vom Bundestag beschlossene Gesetz für verfassungsrechtlich zulässig halte. Es entspricht — insoweit darf ich meine Auffassung als Vertreter der Landesregierung von Württemberg-Hohenzollern mitteilen — der Stellungnahme meiner Landesregierung, und wir wären dankbar, wenn auch der Bundesrat diesem Gesetz zustimmen würde.



(A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich darf jetzt unmaßgeblich den Vorschlag machen, daß wir zunächst das Land Baden auffordern — denn es sind ja zwei Länder, die beteiligt sind —, sich dazu zu äußern. Herr Minister Schühly, sind Sie einverstanden?

**Dr. SCHÜHLY (Baden):** Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatspräsident Wohleb wurde vorhin zu einer dringenden, für diesen Zeitpunkt vereinbarten Besprechung abberufen. Er hatte gehofft, daß er bis zur Behandlung des vorliegenden Gesetzesvorschlags zurück sein könne. Fürsorglich hat er mich ermächtigt, zu erklären, daß der Landesregierung Baden die **Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes** nicht unbestreitbar erscheint, weil in der Begründung darauf hingewiesen ist, daß es sich bei diesem Eingriff des Bundes in das Verfassungsrecht der Länder um ein Sondergesetz handle, das sich auf einen Ausnahmezustand gründe, es aber doch sehr zweifelhaft ist, ob wirklich die Bestimmung des Art. 118 GG auch die Verlängerung der Wahlperiode von Landtagen ermöglicht, da diese Maßnahme nicht in dem notwendigen inneren, sondern nur in einem äußerlichen Zusammenhang mit der Neugliederung im Südwestraum steht. Auch Sondergesetze tragen nach der Auffassung der Landesregierung die Gefahr in sich, daß sie präjudiziell ausgelegt werden, namentlich, wenn schon die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Sondergesetzes zweifelhaft ist wie im vorliegenden Fall. Die Folgen, die aus diesem ersten Einbruch des Bundes in das Verfassungsrecht der Länder entstehen könnten, sind deshalb nicht übersehbar. Aus diesem Grunde kann die Landesregierung Badens diesem Gesetz nicht zustimmen, wenn auch nicht verkannt wird, daß die von beiden Ländern selbst eingeleitete Verlängerung der Wahlperiode ihrer Landtage auf dem hier vorgeschlagenen Wege wesentlich erleichtert würde.

**Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es besteht gar kein Zweifel darüber, daß es an sich nicht zu den Befugnissen des Bundesgesetzgebers gehört, in die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder einzugreifen. Man könnte für die Berechtigung dieses Gesetzes, das der Bundestag einstimmig — ich glaube, nur gegen die Stimmen der Kommunistischen Partei — beschlossen hat, höchstens darauf hinweisen, daß Art. 118 GG hier eine Ausnahme bilde, die eine besondere Regelung zulasse. Aber in Art. 118 GG ist ja gar nicht die Rede davon, daß irgendwelche Wahlperioden verlängert werden könnten, sondern da ist dem Bund lediglich eine ausdrückliche **Neugliederungskompetenz** gegeben worden. Der Bund ist ermächtigt worden, eine Neugliederung im südwestdeutschen Raum bezüglich dieser drei Länder durch ein einfaches Bundesgesetz nach Volksbefragung durchzuführen. Mehr an Kompetenzen ist hier expressis verbis dem Bund nicht zugestanden worden. Man könnte natürlich sagen, daß der Vorschlag der Verlängerung der Wahlperiode irgendwie mit dieser Neugliederungsaufgabe, mit diesem Neugliederungsvorhaben zusammenhänge, und man könnte aus dieser **Theorie des sogenannten Sachzusammenhanges** eine Zuständigkeit des Bundes zu konstruieren versuchen. Aber, meine Herren, diese Konstruktion scheint mir für die Auslegung des Grundgesetzes und für die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der

Gesetzgebung außerordentlich bedenklich zu sein, ja sogar in einem ausdrücklichen Gegensatz und Widerspruch zu Art. 70 GG zu stehen; denn in **Art. 70 GG** ist gesagt:

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Das bedeutet also, daß die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nach dem Enumerationsprinzip ausdrücklich in diesem Grundgesetz aufgezählt sein müssen, und soweit diese Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Grundgesetz nicht aufgezählt sind, spricht eben auf Grund des Art. 70 die gesetzgeberische Zuständigkeitsvermutung schlechthin für die Länder. Die Regelung des Art. 70, die durchaus klar und eindeutig ist und die Gegenstand reiflichster Überlegungen im Parlamentarischen Rat gewesen ist, die gleichzeitig auch an die bisherige Tradition angeknüpft hat, kann man nicht mit dieser Theorie vom sogenannten Sachzusammenhang, der eine erweiterte Kompetenz des Bundes begründe, aus den Angeln heben.

Wenn man sich aber überhaupt schon einmal auf diese Theorie vom Sachzusammenhang und der daraus fließenden eventuellen Zuständigkeit des Bundes zu einer Gesetzgebung über die ausdrücklich im Grundgesetz aufgeführten Punkte hinaus einlassen will, so ist es ganz klar, daß man diese Theorie von der **Zuständigkeit auf Grund des Sachzusammenhanges** nur sehr einschränkend und maßvoll anwenden kann, nicht maßlos, extensiv. Irgendwelchen Zusammenhang haben schließlich alle politischen Entscheidungen. Die gesamte Gesetzgebung und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung sind irgendwie miteinander verzahnt und stehen irgendwie miteinander in einem Zusammenhang. Wenn man also überhaupt die juristisch bedenkliche Theorie dieses Sachzusammenhanges akzeptieren will, muß man sie zum mindesten so einschränkend auslegen, wie es nur irgendwie der Fall sein kann. Man könnte sie für den konkreten Fall eventuell dann gelten lassen, wenn man sagen könnte, ohne die Verlängerung der Wahlperiode dieser Landtage sei die Durchführung des Art. 118, d. h. die Neugliederung im südwestdeutschen Raum, nicht möglich. Das kann aber keiner behaupten, und das ist auch weder im Bundestag, soweit hier darüber referiert worden ist, noch in dieser schriftlichen Begründung behauptet worden. Man hat gesagt: es ist kostspielig, es ist unerwünscht, es ist lästig, daß soundso häufig das Volk zu Abstimmungen oder Wahlen aufgerufen werden muß. Aber ich glaube, derartige rein pragmatische Erwägungen können und dürfen doch niemals dazu führen, daß man sich über den klaren Wortlaut des Grundgesetzes im Wege einer solchen **extensiven Interpretation** einfach hinwegsetzt.

Ich habe daher die erheblichsten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine derartige Regelung, zumal mir auch die Fassung des Gesetzesvorschlags außerordentlich wenig sinnvoll erscheint. Es heißt nämlich in **§ 1 des Gesetzentwurfs:**

Die Wahlperiode der Landtage der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern wird bis spätestens zum Außerkrafttreten der beiden Länderverfassungen verlängert.

Wir kennen ja noch gar nicht das Ergebnis des endgültigen Neugliederungsgesetzes! Wir wissen ja noch gar nicht, wie das Ergebnis der Volksabstim-

(A) mung ausfallen würde. Das mag man mit irgendwelchen Meinungserforschungsinstituten feststellen; aber hier sind ja doch bereits Formulierungen getroffen, die von einem ganz konkreten Ergebnis ausgehen, nämlich daß eben die Lösung in einem ganz bestimmten Sinn erfolgen würde. Also auch wegen dieser Formulierung habe ich ganz erhebliche Bedenken.

Hinzu käme noch die große **Unsicherheit**, die in die Bevölkerung der beteiligten Länder hineingetragen würde, wenn — womit sicher zu rechnen ist — das **Bundesverfassungsgericht** sich mit diesem Gesetz zu beschäftigen hätte und wenn das Bundesverfassungsgericht zu demselben Ergebnis käme, das ich rein juristisch vertrete. Dann würden die sämtlichen Beschlüsse dieser Landtage, deren Wahlperiode verlängert worden ist, der Rechtswirksamkeit entbehren. Man bedenke einmal, zu welchem rechtlichen und auch politischen Chaos eine derartige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwangsläufig führen müßte! Denn es ist ja von den Antragstellern selbst gesagt worden, die Schlußentscheidung werde günstigstenfalls erst innerhalb von acht Monaten unter Dach und Fach gebracht werden können. Innerhalb der nächsten acht Monate wäre also ein rechtlich absolut ungesicherter Zustand vorhanden.

(B) Aus diesen Gründen möchte ich namens meines Landes den Antrag stellen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Von der Stellung dieses Antrags kann mich auch die Tatsache nicht abbringen — ich erwähne das, weil es heute schon einmal bei einem anderen Tatbestand in der Debatte durchgeklungen ist —, daß der Bundestag eine einstimmige Entscheidung getroffen hat. Meine Herren! Es scheint mir falsch zu sein, daß wir im Bundesrat uns irgendwie von dem politischen Mythos anstecken lassen, als ob **einstimmige Beschlüsse des Bundestags** über jede Kritik erhaben und in keiner Weise mehr korrektur- und verbesserungsbedürftig seien. Eine derartige Vorschrift befindet sich im Grundgesetz nicht, sondern auch bei einstimmigen Bundestagsbeschlüssen haben wir nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht einer absolut ernststen Prüfung, gleichgültig, ob das Ergebnis einer solchen Prüfung bei dem anderen hohen Organ der Gesetzgebung erwünscht erscheint oder nicht.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es kommt mir darauf an, die Rechtsfrage, die in sehr dankenswerter Weise von meinen beiden Herren Vorrednern vertieft wurde, noch weiter zu klären. Zunächst muß ich allerdings vorweg bemerken, daß in dem **Ausschuß für innergebieliche Neugliederung** der Vorsitzende an mich als den Vertreter des Landes Württemberg-Hohenzollern die Frage gestellt hat, ob mein Land einer bundesgesetzlichen Regelung zustimme. Das habe ich bejaht. Daraufhin hat der Vorsitzende an einen aus Südbaden stammenden, in dieser Sache besonders bewanderten und besonders tätigen Abgeordneten dieselbe Frage gestellt, und dieser Abgeordnete hat erklärt, nach Rücksprache mit der Staatsregierung in Freiburg habe er die Erklärung abzugeben — er bestätigt es mir —, daß die Staatsregierung in Freiburg gegen die Verlängerung der Legislaturperiode durch Bundesgesetz keine Einwendungen zu erheben habe, sie vielmehr begrüße. Sie werden nun mein Erstaunen verstehen, daß dieselbe Staatsregierung einen Tag nachher im Bundesrat erhebliche Bedenken geltend

(C) macht. Ich möchte das nur der Vollständigkeit halber festgestellt haben.

Im übrigen habe ich zu den Ausführungen der beiden Herren Vorredner folgendes zu sagen. Beide Herren übersehen meines Erachtens vollständig, daß es sich bei **Art. 118** nicht um ein Ausnahme-gesetz, sondern um eine **Sonderregelung** handelt, die dem Bund die Möglichkeit gibt, wenn eine Vereinbarung der Länder gescheitert ist — und das ist offiziell der Fall —, durch Bundesgesetz die Angelegenheit zu regeln. Art. 118 wurde damals im Parlamentarischen Rat meines Wissens so ziemlich einstimmig angenommen, und er bedeutet auch eine Sonderregelung gegenüber dem Art. 70 GG, auf den Herr Justizminister Dr. Süsterhenn Bezug genommen hat. Das Grundgesetz schreibt eben in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Gesetzgebung dem Bund statt den beteiligten Ländern zu.

Die einzige Frage kann meines Erachtens daher nur sein, ob der Bundesgesetzgeber nach Art. 118 nur berechtigt ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die unbedingt notwendig sind, d. h. ohne deren Anordnung eine Neuregelung nicht möglich ist, oder ob er auch berechtigt ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er für zweckmäßig hält. Ich stehe auf dem Standpunkt: weder der Wortlaut, noch der Sinn der Bestimmung gibt irgendeinen Anhaltspunkt dafür, daß der Bundesgesetzgeber nur auf die notwendigen Maßnahmen beschränkt wäre, sondern er kann — und das liegt nun, nachdem die Vereinbarung der Länder wahrhaftig nicht durch meine Schuld gescheitert ist, im Interesse der Länder selber — auch die **zweckmäßigen Maßnahmen** treffen. Eine derartige im höchsten Sinn zweckmäßige Maßnahme ist, wie ja die Stellungnahme der Landesregierungen und der Landtage zeigt, eben die Verlängerung der Legislaturperiode der Landtage. (D)

Stellen Sie sich einmal vor: der Ausschuß für innergebieliche Neuregelung hat seine Beratung abgeschlossen; es ist möglich, daß der Bundestag bereits Mitte April das Gesetz endgültig verabschiedet. Dann sind in diesem Gesetz die Vorschriften für die Volksabstimmung enthalten. Wir wählen dann noch einen Landtag, der spätestens Ende Mai oder Mitte Juni zum ersten Mal zusammentritt. Das ist natürlich ein Unfug, wenn nach zwei weiteren Monaten die Verfassunggebende Versammlung gewählt werden muß. Nachdem einmal das Verfahren im Rollen ist, nachdem der Bundesgesetzgeber angegangen worden ist und ermächtigt ist, diese Neuregelung zu treffen, muß er meines Erachtens auch das Recht haben, alle diejenigen Maßnahmen, die zu einem ungestörten, reibungslosen und zweckmäßigen Ablauf der ganzen Neuregelung dienlich sind, zu treffen. Das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein. Daß der **Sachzusammenhang** in diesem Fall nicht von dem Bundesgesetzgeber an den Haaren herbeigezogen ist, zeigt doch die Tatsache, daß die Landtage selber beschlossen haben, die Legislaturperiode zu verlängern. Allerdings bedarf es nach diesem **Beschluß der Landtage**, der in Unkenntnis des Beschlusses des Bundestages gefaßt wurde, eines sehr umständlichen Volksabstimmungsverfahrens, das man aus den Gründen, die ich bereits dargelegt habe, vermeiden möchte.

Ich bin also der Meinung, daß die Bedenken, die hier geltend gemacht worden sind, wirklich nicht zutreffen. Entscheidend ist immer und immer wieder die eine Tatsache: es läßt sich diese Neuglie-

(A) derung weder im ganzen noch im einzelnen, weder in Etappen noch am Anfang noch am Ende durchführen, ohne daß schon vor dem Außerkräfttreten der Landesverfassungen in die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Länder eingegriffen wird. Darüber besteht eigentlich unter allen Beteiligten kein Zweifel. Das Gesetz entspricht also m. E. den verfassungsmäßigen Bestimmungen, und ich würde bitten, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß das Gesetz heute verabschiedet werden sollte, weil es sonst seine Bedeutung verliert; denn dann müssen die Volksabstimmungen stattfinden. Auch der Hinweis auf die **Anrufung des Verfassungsgerichtshofs** wird meines Erachtens nicht verfangen können. Bei der sehr leidvollen Geschichte der Neuregelung im südwestdeutschen Raum gibt es, seitdem der Bundesgesetzgeber mit der Sache befaßt ist, keine Entscheidung, bei der nicht irgendeiner der Beteiligten gedroht hat, er werde den Bundesverfassungsgerichtshof anrufen, wenn ihm irgendein Beschluß auch nur eines Ausschusses nicht gepaßt hat. Das ist so üblich, und das kann meines Erachtens nicht entscheidend sein. Ich meine, daß diejenigen Länder, die schließlich an dieser Neugliederung nicht unmittelbar beteiligt sind — wenn sie nicht grundsätzliche Bedenken haben und wenn es mir nicht gelungen sein sollte, diese verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen —, es doch den beiden Ländern überlassen sollten, zu entscheiden, wie nun diese Sache am zweckmäßigsten geregelt wird.

**Dr. SCHÜHLY** (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich eine persönliche Bemerkung zur Aufklärung der von Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller erwähnten Unstimmigkeit machen! Ich selbst war im Zeitpunkt der erwähnten Erklärung der Landesregierung bereits in Bonn. Herr Staatspräsident Wohleb teilte mir mit, daß er die Zustimmung zu diesem Gesetz in einem Telefongespräch nur vorbehaltlich der Prüfung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Gesetzes gegeben habe. Diese Prüfung ist nunmehr erfolgt und hat zu dem von mir vorgetragenen Ergebnis geführt.

(Dr. Müller: Der Herr Abgeordnete Hilbert, der im Saal ist, hat mir eben das Gegenteil erklärt!)

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich glaube, wir wollen jetzt zunächst einmal darüber entscheiden, ob ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt werden soll oder nicht.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich halte es für notwendig, daß diese Frage lediglich unter dem Gesichtspunkt der **Verfassungsmäßigkeit des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes** behandelt wird; denn es reicht m. E. nicht aus, daß eines oder mehrere der beteiligten Länder oder alle beteiligten Länder mit einer bundesgesetzlichen Regelung einverstanden sind,

(Dr. Müller: Das behaupte ich auch nicht!) wenn die bundesgesetzliche Regelung der verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt. Wir haben ja in diesem Hohen Hause wiederholt betont, daß selbst die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Bundesrats einem Gesetz, das keine verfassungsmäßige Grundlage hat, nicht die Verfassungsmäßigkeit verleihen kann. Das Gesetz bleibt verfassungswidrig, selbst wenn sämtliche Länder diesem Gesetz zustimmen.

Nun tritt die Frage auf, worin die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes liegt. Die **Verfassungswidrigkeit** liegt darin, daß dem Bundestag nach keiner Richtung eine Legitimation zukommt, über diese Materie zu entscheiden. Der Bund kann die Gesetzgebung entweder auf Grund seiner ausschließlichen Zuständigkeit oder auf Grund der konkurrierenden Zuständigkeit ausüben. Beides kommt hier nicht in Frage. Es handelt sich um einen **Eingriff** in Angelegenheiten, die Sache der betreffenden Länder sind. Die Länderverfassungen bestimmen über die Wahldauer, über die Legislaturperiode der Landtage, nicht der Bund. Der Bund kann nach keiner Richtung in diese Materie eingreifen. Es entsteht die zweite Frage: kann er es etwa auf dem Umweg über **Art. 118?** Art. 118 sagt nur, daß, wenn eine Vereinbarung der beteiligten Länder nicht zustande kommt, die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt wird, das eine Volksbefragung vorsehen muß. Der Rahmen eines Bundesgesetzes nach Art. 118 ist also so eng gezogen, daß die Regelung lediglich die Neugliederung zum Gegenstand haben kann. Mit der Legislaturperiode, mit der Wahldauer der Landtage kann sich eine derartige Regelung unmöglich befassen. Aus diesem Grund ist eine bundesgesetzliche Regelung schlechthin unmöglich und, wenn sie trotzdem erfolgt, verfassungswidrig mit der Konsequenz, daß der Bundesrat gezwungen ist, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Beseitigung einer derartigen verfassungswidrigen Regelung anzurufen.

Nun kommt eine weitere Frage, auf die ich aber gar nicht näher einzugehen brauche. Es besteht gar kein Bedürfnis nach einer solchen Regelung. Wie wir gehört haben, haben die beteiligten Landtage die Wahldauer bereits im Rahmen ihrer Verfassungen verlängert, so daß zu einem bundesgesetzlichen Eingreifen überhaupt kein Anlaß bestände.

Eines möchte ich noch bemerken. Eine Konstruktion — da befinde ich mich in Übereinstimmung mit Herrn Justizminister Dr. Süsterhenn —, bei der aus dem **Sachzusammenhang** eine Zuständigkeit des Bundes abgeleitet wird, wäre mehr als gefährlich; denn mit dem Sachzusammenhang läßt sich jede fernabliegende Materie in eine Regelung einbeziehen, und die Folge wäre ein völliges Abgleiten der landesrechtlichen Zuständigkeiten in die Zuständigkeiten des Bundes. Ein Sachzusammenhang, der übrigens aus den von mir schon dargelegten Gründen nicht besteht, kann unmöglich dazu führen, daß nun das angrenzende Gebiet ebenfalls für die Legislative des Bundes in Anspruch genommen wird; denn die Grenzen werden dann derart flüchtig, daß es überhaupt nicht mehr möglich sein wird, den Eingriff des Bundes in die Landesgesetzgebung abzuweisen.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich möchte keinem das Wort beschränken, aber vielleicht könnte man mit einer gewissen Variation sagen: „Du sprichst vergebens viel, um zu versagen, der andere hört von allem nur das Nein“. Anders ausgedrückt: ich glaube, überzeugen wird man sich nicht; denn man hat seine Überzeugung. Könnten wir denn nicht in der Sache nunmehr abstimmen?

(Zustimmung.)

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Nur noch ein paar Sätze! Wenn man sich auf den Standpunkt des Herrn Staatssekretärs Ringelmann stellt, daß sich nach

(A) Art. 118 der Bundesgesetzgeber mit der Legislaturperiode der Landtage überhaupt nicht zu befassen hat, kommt man zu einem grotesken Ergebnis. Nach unseren Verfassungen in Freiburg und in Tübingen würde der neue Landtag auf Grund konkreter verfassungsrechtlicher Bestimmung auf vier Jahre gewählt. Niemand von uns hat einen Zweifel darüber, daß diese Legislaturperiode überhaupt nicht eingehalten werden kann. Selbst wenn — um das Wort, das heute schon einmal gebraucht wurde, zu wiederholen — in der Zwischenzeit im Schnecken-tempo gearbeitet wird, wird höchstens ein Viertel dieser Legislaturperiode noch eingehalten werden können. Es kann doch niemand bestreiten, daß dieses Bundesgesetz, wenn überhaupt die Neugliederung rechtlich zustande gebracht werden soll, eine Bestimmung darüber enthalten muß, wann das Ende der Legislaturperiode der Landtage gekommen ist. Tatsächlich haben sämtliche Entwürfe von Freiburg, Tübingen, Stuttgart und auch der Entwurf der FDP eine genaue Bestimmung darüber, wann die bisherigen Landtage mit ihrer Legislaturperiode zu Ende sind. Es besteht auch ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung; denn man will die Volksabstimmungen vermeiden. Die Beschlüsse der Landtage genügen nicht. Es besteht ein bundeseinheitliches, d. h. ein bundesgesetzliches Bedürfnis insofern, als durch dieses Gesetz sichergestellt werden soll, daß die Legislaturperiode in beiden Ländern verlängert wird, was nicht unbedingt sicher ist, wenn die Volksabstimmung stattfindet.

Präsident Dr. EHARD: Nun stehen zwei Auffassungen einander gegenüber. Auf der einen Seite wird beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Auf der anderen Seite wird empfohlen, das nicht zu tun. Da der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wohl der weitergehende ist, darf ich zunächst darüber abstimmen lassen. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen — und zwar deshalb, weil das Gesetz verfassungswidrig ist —, den bitte ich mit Ja, im anderen Fall mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

|         |      |
|---------|------|
| Berlin  | Nein |
| Baden   | Ja   |
| Bayern  | Ja   |
| Bremen  | Ja   |
| Hamburg | Ja   |
| Hessen  | Nein |

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Niedersachsen            | Nein |
| Nordrhein-Westfalen      | Ja   |
| Rheinland-Pfalz          | Ja   |
| Schleswig-Holstein       | Nein |
| Württemberg-Baden        | Nein |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein |

(C)

Präsident Dr. EHARD: 23 Ja-, 20 Nein-Stimmen! Also soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

Dann kommen wir zum letzten Punkt:

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 und Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (BR-Drucks. Nr. 188/51).**

Es liegt Ihnen vor die Bundesratsdrucks. Nr. 188/51. Der Bundesrat hat sich mit diesem Sachgebiet schon in seiner 41. Sitzung vom 1. Dezember 1950 befaßt und damals den Vorlagen der Bundesregierung zugestimmt, aber einige Abänderungswünsche geäußert. Die Bundesregierung hat diesen Wünschen an sich entsprochen, hat aber einige formalrechtliche Gesichtspunkte hervorgekehrt, deshalb einige Änderungen vorgenommen und nun den Entwurf mit diesen Änderungen erneut vorgelegt. Es handelt sich, wie gesagt, nur um formalrechtliche Fragen.

Der Rechtsausschuß hat sich mit der Sache erneut befaßt und ist der Meinung, daß man jetzt ohne weiteres zustimmen könne. Wenn keine Erinnerung dagegen erhoben wird — und ich glaube, wir können uns auf das Gutachten des Rechtsausschusses ohne weiteres verlassen —, würde ich der Meinung sein, daß wir zustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Die nächste Sitzung soll am 6. April stattfinden.

Ich darf Ihnen meinen Dank aussprechen für Ihre Ausdauer und für die heute von Ihnen geleistete Arbeit. Zum Schluß wünsche ich noch allen Mitgliedern des Bundesrates sowie allen anderen, die so lange ausgeharrt haben, ein recht frohes Osterfest und schließe damit die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr.)